

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: Dienstag, 19.12.2017, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.11.2017
3. Mitteilungen
4. Anträge
 - 4.1. Herbizidfreies Braunschweig
Antrag der BIBS-Fraktion 17-04455
 - 4.1.1. Herbizidfreies Braunschweig
Stellungnahme der Verwaltung 17-04455-01
 - 4.1.2. Herbizidfreies Braunschweig
Stellungnahme der Verwaltung 17-04455-02
 - 4.2. Langer Tag der StadtNatur in Braunschweig
Antrag der BIBS-Fraktion 17-04117
 - 4.2.1. Langer Tag der StadtNatur
Mitteilung der Verwaltung 17-05864
 - 4.3. Barrierefreiheit Haupteingang Rathaus-Altbau und Gesundheitsamt
Antrag der Fraktion Die Linke. 17-05485
 - 4.3.1. Barrierefreiheit Haupteingang Rathaus-Altbau und Gesundheitsamt
Stellungnahme der Verwaltung 17-05485-01
 - 4.4. Grüne Welle auf dem Ring
Antrag der AfD-Fraktion 17-05918
 - 4.4.1. Grüne Welle auf dem Ring
Stellungnahme der Verwaltung 17-05918-01
 5. Umbesetzung in Ausschüssen 17-05966
 6. 17-05935-Berufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe
der Schülerinnen und Schüler und der Eltern in den
Schulausschuss
 7. 17-06002-Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
 8. Satzung für Einwohnerbefragungen 17-05917
 9. Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € 17-05728
 10. Haushaltsvollzug 2017
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß
§§117 und 119 Abs. 5 NKomVG 17-05829
 - 10.1. Haushaltsvollzug 2017
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß
§§117 und 119 Abs. 5 NKomVG 17-05829-01
 - 10.2. Haushaltsvollzug 2017
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß 17-05829-02

10.3.	§§117 und 119 Abs. 5 NKomVG Haushaltsvollzug 2017 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	17-05829-03
10.4.	Haushaltsvollzug 2017 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	17-05829-04
11.	Anwendung der GemHKVO über den 31.12.2016 hinaus gemäß § 63 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO)	17-05458
12.	Übernahme von Ausfallbürgschaften für zwei Kreditaufnahmen der Braunschweiger Verkehrs-GmbH	17-05834
13.	Aufnahme von Darlehen und Weitergabe an städtische Gesellschaften (Experimentierklausel) Grundsatzentscheidung	17-05843
14.	Veräußerung des städtischen Miteigentumsanteils am Grundstück Wendenstraße 69/Fallersleber Straße 1 und langfristige Anmietung von Büroflächen in dem Gebäude	17-05858
15.	Projekt Sanierung Stadthalle	17-05842
15.1.	Projekt Sanierung Stadthalle	17-05842-01
15.2.	Projekt Sanierung Stadthalle	17-05842-02
16.	Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten	17-05824
17.	Festsetzung von Teilnehmerentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2018, in den Weihnachtsferien 2018/2019 sowie für die Familienfreizeit 2018	17-05732
18.	Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe; Sanierung / Instandhaltungspauschale	17-05890
19.	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)	17-05113
20.	Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)	17-05512
20.1.	Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)	17-05512-01
20.2.	Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)	17-05512-02
21.	Weststadt "Soziale Stadt - Donauviertel" - Sanierung eines Gebäudes für den "Campus Donauviertel" im Rahmen der Förderrichtlinie "Investitionsplatz Soziale Integration"	17-05536
22.	Anträge- Fortsetzung (weitere Anträge i. S. v. § 14 Ziff. 9 Geschäftsordnung)	
22.1.	Sicherstellen eines unverzüglichen Informationsflusses bei Störfällen in Thune zu Anwohnern und Einrichtungen vor Ort Antrag der BIBS-Fraktion	17-06006
23.	Anfragen	
23.1.	Sportstättensituation Volkmarode Anfrage der SPD-Fraktion	17-06007
23.2.	Spezielle Schmerztherapie und Ermächtigung Anfrage der AfD-Fraktion	17-05995
23.3.	Antworten der Stadt Braunschweig auf derzeitige ökologische Grundprobleme Anfrage der BIBS-Fraktion	17-06009
23.4.	Dezentrale Unterbringung von Wohnungslosen Anfrage der Fraktion Die Linke.	17-06001

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 23.5. | Sachstandsanfrage zu Antragsvorbereitungen auf Verleihung des Städtenamens "Hansestadt"
Anfrage der Gruppe Die Fraktion P ² | 17-05988 |
| 23.6. | Kluge Ampeln für eine echte Smart City Braunschweig
Anfrage der FDP-Fraktion | 17-05990 |
| 23.7. | Fahrradabstellsituation am Hauptbahnhof
Anfrage der SPD-Fraktion | 17-06008 |
| 23.8. | Kosten für die Sicherung des Weihnachtsmarktes 2017
Anfrage der AfD-Fraktion | 17-06010 |
| 23.9. | Bildungsgerechtigkeit - Häufigkeit der Schulverweigerung
Anfrage der Fraktion Die Linke. | 17-06000 |

Braunschweig, den 8. Dezember 2017

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****17-06020**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Dringlichkeitsantrag: Braunschweig-Mobil-Ticket - Dauerhafte Ausweitung der Nutzungszeit***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

12.12.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

19.12.2017

Status
Ö**Beschlussvorschlag:**

Die Nutzungszeit des BS-Mobil-Tickets wird dauerhaft von 9.00 Uhr auf 8.30 Uhr ausgeweitet.

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH die dauerhafte Ausweitung des zeitlichen Nutzungszeitraums auf 8.30 Uhr zu beschließen.

Sachverhalt:

Kurz vor der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 05.12.2017 erreichte die Fraktionen die Mitteilung der Verwaltung „Sachstandsbericht Braunschweig-Mobil-Ticket“ (17-05964). Der Sachstandsbericht enthält die gemäß Ratsbeschluss vom 13.09.2016 vorzulegende Bewertung des einjährigen Probetriebs des Braunschweig-Mobil-Tickets mit einer ausgeweiteten Nutzungszeit von 9:00 Uhr auf 8:30 Uhr.

Der Probetrieb hat ergeben, dass auf der einen Seite signifikant mehr BS-Mobil-Tickets nachgefragt wurden (6000 mehr als in den beiden Vorjahren), aber auf der anderen Seite sich die Kosten dafür im Rahmen von ca. 60.000 Euro weit unter der ursprünglichen Prognose hielten. Dieser Betrag wurde bereits vorsorglich im Wirtschaftsplan der Braunschweiger Verkehrs-GmbH berücksichtigt (DS 17-05964).

Sämtliche Geschäftsanteile der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) werden von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH (SBBG) gehalten. Gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages der BSVG bedürfen die Festsetzung und Änderung der Beförderungstarife einschließlich der Preise und Bedingungen der Beratung im Aufsichtsrat, die Entscheidung hierüber trifft die Gesellschafterversammlung der BSVG gemäß § 12 Nr. 13 des Gesellschaftsvertrages. Nach § 12 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages der SBBG unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der BSVG der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich.

Anlagen: keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****17-06032****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Zwischenfall in Thune: Warum schweigt die Verwaltung?***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

15.12.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

19.12.2017

Ö

Sachverhalt:**Dringlichkeitsanfrage:**

Am 22.11.2017 kam es zum Austritt von radioaktivem Jod 131 in Thune. Weder Stadt noch die Nachbarschaft wurden über den Vorfall informiert. Die Braunschweiger Zeitung (BZ) kommentierte am 4.12.2017, dass dieser Umgang mit dem Zwischenfall nicht im Geringsten dazu beigetragen habe, Vertrauen aufzubauen.

Nun rechtfertigt das Niedersächsische Umweltministerium (NMU) mit Schreiben vom 12.12.2017 die mangelhafte Kommunikation auch noch dahingehend, dass es sich bei dem Austritt von radioaktivem Jod 131 um keinen "Störfall" gehandelt habe.

Angesichts der Tatsache, dass die Produktion bei GE Healthcare Buchler nach dem STÖRFALL eingestellt wurde UND der Notfall-Prozess zum Schutz der MitarbeiterInnen das Abblasen der gefährlichen Raumluft in die Umgebung vorschreibt UND die Ungefährlichkeit für die Anwohner- und SchülerInnen und Kleinkinder in der Umgebung erst nachträglich festgestellt bzw. errechnet wurde, fragt die BIBS-Fraktion die Verwaltung:

1. Wie will die Stadt sicherstellen, dass bei einem wirklich gefährlichen Unfall die BewohnerInnen Braunschweigs nicht betroffen werden, bzw. früh genug benachrichtigt werden, damit sie sich selbst helfen können, ja müssen?
2. Wie gedenkt die Stadtverwaltung auf den Brief des Ministeriums vom 12.12.2017 zu reagieren?
3. Konnte die Stadt zwischenzeitlich den Nuklearfirmen verdeutlichen, dass bei solchen Vorfällen unverzüglich die städtischen Stellen wie z.B. die Feuerwehr zu informieren sind?

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Büchs, Wolfgang**

17-04455

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Herbizidfreies Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.04.2017

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

09.05.2017

N

16.05.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Der Rat bittet die Verwaltung, alle erforderlichen Maßnahmen (Anweisungs-, Satzungbeschlüsse etc.) vorzubereiten und einzuleiten, damit in den städtischen Gesellschaften Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, Städtisches Klinikum gGmbH und Nibelungen-Wohnbaugesellschaft GmbH (NiWo) künftig möglichst keine Herbizide mehr eingesetzt werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, künftig keine Ausnahmegenehmigungen zum Ausbringen von glyphosathaltigen Herbiziden auf Nichtkulturland beim zuständigen Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mehr zu stellen.
3. In Zukunft wird auf Tennenflächen nur das Heißwasser-Schaum-Verfahren oder andere Verfahren ohne Herbicideinsatz zur Beseitigung von Spontanvegetation (Wildkräutern) angewendet.

Begründung:

In Antwort auf die BIBS-Anfrage „Herbizidfreies Braunschweig?“ vom 21.02.2017 teilte die Verwaltung mit, in welchen städtischen Gesellschaften Herbizide zur Anwendung kommen: Auf den Trassen der Stadtbahn der Braunschweiger Verkehrs GmbH, in den Gleisanlagen der Hafenbahn der Hafenbetriebsgesellschaft, den gärtnerisch genutzten Flächen (Gehölzflächen) der Nibelungen-Wohnbaugesellschaft (NiWo) und auf den wassergebundenen Wegen des städtischen Klinikums gGmbH.

Zwar hat die Verwaltung – wie in den Vorjahren auch - für das Jahr 2017 einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Ausbringen von glyphosathaltigen Herbiziden auf Tennenflächen der städtischen Sportanlagen bei dem zuständigen Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gestellt, doch auch dieser Antrag wurde - wie in den Vorjahren auch – abgelehnt. Da nicht anzunehmen ist, dass in den kommenden Jahren die Genehmigung erteilt werden wird, soll die Stadt grundsätzlich von einer Antragsstellung Abstand nehmen.

In der Stadt Wolfenbüttel werden seit 2014 insbesondere die Tennenplätze drei Mal im Jahr mit dem rein ökologischen Heißschaum behandelt. Das dort erfolgreich praktizierte Verfahren soll nun auch auf Braunschweiger Tennenplätzen (neben anderen Maßnahmen ohne Herbicideinsatz) eingesetzt werden.

Anlagen:

Betreff:**Herbizidfreies Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

06.06.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	06.06.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	09.06.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	13.06.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	20.06.2017	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Fraktion BIBS vom 28.04.2017 (17-04455) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. und 2.:

Im Rahmen der Neuzulassung des Wirkstoffes Glyphosat entschied die für die Zulassung zuständige Europäische Kommission am 29. Juni 2016, die Zulassung für Glyphosat ohne jegliche Auflagen um 18 Monate bis Ende 2017 zu verlängern. Ursprünglich beantragt war eine Wiederzulassung für einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren.

Die Zulassung erfolgte mit der Maßgabe, dass die europäische Chemikalienagentur Echa in diesem Zeitraum die Einstufung der Krebsforschungseinrichtung IARC der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2015 in die zweithöchste Gefahrengruppe 2A („probably carcinogenic to humans“) und damit als „wahrscheinlich krebserzeugend für Menschen“ nochmals überprüfen sollte.

Die europäische Chemikalienagentur Echa veröffentlichte die diesbezüglich vorgenommene Studie am 14. März 2017 und stufte Glyphosat als nicht krebserregend ein. Gemäß dem Ergebnis der Studie erfüllen alle verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht die Kriterien, um Glyphosat als krebserregend zu bewerten. Auch weise das Mittel keine mutagenen, fortpflanzungsschädigenden oder genotoxischen Eigenschaften auf.

Die europäische Chemikalienagentur folgt damit auch dem Addendum zum revidierten „Renewal Assessment Report“ des Bundesamtes für Risikobewertung, das unter Berücksichtigung des „Weight of evidence“-Ansatzes zu dem Schluss kommt, „dass kein Krebsrisiko hinsichtlich der beabsichtigten Nutzung als Herbizid besteht.“

Zu dem gleichen Schluss kam die Peer-Review-Expertengruppe der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die sich aus Wissenschaftlern der Behörde sowie Vertretern von Risikobewertungsstellen der EU-Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Auch das Fachgremium JMPR, das der Welternährungsorganisation und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) untersteht, ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es unwahrscheinlich sei, dass Glyphosat bei der Nahrungsaufnahme für Menschen ein gesundheitliches Risiko darstelle.

Das zuständige Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilte in dem an den Fachbereich Stadtgrün und Sport gerichteten Ablehnungsbescheid des Antrags zum Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln auf Tennenflächen im Jahr 2017 mit, dass eine abschließende Neubewertung und in Folge davon eine erneute Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat durch die Europäische Kommission zum aktuellen Zeitpunkt noch ausstehenden würde. Der Ablehnungsbescheid erfolgte daher aus Vorsorgegründen lediglich bis auf Weiteres.

Aufgrund der aktuellen Studie der europäischen Chemikalienagentur ist noch im Laufe des Jahres 2017 mit einer erneuten langfristigen Zulassung des Wirkstoffes durch die Europäische Kommission zu rechnen. Aus Sicht der Verwaltung liegen aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Einstufungen hinsichtlich einer Gefährdung von Glyphosat auf Mensch und Tier keine Gründe vor, die Verwaltung und die städtischen Gesellschaften durch Beschluss dauerhaft festzulegen, auf einen zulässigen Einsatz des genannten Pflanzenschutzmittels vollständig zu verzichten.

Zu 3.:

Der Fachbereich Stadtgrün und Sport hat, um alternative Methoden zum Einsatz von Herbiziden zu testen, bereits im Jahr 2005 an dem dreijährigen EU-Interreg-Projekt „Cleanregion“ teilgenommen.

Durchgeführt wurde dieses Projekt in Zusammenarbeit mit der ehemaligen BBA (heute: Julius-Kühn-Institut) sowie weiteren Partnern aus insgesamt sieben Ländern. Im Versuchsablauf wurde dazu im Stadtgebiet von Braunschweig nach einheitlichen Versuchspflichten die Verunkrautung von befestigten Flächen bonitiert und mit den unterschiedlichsten Bekämpfungsmethoden behandelt. Nach Auswertung der Versuchsergebnisse haben sich jedoch auch in diesem Projekt unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse keine nachhaltigen bzw. wirtschaftlichen Alternativen zum Einsatz von glyphosathaltigen Herbiziden herauskristallisiert.

Aufgrund des derzeit gültigen Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus Vorsorgegründen bis auf Weiteres Anträge auf Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf Nichtkulturland nicht zu genehmigen, befindet sich eine Vielzahl thermischer Geräte auf dem Markt, für die es keine einheitliche Zertifizierung des Wirkungsgrades gibt.

Das Julius-Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz, hat daher im Jahr 2015 wissenschaftliche Untersuchungen zur Erfassung der Leistungsfähigkeit thermisch arbeitender Geräte und zur Definition des Standes der Technik sowie zur Lokalisierung von Optimierungspotentialen durchgeführt.

Im Ergebnis wiesen „alle bisher getesteten Geräte inhomogene Temperaturverteilungen und damit ein erhebliches thermisches Optimierungspotenzial auf. Die Herstellerangaben zu Wirktemperaturen und Arbeitsgeschwindigkeiten konnten nicht bestätigt werden.“.

Alle Geräte zur thermischen Unkrautbekämpfung basieren auf dem gleichen Prinzip: Durch die Verbrennung von Gas oder Öl entsteht Hitze, die entweder direkt als heißes Gasgemisch (Verbrennungsgase und Luft) oder indirekt über Wärmestrahlung (bei den so genannten Infrarotgeräten) bzw. mittels erhitzten Wassers als Heißwasser oder Dampf an die Pflanze gebracht wird, um dort das Gewebe durch Erhitzung zu zerstören.

Ähnlich wie bei den mechanischen Verfahren treiben Wurzelunkräuter mit zum Teil metertiefen Wurzeltiefen sehr schnell wieder aus. Eine Wirkung auf Samen wird nicht erzielt. Pro Vegetationsperiode sind daher bei thermischen Verfahren mehrere Behandlungen erforderlich, um neuen Unkrautauftschwachs abzutöten. In feuchten Sommern können so durchaus bis zu sieben Anwendungen erforderlich sein.

Auf Grund der geringen Flächenleistung, des sehr hohen Energieverbrauchs mit entsprechend hohen Energiekosten sind thermische Verfahren eine sehr teure Variante der Unkrautbekämpfung.

Im Jahr 2015 wurde durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport trotz der schlechten Erfahrungen wiederholt zu Versuchszwecken auf den Tennenspielfeldern der BSA Stöckheim das Heißwasserverfahren sowie auf der Anlage „Rote Wiese“ das Heißschaumverfahren (Heiß-wasser in Verbindung mit Maisstärke, das den Schaum erzeugt) getestet. Auch in diesen Versuchen stellten sich diese Verfahren aufgrund der hohen Kosten als unwirtschaftlich, sehr aufwändig und aufgrund des geringen Wirkungsgrades als nicht fachgerecht einsetzbar heraus.

Zur Bekämpfung unerwünschten Aufwuchses auf sogenanntem Nichtkulturland wurde vom Fachbereich Stadtgrün und Sport bereits ein Abflammgerät als Anbaugerät an einen Schlepper angeschafft. Das Abflammgerät bietet aus Sicht des Fachbereichs einen höheren Wirkungsgrad und damit eine effizientere Unkrautbekämpfung als das im Antrag genannte Heißwasserschaumverfahren.

Im Gegensatz zu einer Behandlung von beispielsweise gepflasterten Flächen wie in Wolfenbüttel aktuell vorgesehen und in Braunschweig bereits seit vielen Jahren praktiziert, ist zur wirtschaftlichen und nachhaltigen Bekämpfung von Unkräutern (systemische Wirkung) auf Tennenspielfeldern, Lang- und Kurzstreckenlaufbahnen sowie Anlaufbahnen für den Weitsprung zur Wahrung der Verkehrssicherheit, Vermeidung von Unfallgefahren und zum Erhalt der Funktionsfähigkeit auch zukünftig auf einen Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln auf Tennenflächen nicht vollständig zu verzichten. Gleches gilt für die nachhaltige Bekämpfung sogenannter invasiver Arten.

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:**Herbizidfreies Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

06.09.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	06.09.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	14.09.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	19.09.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	26.09.2017	Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Grünflächenausschusses am 6. Juni 2017 wurde in der Aussprache zum Antrag bzw. der Stellungnahme der Verwaltung „Herbizidfreies Braunschweig“ (17-04455-01) die Verwaltung um Auskunft gebeten, ob ein genereller Verzicht auf Herbizide innerhalb der städtischen Gesellschaften möglich ist und welche finanziellen Auswirkungen dieser Verzicht bewirken würde.

Hierzu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Um Stellungnahme wurden die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, das Städtische Klinikum Braunschweig gGmbH, die Nibelungen-Wohnbau-GmbH und die Braunschweiger Verkehrs-GmbH gebeten, da diese Gesellschaften in vorausgegangen Abfragen der letzten Jahre mitgeteilt hatten, Herbizide einzusetzen.

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Das Städtische Klinikum teilte mit, lediglich in einigen wenigen Vegetationsbereichen noch Herbizide durch einen Dienstleister einzusetzen. Finanzielle Auswirkungen bei einem Verzicht auf Herbizide wurden nicht genannt.

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH setzt derzeit keine Herbizide ein. Gegenwärtig kann aber aus Gründen der Luftsicherheit nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Herbizide künftig auf Flugbetriebsflächen zur Unkrautbekämpfung eingesetzt werden müssen. In diesem Fall erfolgt in Absprache mit der Aufsichtsbehörde und der Zuständigen Genehmigungsbehörde ggf. ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Alternativ befindet sich die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH in der Prüfung, ob für diese Flächen auch thermische und / oder mechanische Verfahren anwendbar sind. Sollte diese Prüfung positiv ausfallen, könnte ggf. in Gänze auf Unkrautvernichtungsmittel verzichtet werden.

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Die Hafenbetriebsgesellschaft setzt mit Genehmigung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Rahmen der Vegetationskontrolle zur Freihaltung der Schienenwege einmal jährlich durch einen Fachbetrieb ein Blattherbizid ein. Die Vegetationskontrolle ist seitens der Landeseisenbahnaufsicht vorgeschrieben. Auf den Einsatz kann daher nicht verzichtet werden.

Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Die Verkehrs-GmbH setzt mit Genehmigung des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Hannover u.a. glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel auf einigen eingeschotterten Gleisbereichen ein. Auf gepflasterten Flächen ist der Glyphosateinsatz komplett untersagt. Es darf dort weder getupft noch mit dem Rotofix-Gerät gearbeitet werden. Für andere geschotterte Bereiche darf die Verkehrs GmbH Mittel wie Vorox F, Nozomi oder Purgarol nutzen. Insgesamt wurde laut Mitteilung der Verkehrs GmbH ein sehr differenzierter Antrag je nach Verkrautungsstand bei der Landwirtschaftskammer eingereicht, der entsprechend genehmigt wurde. Zielstellung ist es, den Herbicideinsatz deutlich einzuschränken.

Die Verkehrs GmbH steht mit dem Julius-Kühn-Institut im Kontakt und ist bereit, neue Methoden der Wildkrautbekämpfung und/oder -vorbeugung zu testen. Bisher haben sich alternative Verfahren als nicht leistungsfähig oder tauglich genug erwiesen, um ein ganzes Gleisnetz gegen die Folgen von Wildkrautwuchs abzusichern. Aus Sicht der Verkehrs-GmbH ist der gezielte Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat mit geschultem Personal nach wie vor unverzichtbar. Einzig mögliche Alternative wäre aktuell die manuelle Wildkrautentfernung.

Für den Fall, dass ein Herbicideinsatz im Gleisnetz zukünftig nicht mehr möglich wäre, würden Mehrkosten von mindestens 737.000,00 € pro Jahr für eine manuelle Wildkrautentfernung anfallen. Bei dieser Bekämpfungsmethode ist aber nicht sichergestellt, dass auch tatsächlich die Entfernung der Problemunkräuter in den Betriebsanlagen im notwenigen Umfang nachhaltig durchgeführt werden kann.

Die fachliche Notwendigkeit zum Einsatz von Herbiziden wurde in einem weiteren Schreiben nochmals dargelegt. Das Schreiben ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Nibelungen-Wohnbau-GmbH

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig und die Wohnstätten GmbH teilen auf Anfrage mit, die Freiflächen der eigenen Liegenschaften sowohl mit eigenem Personal als auch zunehmend mit Dienstleistern des Garten- und Landschaftsbau zu bewirtschaften. Die zu pflegenden Freiflächen setzen sich aus befestigten Flächen und gärtnerisch genutzter Grünflächen zusammen. Einen erheblichen Aufwand der Freiflächenpflege stellt die regelmäßige Reinigung der Grünflächen von Wildkräutern (sog. unerwünschter Aufwuchs) dar. Um diesen erheblichen Aufwand wirtschaftlich darstellen zu können, wurden und werden Herbizide zur Wildkrautunterdrückung streng nach den Vorgaben des Bundespflanzenschutzgesetzes eingesetzt.

Nach der Novellierung des o.g. Gesetzes ist in Niedersachsen der Einsatz von Herbiziden ausschließlich auf sogenannten „landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen“ zulässig. Bei den Grünflächen handelt es sich um gärtnerisch genutzte Flächen, welche per Definition durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind. Der Einsatz von chemischen Wildkrautbekämpfungsmitteln auf befestigten Flächen (sog. Nichtkulturland) wird seitens der Nibelungen-Wohnbau-GmbH nicht praktiziert.

Die auf den Grünflächen eingesetzten Wirkstoffe zur Wildkrautunterdrückung sind in Deutschland zugelassen und werden durch sachkundiges Personal ausgebracht. Ein kompletter Herbizidverzicht auf diesen Grünflächen würde erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen. Hinsichtlich der Umlagefähigkeit der Gartenpflegekosten auf die Betriebskosten der Mietobjekte würden diese Mehrkosten einen wirtschaftlichen und ggf. wettbewerblichen Nachteil für das Unternehmen bedeuten, da die Braunschweiger Mitbewerber von einem, durch die Stadt Braunschweig für ihre städtischen Gesellschaften erlassenen generellem Anwendungsverbotes nicht betroffen wären.

Kostenentwicklung:

Eine Abfrage der Nibelungen-Wohnbau-GmbH bei den Dienstleistern, welche einen Teil der Freiflächen bewirtschaften, hat ergeben, dass mit deutlichen Kostensteigerungen gerechnet werden muss. Die konkrete Angebotsabfrage hat zu erwartende Mehrkosten der Dienstleister von € 78.335,68 incl. MwSt. ergeben.

Bei den mit eigenem Personal betreuten Außenanlagen (79.043,00 m² betroffene Pflanzflächen) müssen Dienstleistungen für die manuelle Beseitigung (5x p.a.) von unerwünschtem Aufwuchs zusätzlich eingekauft werden. Eine Abfrage bei mehreren Dienstleistern hat hier, unter Berücksichtigung von eingesparten eigenen Personalkosten für die bisherige Herbizidausbringung, zusätzliche Kosten i.H. von € 224.780,05 incl. MwSt. ergeben.

Demnach wäre mit jährlichen Mehrkosten für die Gartenpflege in Höhe von € 303.115,73 zu rechnen. Das entspricht einer durchschnittlichen Kostensteigerung der Betriebskostenart „Gartenpflege“ (Basis 2016) um rd. 36%. Auf Grundlage der Gesamtbetriebskosten 2016 ist eine Steigerung um durchschnittlich € 0,67 p.a. je qm Wohnfläche (3,98%) zu erwarten. Einhergehend mit den genannten Mehrkosten bei einer angenommenen Minimalfrequenz der durchzuführenden manuellen Reinigungsdurchgänge (5x) ist eine Verschlechterung des Erscheinungsbildes der Grünflächen der Wohnanlagen der Nibelungen-Wohnbau-GmbH zu erwarten.

Geiger

Anlage/n:

Herbizide im Gleisbereich

Glyphosat und Alternativen zur Wildkrautbekämpfung im Gleisbereich der Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Eine wirkungsvolle Wildkrautbekämpfung auf Gleisanlagen ist aus Sicht der Braunschweiger Verkehrs-GmbH unverzichtbar, weil dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der dem Gleis benachbarten baulichen Anlagen gefährdet wird.

Stadtbahnsysteme sind durch eine Vielzahl von Gleisoberbauformen bestimmt. Neben dem klassischen Schwellengleis auf Schotter gibt es viele Gleisbereiche, die eingedeckt sind, weil motorisierter und/oder nicht motorisierter Individualverkehr den Gleisbereich queren oder mitbenutzen. Auch als Gleiseindeckung gibt es eine große Vielfalt unterschiedlicher Bauformen. Das kann eine Pflasterung, eine Asphaltdecke oder eine Betondecke sein. Je nach Fugenmenge in der Oberfläche sind diese Eindeckungsformen unterschiedlich anfällig für Verkrautung. Auf diesen Oberflächen ist Glyphosat in Braunschweig bisher im Blattaufstreich- oder Tupfverfahren eingesetzt worden. Ferner werden Gleise aus gestalterischen Gründen auch mit Schotter unterschiedlicher Korngrößen eingedeckt, um die Optik eines „offenen Bahngleises“ zu vermeiden. Für Gleise mit Schottereindeckung gilt im Punkt Verkrautung Ähnliches wie für klassische Schwellengleise. Die Wildkrautbekämpfung wurde auf Schotterflächen bisher mittels Herbizidauftrag (Glyphosat, Nozomi, Vorox F) im Spritzverfahren durchgeführt.

Für jedes Bahnsystem ist ein gut Wasser durchlässiger Bettungsschotter wichtig, damit die Niederschlagsfeuchtigkeit sich nicht im Schotter staut und im Falle von Frost durch Eisbildung zur Lockerung des Schotters führt. Dies hätte unweigerlich Lageveränderungen des Gleises zur Folge, die durch Nachstopfarbeiten wieder korrigiert werden müssten.

Für ein Stadtbahnsystem ist zudem ein gut Wasser durchlässiger Eindeckungsschotter von elementarer Bedeutung, weil ein schnell trocknender, sauberer Schotter zur Isolierung des Gleises unverzichtbar ist. Ein Stadtbahnsystem wird im Gegensatz zu einer Vollbahn mit 600 - 750 V Gleichstrom betrieben. Das Gleis bildet den Rückleiter des Stroms zum versorgenden Gleichtrichterunterwerk. Wenn nun ein Gleiseindeckungsschotter durch Verkrautung und Bedeckung mit organischen Materialien Niederschlagswasser länger hält, wird der Schotter leitfähig. Damit kann der Gleichstrom aus dem Gleis als sogenannter Streustrom in den Schotter und die Nachbarschaft des Gleises vagabundieren. Auf dem Weg des Streustroms sind dann Bauwerke und metallische Leitungen in der Umgebung des Gleises gefährdet, weil Streustrom zu einer starken Korrosion insbesondere an den Ein- und Austrittsstellen führt. In der Konsequenz findet eine starke Korrosion der Gleisanlagen und auf der anderen Seite bei den Anlagen statt, die der Streustrom als Ziel findet. Dies können die Stahlbewehrung von Bauwerken oder metallische Ver- und Entsorgungsleitungen in der Nähe des Gleises sein. Bleibt diese Korrosion unbemerkt, können Zerstörungen an Gebäuden und Leitungen mit elementaren Folgen eintreten (z. B. Gebäudeinsturz, Gasleitungsbruch, etc.).

In den 1990 Jahren begann ein mehrjähriger Zeitraum, in dem Herbizideinsätze auf Straßen und Gleisbereichen in Braunschweig nicht zugelassen waren. Während dieser Zeit wurde im Gleisbereich versucht, der Verkrautung von Schottergleisen mit mechanischen Mitteln entgegen zu wirken. Dies erwies sich aber als aussichtslos, weil das Kraut schneller wuchs, als man es beseitigen konnte. In der Folge setzte sich der Schotter in weiten Abschnitten des Gleisnetzes in Braunschweig mit lebender und abgestorbener Pflanzenmasse zunehmend zu und der Schotter blieb nach Niederschlägen immer länger feucht. Dies führte zu starker Gleiskorrosion und es mussten viele Gleismeter vor Erreichen des Endabnutzungszustands vorzeitig erneuert werden.

Aufgrund dieser schlechten Erfahrungen wurde deshalb nach einigen Jahren des Verzichts der Einsatz von Herbiziden wieder aufgenommen. Seit etwa zehn Jahren wird zu diesem Zweck ausgebildetes und zertifiziertes Fachpersonal auf einer mit entsprechender Spritztechnik ausgerüsteten Wartungsbahn eingesetzt. Damit ist ein maßvoller Einsatz von Herbiziden unter Sicherstellung der geringst möglichen Nebenwirkungen für die Natur gewährleistet.

Seit dem Verbot des Glyphosateinsatzes durch die niedersächsische Landesregierung im Mai 2015 werden die vorher mit Glyphosat vom Wildkraut befreiten Flächen in unserer Zuständigkeit nur noch notdürftig manuell bearbeitet, weil es bisher kein Erfolg versprechendes Ersatzverfahren gibt. Als Folge davon wachsen die Wildkräuter in den gepflasterten Bereichen in und am Gleisbereich nahezu ungehindert. Die personelle Ausstattung unserer Gärtnergruppe reicht bei Weitem nicht aus, um die Wildkräuter ausschließlich manuell zu beseitigen. Rückfragen bei den Fachbereichen Straßenbau und Stadtgrün der Stadt Braunschweig haben auch dort die Auskunft ergeben, dass kein ausreichend wirksames maschinelles Verfahren zur Wildkrautbeseitigung bekannt ist.

Große Abschnitte der bisher mit Glyphosat bearbeiteten befestigten Oberflächen in unserer Zuständigkeit liegen im Bereich von feuerempfindlichen Bauteilen (Haltestellenmobiliar, Schienenfugenverguss, Pflasterfugenverguss, Gummischienenummantelungen, u.ä.), daher scheidet eine flächige Flammbehandlung dieser Bereiche aus. Auch eine maschinelle Beseitigung der Wildkräuter auf diesen Flächen mittels rotierender Stahlbesen ist wegen der starken mechanischen Beanspruchung bis hin zur Beschädigung der Oberflächen (z.B. Bohlweg und Georg-Eckert-Straße) kaum einsetzbar. Allenfalls ließen sich diese Flächen mittels Heißschaumverfahren herbizidfrei vom Wildkraut befreien. Es fehlen allerdings Langzeiterfahrungen mit diesem Verfahren und es ist fraglich, ob der Markt entsprechend leistungsfähiges Gerät in erforderlicher Anzahl bietet. Zudem sind die bei diesem Verfahren notwendige Erhitzung großer Mengen von Wasser auf ca. 95° Celsius und der Einsatz von Pflanzenstärke auf Mais- oder Palmbasis zur Schaumerzeugung auch ökologisch fragwürdig.

Die mit Schotterbettung/-eindeckung versehenen Gleisbereiche dürfen derzeit noch mittels anderer Herbizide gegen Wildkrautaufwuchs behandelt werden. In diesen Gleisnetzabschnitten ist der Einsatz von Herbiziden unverzichtbar, damit die für die Lagesicherheit und Streustromisolierung der Gleise dringend erforderliche Fähigkeit der schnellen Wasserabführung des Schotters erhalten bleibt. Verlöre der Schotter durch Verkrautung diese technischen Eigenschaften, wäre eine Beschädigung der Gleisanlage zwangsläufig die Folge.

Der Einsatz von Herbiziden einschließlich Glyphosat auf unseren Betriebsanlagen ist aus unserer Sicht derzeit noch unverzichtbar, weil nur damit eine bauteilschonende Wildkrautentfernung zur Sicherung der technischen Unversehrtheit der Anlagen möglich ist. Durch das sehr gezielten Aufbringen der Herbizide und den Einsatz geschulten Personals erscheinen die ökologischen Auswirkungen des Herbizideinsatzes, insbesondere im Vergleich mit dem Großflächeneinsatz von Herbiziden in der Landwirtschaft, als äußerst gering.

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****17-04117**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Langer Tag der StadtNatur in Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

02.03.2017

Beratungsfolge:

	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	15.03.2017
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017

Beschlussvorschlag:

„Die Verwaltung lädt Braunschweiger Umweltverbände, Einrichtungen und Interessierte zu einem Runden Tisch „StadtNatur in Braunschweig“ ein, der sich zum Ziel setzt, die Voraussetzungen zu schaffen, im Jahre 2018 einen ‚Langen Tag der StadtNatur‘ in Braunschweig durchzuführen.“

Sachverhalt:

Seit 2007 veranstaltet die Stiftung Naturschutz Berlin einmal im Jahr den „Langen Tag der StadtNatur“ und stellt dabei die Artenvielfalt Berlins in den Blickpunkt. Hierbei finden 400 bis 500 Veranstaltungen an mehr als 150 Orten im ganzen Stadtgebiet statt, die von über 20.000 Besuchern jährlich besucht werden.

Auch die Stadt Bochum hat seit 2013 bereits dreimal einen „Langen Tag der StadtNatur“ ausgerichtet. Um die Schönheit und Bedeutung der Natur in der Stadt stärker in den Fokus der Bevölkerung zu rücken, wurden in beinahe allen Bochumer Stadtteilen diverse Angebote zum Forschen und Entdecken, Führungen, naturkundliche Wanderungen, Radtouren und eine Umwelt-Rally angeboten. Die meist kostenfreien Veranstaltungen richten sich vor allem an Jüngere und an Familien.

Bisher wurde das erfolgreiche Konzept in Deutschland von weiteren Städten wie Bremen, Hamburg, Dresden und Nürnberg übernommen, die es an ihre ökologischen regionalen Besonderheiten und Bedürfnisse angepasst haben.

Als Leitfaden für die Durchführung einer solchen Veranstaltung gibt es bereits ein Handbuch für Organisatoren.

http://www.stadtnatur-bundesweit.de/Downloads/LTdSN_Bw_Handbuch.pdf

Anlagen: keine

Betreff:**Langer Tag der StadtNatur****Organisationseinheit:**

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

28.11.2017

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

06.12.2017

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

12.12.2017

N

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

19.12.2017

Ö

Sachverhalt:

Der Lange Tag der StadtNatur ist ein erstmals 2007 in Berlin erprobtes Veranstaltungsformat, das das Thema „Urbane Natur“ mit Mitteln des Eventmarketings erfolgreich in den Fokus einer breiten Öffentlichkeit rückt.

Die Verwaltung hatte auf Anfrage der Fraktion BIBS vom 2. März 2017 mitgeteilt, dass es in Braunschweig ein umfangreiches Angebot zur Naturschutzbildung gibt, ein „Langer Tag der StadtNatur“ dennoch Chancen für eine zusätzliche Aufmerksamkeit und Wirkung bietet und die vorlaufende Abhaltung eines „Runden Tisches“ zur Abfrage der Bereitschaft für eine Beteiligung ausdrücklich begrüßt wird (Ds-Nr.17-04117-01).

Ende September sowie Ende Oktober 2017 fanden Gespräche mit maßgeblichen Naturschutzakteuren in Braunschweig statt, um die Idee und eine mögliche Umsetzung eines „Langen Tages der StadtNatur“ zu erörtern.

Im Ergebnis haben die eingeladenen Naturschutzträger durchweg grundsätzliches Interesse bekundet, sich an einem „Langen Tag der StadtNatur“ in Braunschweig aktiv zu beteiligen.

Terminfindung:

Die Durchführung eines „Langen Tages der StadtNatur“ wird aus Sicht der Akteure frühestens im September 2018 für möglich erachtet. Als konkreter Termin wird Samstag, der 22. September 2018 von allen Teilnehmern der beiden Sitzungen befürwortet.

Erste konzeptionelle Überlegungen:

Es soll mindestens einen zentralen Veranstaltungsort in der Innenstadt („Hotspot“) geben, z.B. Schlossplatz. Es sollte darüber hinaus eine Kombination aus zentralen und dezentralen Veranstaltungen geben.

In der nächsten Gesprächsrunde Mitte Januar 2018 soll ein detaillierter Grundrahmen für die geplanten Veranstaltungen/Aktionen vorliegen. Dazu werden bei den Verbänden deren konkret zu erwartenden Beiträge für den Tag der StadtNatur mittels eines Teilnahmebogens abgefragt.

Organisation:

Ressourcen für die Organisation eines solchen Tages gibt es bei den ehrenamtlichen Verbänden jedoch nicht; diese müsste von der Verwaltung sichergestellt werden.

Kosten und Finanzierung:

Die Verbände verfügen nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel, um z. B. zusätzliche Sachkosten für ihre Beiträge abdecken zu können. Sofern der Lange Tag der StadtNatur im

Jahr 2018 durchgeführt werden soll, wären entsprechende Mittel seitens der Stadt bereit zu stellen.

Für die Organisation und Durchführung einer Veranstaltung mit entsprechender Strahlkraft und Attraktivität für die Bevölkerung ist aus Sicht der Verwaltung ein Budget von ca. 90.000 € erforderlich.

Bisher sind keine zusätzlichen Mittel im Haushalt 2018 für die Planung und Umsetzung dieser Veranstaltung vorgesehen.

Mittel in Höhe von 40.000 € und damit fast 50 % der geschätzten Gesamtkosten könnten seitens der Verwaltung als finanzielle Beteiligung im Jahr 2018 einmalig aufgrund von Einsparungen (u.a. günstigere Vergaben, Entfall von geplanten Gutachten) übertragen werden. Die Verbände würden sich bemühen, ihrerseits Drittfördermittel einzuwerben. Für die kommenden Haushaltsjahre (ab 2019ff.) wären entsprechende Mittel allerdings zusätzlich bereitzustellen.

Weiteres Vorgehen:

Sofern keine Drittmittel für den langen Tag der Stadtnatur eingeworben werden können, kann mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nur ein kleines überschaubares Konzept mit wenigen Programmpunkten umgesetzt werden.

Ob weitere Mittel eingeworben werden können, bleibt abzuwarten.

Leuer

Anlage/n:

keine

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****17-05485**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Barrierefreiheit Haupteingang Rathaus-Altbau und Gesundheitsamt**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 28.09.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	17.10.2017	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	24.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	07.11.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit zum Rathaus-Altbau herzustellen und die Barrierefreiheit im Gesundheitsamt durch die Ertüchtigung des vorhandenen Fahrstuhles zu verbessern.

Sachverhalt:

Zum Haushalt 2013 wurde ein Antrag der Linksfraktion über den barrierefreien Umbau von Rathaus und Gesundheitsamt beschlossen. Dazu standen in 2013 und 2014 35.000 Euro für das Gesundheitsamt und 190.000 Euro für das Rathaus zur Verfügung. In einer Stellungnahme zu einer SPD-Haushaltsanfrage vom 20.01.2015 und der Mitteilung 14212/15 wurde von der Verwaltung über die Verwendung der Mittel berichtet. Danach wurden über 100.000 Euro nicht für den barrierefreien Umbau verwendet, obwohl die barrierefreie Zugangsmöglichkeit zum Rathaus-Altbau und die Zugänglichkeit aller Etagen im Gesundheitsamt über einen Fahrstuhl gar nicht realisiert wurden.

Fast täglich kommt es vor, dass Menschen mit Behinderungen oder Einschränkungen sich an das Bürgerbüro der Stadt oder die im Eingangsbereich anwesenden Pförtner wenden möchten. Sie stehen dann aber vor einer unüberwindlichen Barriere, da es zwar drei Eingänge gibt, aber keiner von ihnen barrierefrei ist.

Von diesen Menschen zu erwarten, dass sie:

- die barrierefreie Zugangsmöglichkeit im Rathaus-Neubau am Bohlweg kennen
 - wissen, wie sie mit dem jeweiligen Aufzug über die jeweilige Etage zum Bürgerbüro / zum Pförtner kommen
 - dass sie, zuerst vom Haupteingang des Rathaus-Altbau zum Eingang des Rathaus-Neubaus am Bohlweg gehen/fahren, um dann innerhalb des Rathauses diese Strecke wieder zurück zu legen
- halten wir für eine strukturelle Benachteiligung und zudem für unsinnig.

Noch größer ist das Problem im Gesundheitsamt, wo es überhaupt keine barrierefreie Zugangsmöglichkeit gibt bzw. der vorhandene Fahrstuhl nicht funktionsfähig ist.

Anlagen: keine

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****17-06017****Antrag (öffentlich)***Betreff:*

**Änderungsantrag zur Vorlage - 17-05485 / Barrierefreiheit
Haupteingang Rathaus-Altbau und Gesundheitsamt**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.12.2017

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	Status N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Die vorhandene Gegensprechchanlage für Menschen mit Behinderungen, die sich neben dem Rathauseingang befindet, wird an einen besseren Platz versetzt. Weiter soll sie so umgestaltet werden, dass sie für Menschen mit Behinderungen besser erkennbar ist und damit deutlich wird, dass alle Anliegen mit dem Pförtner und/oder dem Bürgerbüro besprochen werden können. Alternativ ist auch die Errichtung einer weiteren Gegensprechchanlage möglich.
2. Die Beschilderung über die barrierefreien Wege im Rathaus wird verbessert.
3. In 2018 soll die Eingangstür im Gesundheitsamt barrierefrei umgebaut und der defekte Fahrstuhl erneuert bzw. repariert werden. Dazu sollen entsprechende Mittel in den Haushalt 2018 eingestellt werden.

Sachverhalt:

zu 1 und 2) Von der Verwaltung wurde erklärt, dass ein barrierefreier Umbau des Rathauseingangs nicht möglich ist. Es sollten aber wenigstens die vorgeschlagenen Maßnahmen realisiert werden.

zu 3) Bislang sind 300.000 Euro an Planungskosten für die "große Sanierung" des Gesundheitsamtes in den Haushalt 2018 eingestellt. Sanierungsmittel gibt es im gesamten Planungszeitraum nicht und selbst die Planungsmittel wollte die Verwaltung auf 2019 verschieben. Vor diesem Hintergrund scheint es wenig plausibel, darauf zu warten, dass die Barrierefreiheit im Rahmen der "großen Sanierung" umgesetzt wird.

Anlagen: keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 4.3.2

17-06021

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zum TOP "Barrierefreiheit Haupteingang Rathaus-Altbau und Gesundheitsamt"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.12.2017

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

12.12.2017 N
19.12.2017 Ö

Beschlussvorschlag:

Barrierefreier Zugang zum Gesundheitsamt

Der Beschlussvorschlag des „Änderungsantrags zur Vorlage - 17-05485 / Barrierefreiheit Haupteingang Rathaus-Altbau und Gesundheitsamt“ (17-06017) wird wie folgt gefasst:

Nr. 1 und 2: unverändert

Nr. 3: Im Jahr 2018 werden aus vorhandenen Mitteln die Eingangstür im Gesundheitsamt barrierefrei umgebaut und der defekte Aufzug ertüchtigt.

Sachverhalt:

Auf die Stellungnahme der Verwaltung (Vorlage 17-05485-01) wird Bezug genommen. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Betreff:**Barrierefreiheit Haupteingang Rathaus-Altbau und Gesundheitsamt**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 08.12.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.12.2017	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion Die Linke. vom 28. September 2017 (Drs.-Nr. 17-05485) wird wie folgt Stellung genommen:

Barrierefreier Zugang Rathaus-Altbau

In der Mitteilung Drs.-Nr. 14212/15 wurden die mit dem Behindertenbeirat abgestimmten und durchgeführten Maßnahmen erläutert. Diese Maßnahmen wurden von mobilitätseingeschränkten Menschen getestet und für ausreichend und angemessen erachtet. Auch seitens betroffener Bürgerinnen und Bürger sind der Verwaltung und dem Behindertenbeirat keine Beschwerden bekannt.

Die Maßnahmen beinhalten:

- Klingel, Videoübertragung mit Gegensprechanlage und Kennzeichnung für Rollstuhlfahrer am Eingang Rathaus-Neubau zum Pförtner
- rollstuhlgerechter Aufzug im Neubau mit Sprachmodul, das die Wegeführung für Menschen mit Handicap erleichtert
- an den Übergängen: Gegensprechanlage zum Pförtner

Eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit direkt am Eingang des Rathaus-Altbaus ist baufachlich nicht möglich. Dies wurde aufgrund des aktuellen Antrags der Fraktion Die Linke. (Drs.-Nr. 17-05485) in der Sitzung des Bauausschusses am 05. Dezember 2017 erläutert. Die Verwaltung wird jedoch einen Vorschlag zur Wegeführung und Kennzeichnung des Zugangs über den Rathaus-Neubau für mobilitätseingeschränkte Menschen am Eingang zum Rathaus-Altbau erarbeiten und auch die Möglichkeiten zur Anbringung einer Klingel zur Kontaktaufnahme mit dem Pförtner prüfen und mit dem Behindertenbeirat abstimmen.

Mittel können in Abhängigkeit zur weiteren Abstimmung aus Globalmitteln 2018 bereitgestellt werden.

Hinsichtlich der Maßnahmen für seh- und hörbeeinträchtigte Menschen wird auf die Ausführungen in der Mitteilung Drs.-Nr. 14212/15 verwiesen. Ergänzend dazu findet sich für sehbehinderte Menschen ein Tastmodell als taktiles Leitsystem im Rathaus-Altbau (Foyer).

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Barrierefreier Zugang zum Gesundheitsamt

Hinsichtlich der bisherigen Maßnahmen wird auf die Mitteilung Drs.-Nr. 14212/15 verwiesen. Es ist ein funktionsfähiger Aufzug vorhanden, jedoch sind nicht alle Räume barrierefrei erreichbar. Im Hinblick auf die Gesamtsanierung wurden weitere Maßnahmen bisher verschoben. Aus Sicht des Behindertenbeirats wäre eine automatische Tür erforderlich sowie die Ertüchtigung des zweiten Aufzugs. Damit wären Kosten von grob geschätzt ca. 200.000 € erforderlich. Mittel hierfür sind nicht in den Haushalt 2018 eingestellt und müssten ggf. in den Haushaltsberatungen diskutiert werden. Die im Haushaltsentwurf für 2018/2019 eingestellten 300.000 € werden für die Planung der Sanierung des Gesamtkomplexes des Gesundheitsamts benötigt.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt
Weber, Frank**

17-05918

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Grüne Welle auf dem Ring

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2017

Beratungsfolge:

Bauausschuss (Vorberatung)	05.12.2017	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Grundlagen für die Einführung einer "Grünen Welle" auf dem Ring (Rebenring, Altewiekring, Hagenring etc.) sowie auf weiteren Hauptverkehrsstrassen in Braunschweig zu erarbeiten, und den zuständigen Fachausschüssen die Ergebnisse bis Ende 2018 vorzustellen.

Sachverhalt:

Bei ordnungsgemäßer Fahrweise mit max 50 km/h ist es nicht möglich, den Ring um Braunschweig und andere Hauptverkehrsstrassen zu befahren, ohne an vielen Ampeln anhalten zu müssen.

Dies ist durch das dadurch ständig notwendige Anfahren und Bremsen einerseits eine unnötige und vermeidbare Umweltbelastung, andererseits aber auch ein Sicherheitsrisiko. Autofahrer versuchen noch "schnell über die Ampel zu kommen" und überschreiten dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Bei freier Fahrt ist eine "Grüne Welle" bei ca. 70km/h festzustellen, was von nicht wenigen Autofahrern bei entsprechenden Verkehrsbedingungen ausgenutzt wird.

Diese Geschwindigkeitsüberschreitungen führen sowohl zu erhöhter Schadstoffbelastung der Luft durch Beschleunigungs- und Bremsvorgänge als auch zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer.

Eine "Grüne Welle" mit dem klar für den Autofahrer spürbaren Vorteil einer gleichmäßigen Fahrt, veranlasst ihn sich an die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h zu halten, ohne Zwangsmaßnahmen wie Geschwindigkeitskontrollen durchführen zu müssen.

Im Rahmen des unter Punkt 1 der Vorlage [17-05566](#) beschlossenen Forschungsvorhabens zur Einführung einer "Feuerwehrampelschaltung" kann diese Studie unter Nutzung von Synergieeffekten mit niedrigen Kosten integriert werden.

Anlagen: keine

Betreff:**Grüne Welle auf dem Ring****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

05.12.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (Vorberatung)	05.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der AfD-Fraktion vom 23.11.2017 (Drs.-Nr. 17-05918) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verkehrsinfrastruktur der Stadt Braunschweig ist geprägt durch den inneren und äußeren Ring und die Hauptzufahrtsstraßen in die Innenstadt, die diese Ringstraßen kreuzen. Diese Hauptverkehrsstraßen sind sowohl strecken- als auch netzbezogen signaltechnisch koordiniert. Dabei müssen jeweils Richtung und Gegenrichtung betrachtet werden, da an den Kreuzungen der Querverkehr Freigabezeiten durch die beiden anderen Verkehrsströme braucht. Das führt häufig zu Kompromisslösungen für eine oder beide Richtungen.

Die verkehrstechnische Abwicklung sämtlicher Verkehrsströme (Fußgänger, Radfahrer, Kfz, ÖPNV) muss darüber hinaus an jedem einzelnen Knotenpunkt leistungsfähig erfolgen. Die Gesamtheit der Eingangsparameter zur Berechnung einer Grünen Welle ist in der Theorie relativ unproblematisch. Die Schwierigkeit in der Koordinierung der Lichtsignalanlagen (LSA) besteht aber in den in der Praxis abweichenden Parametern, wie z.B. der tatsächlichen Geschwindigkeit, Verfügbarkeit aller Fahrstreifen, Abbiege-/Einparkvorgänge usw. Weicht ein Parameter von den theoretischen Werten ab, ist die Grüne Welle gestört. Weiterhin wirkt sich die Überbelegung der Straßen in den Hauptverkehrszeiten als K.O.-Kriterium für die Grüne Welle aus, da kein stetiger Verkehrsfluss mehr möglich ist.

Im Stadtgebiet verändern sich die Verkehrsverhältnisse ständig, z.B. aufgrund der Ausweisung neuer Wohn- oder Gewerbegebiete, Ansiedlung von Gewerbebetrieben oder Kultureinrichtungen, Schaffung neuer Infrastruktur oder des insgesamt wachsenden oder jahreszeitlich sehr unterschiedlichen Verkehrsaufkommens. Diese Entwicklung geht mit einer ständigen fachlichen Begleitung der verkehrstechnischen Infrastruktur einher.

Um die verkehrs- und umweltpolitischen Ziele der Stadt mit den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmer in Einklang zu bringen, werden bei der Veränderung der verkehrstechnischen Infrastruktur Prioritäten gesetzt. Dabei liegt die Optimierung der Verkehrsverhältnisse im Hinblick auf einen reibungslosen und sicheren Verkehrsablauf im besonderen Interesse der Stadt.

Insofern bedarf es keiner Einführung einer Grünen Welle. Die Koordinierung von Lichtsignalanlagen ist eine Daueraufgabe der Verwaltung - unabhängig von einem Beschluss zum Antrag 17-05918.

Leuer

Anlage/n:
keine

Betreff:**Umbesetzung in Ausschüssen****Organisationseinheit:**Dezernat I
0100 Referat Steuerungsdienst**Datum:**

08.12.2017

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.12.2017

Status

Ö

Beschluss:**„1. Bauausschuss**

Anstelle von Ratsherrn Maximilian Hahn wird Ratsherr Christian Bley in den Bauausschuss entsandt. Ratsherr Maximilian Hahn wird Stellvertreter.

2. Sportausschuss

Anstelle von Ratsherrn Christian Bley wird Ratsherr Maximilian Hahn in den Sportausschuss entsandt. Ratsherr Christian Bley wird Stellvertreter.

3. Grünflächenausschuss

Herr Carsten Wurm wird auf Vorschlag der CDU-Fraktion als Bürgermitglied in den Grünflächenausschuss entsandt.“

Sachverhalt:**Zu 1. und 2.:**

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 01. November 2016 die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt. Gemäß § 51 der Geschäftsordnung sind für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen.

Gemäß § 71 Abs. 9 NKomVG können Fraktionen oder Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben durch andere Ratsmitglieder ersetzen. Die Umbesetzungen stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Die Gruppe Die Fraktion P² hat mit Schreiben vom 17. November 2017 mitgeteilt, dass die Ratsherren Maximilian Hahn und Christian Bley ihre Sitze im Bauausschuss und Sportausschuss tauschen möchten und sich weiterhin gegenseitig vertreten.

Zu 3.:

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse benennen (Bürgermitglieder). Auch die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern wird durch Beschluss festgestellt.

Das von der CDU-Fraktion benannte Bürgermitglied im Grünflächenausschuss, Herr Georg Spittel, ist am 15. Oktober 2017 verstorben. Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 28. November 2017 als Nachfolger Herrn Carsten Wurm benannt.

Die personelle Änderung wird ebenfalls mit diesen Beschluss festgestellt.

Markurth

Anlage/n: keine

Betreff:**Berufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Schülerinnen und Schüler und der Eltern in den Schulausschuss****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

11.12.2017

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.12.2017

Status

Ö

Beschluss:

1. Auf Vorschlag des Stadtschülerrates werden in den Schulausschuss berufen:
 Herr Simon Parker als Mitglied für die allgemein bildenden Schulen
 Herr Ahmed Naffouti als Mitglied für die berufsbildenden Schulen
 Herr Jan-Philip Fahrbach als 1. Ersatzmitglied und Frau Tippi van Haßelt als 2. Ersatzmitglied für die allgemein bildenden Schulen

2. Auf Vorschlag des Stadtelternrates werden in den Schulausschuss berufen:
 Herr Ralf Gebhardt als Mitglied für die berufsbildenden Schulen

Sachverhalt:**1. Gruppe der Schülerinnen und Schüler**

Der Rat hat am 1. November 2016 auf Vorschlag des Stadtschülerrates für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler Herrn Ali Idris als Mitglied, Frau Luisa-Marie Heigl als 1. Ersatzmitglied und Frau Lisa Winkelmann als 2. Ersatzmitglied für die allgemein bildenden Schulen sowie Frau Anahita Darestani als Mitglied und Herrn Lysander Berg als 1. Ersatzmitglied für die berufsbildenden Schulen in den Schulausschuss berufen.

Nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 438) verliert ein Mitglied seinen Sitz, wenn es sein Mandat niederlegt oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die nach dieser Verordnung bei der Berufung erfüllt sein müssen. Für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler ist Voraussetzung, dass sie eine Schule des Schulträgers besuchen. Herr Ali Idris, Frau Luisa-Marie Heigl, Frau Lisa Winkelmann, Frau Anahita Darestani und Herr Lysander Berg besuchen seit Beginn des Schuljahres 2017/2018 keine städtische Schule mehr. Daher haben sie ihren Sitz im Schulausschuss verloren. Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 der o. g. Verordnung ist, sobald eine der in § 110 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) genannten Gruppen nicht mehr im Schulausschuss vertreten ist, für diese Gruppe ein erneutes Berufungsverfahren durchzuführen.

Vom Stadtschülerrat wurden die im Beschlusstext genannten Personen vorgeschlagen. Der Stadtschülerrat hat auf die Benennung von zwei Ersatzmitgliedern für die berufsbildenden Schulen verzichtet. Nach §110 Abs. 4 NSchG sind die Vorschläge bindend.

Es ergibt sich folgende Besetzung:

<i>Mitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
-------------------	-------------------------

Gruppe der Schülerinnen und Schüler
Herr Simon Parker
(für die allgemein bildenden Schulen)

Herr Jan-Philip Fahrbach
Frau Tippi van Haßelt

Herr Ahmed Naffouti
(für die berufsbildenden Schulen)

NN
NN

2. Gruppe der Eltern

Der Rat hat am 6. Dezember 2016 auf Vorschlag des Stadtelternrates für die Gruppe der Eltern Frau Corinna Ameln als Mitglied für die berufsbildenden Schulen und Herrn Ralf Gebhardt als 1. Ersatzmitglied für die allgemein bildenden Schulen in den Schulausschuss berufen.

Wie bereits unter Ziffer 1 dargelegt, verliert ein Mitglied seinen Sitz, wenn es sein Mandat niedergelegt oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die nach der o. g. Verordnung bei der Berufung erfüllt sein müssen. Frau Corinna Ameln und Herr Ralf Gebhardt haben ihre Mandate niedergelegt. Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der o. g. Verordnung kann im Falle eines Sitzverlustes für die betroffene Gruppe ein erneutes Berufungsverfahren durchgeführt werden. Der Stadtelternrat hat gebeten, ein erneutes Berufungsverfahren durchzuführen.

Vom Stadtelternrat wurden die im Beschlusstext genannten Personen vorgeschlagen. Der Stadtelternrat hat auf die Benennung eines 1. Ersatzmitglieds für die allgemein bildenden Schulen und von zwei Ersatzmitgliedern für die berufsbildenden Schulen verzichtet. Auch diese Vorschläge sind nach §110 Abs. 4 NSchG bindend.

Unter Berücksichtigung der nach wie vor berufenen Mitglieder ergibt sich folgende Besetzung.

<i>Mitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
-------------------	-------------------------

Gruppe der Eltern
Herr Jens Kamphenkel
(für die allgemein bildenden Schulen)

NN
Frau Dunja Förstemann

Herr Ralf Gebhardt
(für die berufsbildenden Schulen)

NN
NN

Dr. Hanke

Anlage/n:
keine

Betreff:**Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses****Organisationseinheit:**Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**Datum:**

14.12.2017

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.12.2017

Status

Ö

Beschluss:

Frau Marion Lenz wird als kommunale Frauenbeauftragte beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Ihre Vertretung soll weiterhin durch Frau Ulrike Adam wahrgenommen werden.

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss u. a. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters mit beratender Stimme an. Durch das Ausscheiden von Frau Maybrit Hugo, als kommunale Frauenbeauftragte, wird der Platz mit deren Nachfolgerin, Frau Marion Lenz, neu besetzt.

Die o. g. Mitglieder werden gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt vom Rat der Stadt Braunschweig durch Beschluss bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Frau Marion Lenz als beratendes Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu bestimmen.

Klockgether

Anlage/n:

keine

Betreff:**Satzung für Einwohnerbefragungen****Organisationseinheit:**

Dezernat II

0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)

Datum:

27.11.2017

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

12.12.2017

Status

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

19.12.2017

Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigelegte Satzung für Einwohnerbefragungen wird beschlossen. Gleichzeitig wird die Satzung für Bürgerbefragungen aus dem Jahr 2003 aufgehoben.

Sachverhalt:

Mit der Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum 1. November 2016 hat der Gesetzgeber in § 35 NKomVG die bisher dort geregelte Bürgerbefragung zu einer Einwohnerbefragung umgestaltet. Die seit dem Jahr 2003 vorhandene Braunschweiger Rahmensatzung für Bürgerbefragungen steht damit zur Disposition.

Die Neufassung von § 35 NKomVG für den Rat wie auch die Regelungen in § 93 Abs. 3 NKomVG für die Stadtbezirksräte setzen künftig keinen Satzungsbeschluss mehr voraus. Für eine Befragung der Einwohner nach NKomVG - und damit nach wahlrechtlichen Grundsätzen - wäre in Zukunft ein einfacher Durchführungsbeschluss des jeweils zuständigen Gremiums ausreichend.

Gleichwohl hält es die Verwaltung aus Zweckmäßigskeitsgründen für geboten, für künftige Einwohnerbefragungen in Braunschweig neben den auf den Einzelfall bezogenen Regeln zur konkreten Fragestellung und der Art der Durchführung einen weiter gefassten einheitlichen Rahmen festzulegen. Dazu soll - analog den Regelungen einer Wahlordnung - eine neugefasste Rahmensatzung für Einwohnerbefragungen erlassen werden (Anlage).

Die Satzung für Bürgerbefragungen vom 6. März 2003 ist aufzuheben.

Ruppert

Anlage/n:

Satzungsentwurf für Einwohnerbefragungen

**Satzung
für Einwohnerbefragungen
nach § 35 NKomVG und nach § 93 Abs. 3 NKomVG
(Einwohnerbefragungssatzung)
vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund der §§ 10, 35, 58 und 93 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einwohnerbefragung**

Der Rat kann in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner beschließen. Die Stadtbezirksräte können daneben in Angelegenheiten, deren Bedeutung über den jeweiligen Stadtbezirk nicht hinausgeht, eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner in dem Stadtbezirk beschließen. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.

**§ 2
Gegenstand der Befragung**

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, ist in einem gesonderten Durchführungsbeschluss darzustellen. Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Stadtverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Stadtbezirksräte und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Stadt,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. den Jahresabschluss der Stadt und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten oder
8. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder sittenwidrig sind.

**§ 3
Teilnahmeberechtigung**

(1) Zur Teilnahme an der Einwohnerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten im Abstimmungsgebiet ihren Wohnsitz im Sinne des Melde-rechts haben. Hat eine Person mehrere Wohnungen im Bundesgebiet, so ist ihr Wohnsitz der Ort der Hauptwohnung.

(2) Die Stadt legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Ver-

zeichnis kann nach Abstimmungsbezirken getrennt geführt werden und soll sich nach Straßen und Hausnummern gliedern. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis geführt.

(3) Teilnahmeberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Teilnahmeberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

(4) Anträge zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Abstimmungsverzeichnis nur zulässig aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder von Amts wegen, wenn das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.

(5) Das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Abstimmungsverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 4 Beantwortung der Fragen

Zum Gegenstand der Befragung werden in dem Durchführungsbeschluss Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck abzugeben und erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 5 Verfahren

(1) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in dem Durchführungsbeschluss zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(2) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit allgemeinen politischen Wahlen und Abstimmungen verbunden durchgeführt werden. In diesem Fall kann auch ein getrenntes Abstimmungsverzeichnis geführt werden.

§ 6 Abstimmungsorgane

Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindewahlleiterin/der amtierende Gemeindewahlleiter und die amtierende stellvertretende Gemeindewahlleiterin/der amtierende stellvertretende Gemeindewahlleiter. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Wahlausschuss der letzten Kommunalwahl wahr. Soweit Abstimmungsvorstände zu berufen sind, werden diese nach den Regelungen des NKWG und der NKWO berufen.

§ 7
Bekanntmachungen und Feststellung des Ergebnisses

Die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Die Ergebnisse der Befragung sind vor einer Bekanntmachung durch den Abstimmungsausschuss festzustellen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Bürgerbefragungen nach § 22d NGO vom 6. März 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 13. März 2003) außer Kraft.

Braunschweig, den xx.xx.xxxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den xx.xx.xxxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt
Flake, Elke**

17-06025

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Satzung für Einwohnerbefragungen / Änderungsantrag zur
Beschlussvorlage 17-05917**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.12.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

19.12.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig wird gebeten, zu beschließen:

Die Satzung für Bürgerbefragungen aus dem Jahr 2003 wird aufgehoben. Auf eine neue Satzung für Einwohnerbefragungen wird verzichtet.

Sachverhalt:

Eine Rahmensatzung für Einwohnerbefragungen ist im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) nicht vorgesehen.

Der neu gefasste § 35 des NKomVG hat folgenden Wortlaut: „Die Vertretung kann in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz in der Kommune haben, beschließen. Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten einzelner Mitglieder der Vertretung, des Hauptausschusses, der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Kommune.“

Ein einfacher Durchführungsbeschluss des jeweils zuständigen Gremiums - bei stadtweiten Befragungen der Rat, bei bezirklichen Befragungen der Bezirksrat - ist demzufolge ausreichend. Darauf hat auch die Verwaltung in ihrer Beschlussvorlage verwiesen.

Der Rat sollte keine Regelungen erlassen, die überflüssig sind. Einschränkungen der zuständigen Gremien sind nicht sinnvoll, da diese ja sowieso in jedem Einzelfall über eine konkrete Befragung entscheiden.

Anlagen:

keine

Betreff:

**Satzung für Einwohnerbefragungen / Änderungsantrag zur
Beschlussvorlage 17-05917**

Organisationseinheit:

Dezernat II

0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)

Datum:

15.12.2017

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.12.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Es besteht Einvernehmen, dass der neu gefasste § 35 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Gegensatz zum alten Recht keinen Satzungsbeschluss mehr voraussetzt. Künftig ist ein einfacher Beschluss des jeweils zuständigen Gremiums für die Durchführung einer Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner ausreichend.

Gleichwohl hält die Verwaltung an ihrem Vorschlag fest, für künftige Einwohnerbefragungen in Braunschweig unabhängig von den zu gegebener Zeit auf den Einzelfall bezogenen Beschlüssen zur konkreten Fragestellung und der Art der Durchführung einen weiter gefassten einheitlichen Rahmen festzulegen.

Insbesondere aus Zweckmäßigskeitsgründen erscheint eine einheitliche Festlegung von Rahmenregelungen bereits im Vorfeld und unbelastet von Einzelfalldiskussionen für alle Beteiligten vorteilhaft. Regelungen zum Verfahren einer Einwohnerbefragung sind nicht im Gesetzestext niedergelegt. Da verfahrensrechtliche Fragen zu Abstimmungen jedoch zwingend zu regeln sind, wären alle Erfordernisse hierfür - inhaltlich dem aktuellen Satzungsentwurf entsprechend - jeweils umfänglich in jedem einzelnen Durchführungsbeschluss zusätzlich aufzunehmen. Daraus könnte auch die Gefahr erwachsen, dass ggf. abweichend von Stadtbezirk zu Stadtbezirk oder im Verhältnis zur Gesamtstadt unterschiedliche Rechtsrahmen bei Einwohnerbefragungen in Braunschweig zu Grunde gelegt werden.

Die Verwaltung hält es ebenso für geboten, in § 2 des Satzungsentwurfs ungeeignete Befragungsinhalte im Rahmen einer einheitlichen Selbstbindung, die für alle betroffenen Gremien gleichermaßen gilt, festzulegen. Damit wird bereits im Vorfeld transparent, dass künftige Befragungen, die Entsprechendes zum Inhalt haben könnten, erst gar nicht initiiert werden.

Die Verwaltung empfiehlt weiterhin, eine neugefasste Rahmensatzung als einheitliche Abstimmungsordnung für Befragungen zu erlassen.

Ruppert

Anlage/n:

keine

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €****Organisationseinheit:****Datum:**

09.11.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.11.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgesellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Zuwendungen Rat Dezember 2017

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2017)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	1.500,00 €	Zuschuss zum Projekt Gewaltprävention an der IGS Wilhelm-Bracke-Gesamtschule Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	700,00 €	Bücher für die Schulbücherei an der GS Klint Kettenzuwendung
3	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zum Projekt "Leseförderung" an der GS Am Schwarzen Berge Kettenzuwendung
4	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Bücher für die Schulbücherei an der GS Bebelhof Kettenzuwendung
5	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	Bücher für die Schulbücherei an der GS Veltenhof Kettenzuwendung
6	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Bücher für die Bücherei an der GS Bültenweg Kettenzuwendung
7	Bürgerstiftung Braunschweig	700,00 €	Zuschuss zum Projekt "Auf dem Weg zum Buch" an der GHS Pestalozzistraße Kettenzuwendung
8	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Zuschuss zum Projekt "Auf dem Weg zum Buch" an der RS Georg-Eckert-Straße Kettenzuwendung
9	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	Bücher für die Schulbücherei an der GS Schunteraue Kettenzuwendung
10	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Zuschuss für die Anschaffung von Nähmaschinen für die GS Timmerlah Kettenzuwendung
11	Bürgerstiftung Braunschweig	700,00 €	Zuschuss zum Projekt "Leseförderung" an der GS Gliesmarode Kettenzuwendung
12	Bürgerstiftung Braunschweig	700,00 €	Bücher für die Schulbücherei an der GS Hohestieg Kettenzuwendung
13	Feldmarkrealverband Hagen	2.000,00 €	Lehrmittel für die GS Bültenweg Kettenzuwendung

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
14	Feldmarkrealverband Hagen	2.000,00 €	Headsets für die Theater-AG an der GS Heinrichstraße Kettenzuwendung
15	Förderverein der GS Lamme	190,00 €	Zuschuss zum Projekt "Jugendbuchwoche" an der GS Lamme Kettenzuwendung
16	Förderverein der GS Lamme	370,00 €	Zuschuss zum Chorprojekt an der GS Lamme Kettenzuwendung
17	Förderverein der GS Lehndorf	474,50 €	Bücher für die Schulbücherei an der GS Lehndorf Kettenzuwendung
18	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 297,28 €	Unterrichtsmaterialien für das Gym. Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
19	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	152,88 €	Unterstützung der Matheolympiade am Gym. Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
20	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 220,82 €	Unterrichtsmaterialien für die Fachgruppe Kunst am Gym. Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
21	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 49,05 €	Materialien für den Nistkastenbau am Gym. Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
22	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 157,89 €	Lautsprecher für die Fachgruppe Sport am Gym. Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
23	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 2.100,00 €	Lehrbücher für die Fachgruppe Musik am Lessinggymnasium
24	Förderverein des Lessinggymnasiums	20,00 €	Zuschuss zur Matheolympiade am Lessinggymnasium Kettenzuwendung
25	Freundeskreis der GS Edith Stein	185,00 €	Zahlenzorro-Schullizenzen für den Matheunterricht an der GS Edith Stein Kettenzuwendung
26	Nibelungen-Wohnbau- GmbH	1.300,00 €	Zuschuss zum Projekt Gewaltprävention an der IGS Wilhelm-Bracke-Gesamtschule Kettenzuwendung
27	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	250,00 €	Zuschuss für die Anschaffung von Schachuhren am Gym. Gaußschule Kettenzuwendung

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
28	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	360,00 €	Zuschuss für die Anschaffung von Magneten für den Physikunterricht am Gym. Gaußschule Kettenzuwendung
29	Wilhelm und Elisabeth Bartels-Stiftung	1.441,15 €	Lehrmaterialien für den Sportunterricht an der GS Heinrichstraße Kettenzuwendung

Fachbereich 41

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	3.000,00 €	Städtische Musikschule Projekt "Ein Tag - 1000 Töne"
2	Richard Borek-Stiftung	1.400,00 €	Städtische Musikschule Anschaffung einer Sopranblockflöte für das Blockflötenensemble "Recording Generations" Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2017)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 34,69 €	Schülerinnen und Schüler des Gym. Ricarda-Huch- Schule	Fußballstutzen Kettenzuwendung
2	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 56,00 €	Schülerinnen und Schüler des Gym. Ricarda-Huch- Schule	Broschüren für den Arbeitskreis Didaktik Kettenzuwendung
3	Förderverein des Lessinggymnasiums	131,20 €	Schülerinnen und Schüler des Lessinggymnasiums	Verpflegung Kettenzuwendung
4	Förderverein des Lessinggymnasiums	516,59 €	Schülerinnen und Schüler des Lessinggymnasiums	T-Shirts für den Chor Kettenzuwendung
5	Freundeskreis der GS Edith Stein	Sachspende 160,00 €	Schülerinnen und Schüler der GS Edith Stein	Schulplaner 2017/2018 Kettenzuwendung
6	Freundeskreis der GS Edith Stein	Sachspende 1.132,88 €	Schülerinnen und Schüler der GS Edith Stein	T-Shirts mit Schullogo der GS Edith Stein Kettenzuwendung
7	Jochen Staake-Stiftung	8.400,00 €	Schülerinnen und Schüler der GS Heidberg	Gesundes Frühstück für das Schuljahr 2017/2018
8	Nibelungen-Wohnbau- GmbH	500,00 €	Schülerinnen und Schüler der IGS Wilhelm-Bracke- Gesamtschule	Zuschuss zum Logbuch 2017 Kettenzuwendung
9	Stiftung Kleiderversorgung Braunschweig	823,99 €	Schülerinnen und Schüler des Gym. Gaußschule	Zuschuss für die Anschaffung von Sporttrikots für die Schulvereinsmannschaften Kettenzuwendung
10	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	300,00 €	Schülerinnen und Schüler des Gym. Gaußschule	Zuschuss für die Anschaffung von Sporttrikots für die Schulvereinsmannschaften Kettenzuwendung

Referat 0500

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.702,27 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen; Einzelfallhilfe Kettenzuwendung
2	EDEKA Minden- Hannover Stiftung & Co. KG	11.900,00 €	Braunschweiger Grundschulen Am Schwarzen Berge, Diesterwegstraße, Hohestieg, Isoldestraße, Altmühlstraße, Rheinring, Schundersiedlung, Bürgerstraße	Aktion "Gesundes Schulfrühstück" 2017
3	Nibelungen-Wohnbau- GmbH	10.000,00 €	Braunschweiger Grundschulen Am Schwarzen Berge, Diesterwegstraße, Hohestieg, Isoldestraße, Altmühlstraße, Rheinring, Schundersiedlung, Bürgerstraße	Aktion "Gesundes Schulfrühstück" 2017

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2017)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Feldmarkrealverband Hagen	1.499,40 €	Bilderrahmen für die GS Bültenweg Kettenzuwendung
2	Feldmarkrealverband Hagen	500,60 €	Lehrmaterialien für die GS Bültenweg Kettenzuwendung
3	Förderverein der GS Lehndorf	1.200,95 €	Schaukästen und Bilderrahmen für die GS Lehndorf Kettenzuwendung
4	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 541,45 €	Beamer für die Sprachlernklasse am Gym. Raabeschule Kettenzuwendung
5	Schulverein der RS John- F.-Kennedy-Platz	1.989,00 €	2 Standvitrinen für die Realschule John-F.-Kennedy-Platz Kettenzuwendung

Fachbereich 41

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweiger Zeitungsvorlag GmbH & Co. KG	4.587,45 €	Kulturinstitut Kulturnacht 2017 (Medienpartnerschaft)

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Projekt "Auf dem Weg zum Buch" in der Kindertagesstätte Gliesmarode Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Projekt "Auf dem Weg zum Buch" in der Kindertagesstätte Leibnizplatz Kettenzuwendung
3	Bürgerstiftung Braunschweig	150,00 €	Projekt "Auf dem Weg zum Buch" in der Kindertagesstätte Magnitorwall Kettenzuwendung

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
4	Kroschke Kinderstiftung	4.240,00 €	Projekt "Durch Musik zur Sprache" in der Kindertagesstätte Siegmundstraße
5	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	1.223,90 €	Einrichtung eines Forscher-/ Experimenterraumes in der Kindertagesstätte Rautheim Kettenzuwendung

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2017**

**hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß
§§117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 20.11.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.11.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**Ergebnishaushalt**Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu Fernbusbahnhof/Umbau Pavillon
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **150.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017: **0,00 €**

außerplanmäßig beantragt: **150.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel: **150.000,00 €**

Die Verwaltung führt seit einiger Zeit Gespräche mit der Deutschen Bahn AG zu einer möglichen Gesamtlösung hinsichtlich eines Fernbusbahnhofs am Hauptbahnhof. Diese Lösung könnte am Ende auch ein Neubau des Fernbusbahnhofs mit sich bringen.

Die augenblickliche Situation für die betroffenen Fernbusreisenden ist mangelhaft. Es fehlen insbesondere WC-Anlagen sowie angemessene Warteräume für die Reisenden.

Um diesen Zustand zeitnah zu verbessern, soll eine Zwischenlösung unter Einbeziehung des vorhandenen Pavillons geschaffen werden - vgl. Vorlage 17-05213 -.

Die benötigten Haushaltsmittel wurden irrtümlich im Teilhaushalt des Fachbereiches 66 veranschlagt. Da es sich bei dem Vorhaben jedoch um eine Hochbaumaßnahme an einem städtischen Gebäude handelt, sind die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 € außerplanmäßig bereitzustellen.

Als Deckungsmittel dienen aus haushaltstechnischen Gründen Mehrerträge im Rahmen des Finanzausgleiches.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Mehrerträge	1.61.6110.01 311110	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen Schlüsselzuweisungen vom Land	150.000,00 €

Geiger

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2017**

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 24.11.2017
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.11.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**Ergebnishaushalt**Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210195 IGS W.-Bracke / Kostenübern. NiWo
Sachkonto	421190 Instandhaltung fremder Immobilien

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **566.300,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	566.300,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	566.300,00 €

Entsprechend der Vereinbarung mit der NiWo (Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig) werden die Kosten des Austausches der Lüftungsanlage in der Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule durch die Stadt getragen. Aufgrund einer darauf aufbauenden aktuellen Vereinbarung mit der NiWo aus dem Jahr 2017 und dem bereits erfolgten Einbau der Lüftungsanlage im Jahr 2017 ist zum Jahresabschluss 2017 eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen in Höhe von 566.300 € zu bilden.

Es war zunächst gemäß der 1. Nachtragsvereinbarung zum Projektvertrag mit der NiWo über den Neubau der Schule und die Sanierung der Sporthalle angedacht (Drucksache 17-04506), die Kosten für den Austausch der Lüftungsanlage nach und nach über jährliche Einsparungen u. a. bei der Miete zu finanzieren.

Um die Rückstellungsbildung in 2017 abwickeln zu können, müssen jedoch Deckungsmittel bereits in 2017 bereitgestellt werden. Zur Deckung sollen daher Mehrerträge aus der Gewerbesteuer herangezogen werden.

Die überzahlten Beträge für die Miete und Instandhaltung sowie des Mieterdarlehens für das Schulgebäude werden von der NiWo unter Anrechnung der gestiegenen Aufwendungen für Miete, Instandhaltung, Nebenkosten und Mieterdarlehen der Sporthalle zeitnah erstattet.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Mehrerträge	1.61.6110.01 301310	Steuern, allg. Zuweisungen Gewerbesteuer	566.300,00 €

Haushaltsplan 2017 der Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Finanzhaushalt

Zeile 30	sonstige Investitionen
Sachkonto	788550 Gewährung Ausleihungen Konzernunternehmen

Bei dem o.g. Sachkonto wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **9.160.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	<u>9.160.000,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	9.160.000,00 €

Den genannten Betrag von 9.160.000,00 Euro hat die Sonderrechnung Abfallwirtschaft innerhalb des Konzerns Stadt Braunschweig an die Nibelungen-Wohnbau-GmbH ausgeliehen. Eine solche Ausleihe innerhalb des Konzerns der Stadt Braunschweig ist wirtschaftlich sinnvoll, da zum einen die Finanzierungskosten des Darlehens in Höhe des marktüblichen Kreditzinses innerhalb des Konzerns verrechnet und nicht an externe Kreditinstitute gezahlt werden und zum anderen das Guthaben des bestehenden Girokontos, das auf Sicht mit Verwahrgebühren belastet werden wird, reduziert werden kann (s. Mitteilung 16-03462 vom 9. Januar 2017 an den Finanz- und Personalausschuss).

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH benötigt diese Mittel zur Zwischenfinanzierung von Wohnbaumaßnahmen im Nördlichen Ringgebiet und am Alsterplatz. Rückzahlungen sind für den April und den Oktober 2018 vereinbart, so dass die zusätzlichen Auszahlungen durch die entsprechenden Einzahlungen wieder ausgeglichen werden.

Im Finanzhaushalt der Sonderrechnung ist diese Ausleihe nicht veranschlagt, so dass es zu einer außerplanmäßigen Auszahlung gekommen ist.

Eine Deckung im Haushaltsjahr 2017 ist durch die vorhandenen liquiden Mittel sichergestellt.

Geiger

Anlage/n:

Keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2017**

**hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß
§§117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 28.11.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.11.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**Finanzhaushalt**Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210170 Stadthalle Sanierung
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **4.006.600,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	4.006.600,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	4.006.600,00 €

Gemäß der Ergänzungsvorlage zu der Ratsvorlage „Projekt Sanierung Stadthalle“ (17-05844) wird die Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) beauftragt, die Sanierung der Stadthalle zu den in den der Vorlage genannten Konditionen zu begleiten.

Da die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltspfandentwurf 2018 nicht enthalten sind, war bisher vorgesehen, die zusätzlichen Mittel zur Haushaltstesung 2018 im Rahmen der Anmeldung der Ansatzveränderungen bereitzustellen. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass die Haushaltstesung jedoch nicht abgewartet werden kann, da die Beauftragung der PD für die erste Beratungsstufe, die ein Gesamthonorar von 4.006.504,80 € bindet, noch im

Dezember 2017 erfolgen muss, damit sofort die Vorbereitungen beginnen können, um den sehr engen Zeitplan einzuhalten.

Nach dem Zeitplan für den geplanten Sanierungsablauf der Stadthalle soll die Sanierung im Frühjahr 2020, wie in der Vorlage zur Grundsatzentscheidung (17-05842) dargestellt, beginnen und im September 2021 beendet sein. Dieser Zeitraum wurde gewählt, damit nur eine Wintersaison, in der die Stadthalle am stärksten ausgelastet ist, von der Schließung betroffen ist.

Die Auftragserteilung wird dem Rat in seiner Sitzung am 19.12.2017 zur Entscheidung vorgelegt. Die Bereitstellung der außerplanmäßigen Haushaltsmittel ist davon abhängig, ob der Erteilung im Rat zugestimmt wird. Sofern der Rat dem Vorhaben nicht zustimmt, werden die außerplanmäßigen Mittel nicht in Anspruch genommen.

Zur Deckung stehen bereits für diesen Zweck eingeplante Haushaltsmittel in Höhe von 694.343,25 € unter dem Projekt 3E.210007 „Stadthalle / Vorplanung Sanierung“ zur Verfügung. Der zusätzliche Mittelbedarf kann durch Mehrerträge aus der Gewerbesteuer gedeckt werden.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	3E.210007.00.595 427114	Stadthalle / Vorplanung Sanierung IM - Planungskosten	694.343,25 €
Mehrerträge	1.61.6110.01 301310	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen/ Gewerbesteuer	3.312.256,75 €

Schlimme

Anlage/n:

Keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2017**

**hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß
§§117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 30.11.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.11.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**Ergebnishaushalt**

Teilhaushalt	Fachbereich Stadtgrün und Sport
Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	5S. 670036 – FB 67: GVG – Ankauf von Bäumen
Sachkonto	422900 Erwerb Vermögensgegenstände Festwert

Bei dem o. g. Projekt wird ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von **800.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017: **103.500,00 €**

überplanmäßig beantragt: **800.200,00 €**

(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel: **903.700,00 €**

Das Sturmtief Xavier war ein schnellziehender, schwerer Sturm mit Orkanböen, der am 05. Oktober 2017 über Braunschweig zog und große Schäden am Baumbestand der Stadt Braunschweig verursachte. Das Sturmtief in Verbindung mit den im Vorfeld immer wieder langanhaltenden Regenfällen führte dazu, dass nach aktuellem Kenntnisstand ungefähr 1000 Bäume im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Stadtgrün und Sport umgestürzt bzw. wegen erkennbarem Schrägstand nach dem Sturmereignis im Nachgang gefällt worden sind. Darüber hinaus hat es in mehreren hundert Fällen Kronenausbrüche gegeben, die in den kommenden Monaten nachgearbeitet werden müssen.

Bäume sind in der Lage, Feinstäube sowie CO₂ aus der Luft zu binden. Sie dienen als Habitat für eine Vielzahl von Organismengruppen und haben daher hohe stadtökologische Bedeutung. Auch aus diesen Gründen ist eine rasche Nachpflanzung von Bäumen aus Sicht der Verwaltung an vielen Stellen fachlich geboten.

Der Fachbereich Stadtgrün und Sport plant nach der Beseitigung der Sturmschäden zeitnah mit der Neupflanzung von Bäumen zu beginnen. Um zeitnah mit der Pflanzkonzepterstellung sowie der Ausschreibung für die Neupflanzungen beginnen zu können, werden überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 800.200 Euro benötigt. Für weitere Neupflanzungen ab dem Frühjahr 2019, die mit den Neupflanzungen zusammenhängende Entwicklungspflege sowie sonstige Sturmschäden werden aus heutiger Sicht zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich sein. Hierüber wird im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2019 entschieden werden.

Als Deckungsmittel dienen Mehrerträge bei der Gewerbesteuer:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Mehrerträge	1.61.6110.01/ 301310	Steuern, allg. Zuweisungen/ Gewerbesteuer	800.200,00 €

Geiger

Anlage/n:

Keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2017**

**hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß
§§117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 07.12.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**Ergebnishaushalt**1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210213 Städt. Stadion. Erneuerung Flutlicht
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **282.500,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	894.000,00 €
außerplanmäßig beantragt:	282.500,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	1.176.500,00 €

Die Deutsche Fußball Liga (DFL) hat gemäß der aktuellen Medienrichtlinie die Anforderungen an das Flutlicht geändert. Gemäß Lizenzierungsordnung muss die Beleuchtungsstärke bei Spielen der 2. Bundesliga mindestens 1.200 Lux betragen, bei Spielen der 1. Bundesliga mindestens 1.400 Lux. Ab der Spielzeit 2019/2020 (01.07.2019) erhöht sich die Anforderung für den Erstligabetrieb auf 1.600 Lux. Aktuell hat das Flutlicht im Eintracht-Stadion nur eine Lichtstärke von durchschnittlich 850 Lux. Allerdings weisen die Flutlichtstrahler inzwischen deutliche Einbußen bei der Lichtleistung (derzeit 600 Lux) aufgrund des Alters auf. Die Bereitstellung der geforderten Beleuchtungsstärken ist lizenzierelevant.

Die Flutlichtanlage im Eintracht-Stadion muss daher dringend erneuert werden. Nunmehr ist vorgesehen, die Erweiterung der Flutlichtanlage um 27 Strahler an den Tribünendächern in LED-Technik und die Erneuerung der Strahler an den Masten in klassischer Metalldampftechnik durchführen zu lassen.

Da eine stufenweise Erhöhung von der derzeit notwendigen 1.200 (Zweitligabetrieb) auf 1.600 Lux (Erstligabetrieb) sowohl technisch als auch wirtschaftlich nicht darstellbar ist, ist es vorgesehen, die Erstligaanforderungen zu berücksichtigen. Daneben bietet diese Lösung die Sicherheit bezüglich möglicher Forderungen der DFL zu Anhebungen der Beleuchtungsstärke im Zweitligabetrieb.

Durch die Durchführung dieser Maßnahmen ergibt sich insgesamt eine Lichtleistung von 1.600 Lux, welche die Anforderung an den Erstligabetrieb erfüllt.

Der Rat in seiner Sitzung am 26. September 2017 bereits einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 894.000 € zugestimmt - vgl. Vorlage 17-05282.

Damit die Maßnahme bis zur Saison 2018/2019 bereits abgeschlossen werden kann, wurde bereits mit den Vorarbeiten begonnen. Ein externes Büro ist mit der Planung beauftragt. Gemäß aktualisierter Kostenberechnung vom 17. November 2017, welche die o. g. Maßnahmen für die Lizenz für den Erstligabetrieb berücksichtigt, belaufen sich die Gesamtkosten auf 1.176.470 € (1.400.000 € brutto).

Der Differenzbetrag von 282.470 € (336.140 € brutto) muss außerplanmäßig bereitgestellt werden, da eine Anmeldung erst zur Haushaltslesung 2018 einen rechtzeitigen Abschluss der Maßnahmen nicht mehr sicherstellen würde.

Eine Mitteleinplanung der anfallenden Mehrwertsteuer ist nicht notwendig, da diese durch das Finanzamt erstattet wird und sich daher für die Stadt als neutral darstellt.

Das Bauvorhaben wurde dem Bauausschuss am 05. Dezember 2017 zur Objekt- und Kostenfeststellung vorgestellt und beschlossen.

Als Deckungsmittel stehen Mehrerträge aus der Gewerbesteuer zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Mehrerträge	1.61.6110.01 301310	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen/ Gewerbesteuer	282.500,00 €

2. Teilhaushalt Fachbereich Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 Kostenstelle 320-9841 Gebäudekosten – 32.4
 Kostenart 427110 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.

Bei der o. g. Kostenstelle wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **115.000,00 €** (30.000 € Umzugskosten, 85.000 € Makler) beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	115.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	115.000,00 €

Zeile 19 Sonstige ordentliche Aufwendungen
 Kostenstelle 320-9841 Gebäudekosten – 32.4
 Kostenart 445512 Erst. an Gebäudeman. - Miete

Bei der o. g. Kostenstelle wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **204.300,00 €** (204.300 € Miete) beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	115.100,00 €
außerplanmäßig beantragt:	204.300,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	319.400,00 €

Wie in der Ratsvorlage 17-05858 ausgeführt, ist das städtisch von der Abteilung Bürgerangelegenheiten genutzte Dienstgebäude in erheblichem Umfang sanierungsbedürftig. Wenn der Rat der beabsichtigten Eigentumsübertragung an das Niedersächsische Studieninstitut (NSI) zugestimmt hat, soll kurzfristig mit der Sanierung begonnen werden. Während der geplanten Bauzeit von rund zwei Jahren ist eine vorübergehende Auslagerung der Abteilung erforderlich.

Derzeit befinden sich Vertragsverhandlungen zur möglichen Anmietung von ausreichend großen Büroflächen (rd. 2.200 m²) im 3. Obergeschoss des Gebäudes Friedrich-Seele-Str. 7 in der Endabstimmung, so dass hier von einer Realisierung noch in diesem Jahr, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien ausgegangen wird.

Die Kosten für den Umzug, die voraussichtliche Jahresmiete und die Nebenkosten des Vertragsabschlusses sind unabsehbar, da eine Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes während des Umbaus in dem Gebäude nicht möglich ist und freie städtische Büroflächen in der benötigten Größe nicht vorhanden sind. Alternative Büroflächen in zentralerer Lage konnten trotz intensiver Suche nicht akquiriert werden, eine Verschiebung der Sanierung kommt ebenfalls nicht in Betracht. Eine kurzfristige Realisierung der Anmietentscheidung ist zwingend erforderlich, um diese derzeit letzten verfügbaren Mietflächen zu sichern und dem NSI zeitgerecht eine Planung und Umsetzung der Sanierung zu ermöglichen.

Die benötigten Haushaltsmittel konnten weder für 2017 noch für 2018 eingeplant werden, da zunächst Klarheit über den Umfang der Sanierungsarbeiten erzielt werden musste und dann alternative Unterbringungen geprüft und bewertet werden mussten. Ohne eine haushaltrechtliche Ermächtigung können die notwendigen weiteren Verfahrensschritte zur Vorbereitung des Umzugs nicht erfolgen.

Als Deckungsmittel dienen Minderaufwendungen im Bereich der Aufwendungen für aktives Personal.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	Diverse	Diverse /	319.300,00 €
	Diverse	Diverse	

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Anwendung der GemHKVO über den 31.12.2016 hinaus gemäß § 63
Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO)**

Organisationseinheit:Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

22.11.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.11.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

„Gemäß § 63 Abs. 1 KomHKVO wird beschlossen, dass § 45 Abs. 6 und § 47 Abs. 2 der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anwendbar bleiben, jedoch nicht für Haushaltsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.“

Sachverhalt:

Rückwirkend zum 1. Januar 2017 ist die Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) in Kraft getreten, die die bisherige Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) ersetzt. Neben redaktionellen Änderungen sind auch einige materiell rechtliche Änderungen vorgenommen worden.

Veröffentlicht wurde die KomHKVO erst im April 2017. Im Haushaltsplan 2017 konnten die Änderungen daher nicht mehr berücksichtigt werden. Um im Haushaltsjahr 2017 einheitlich zu verfahren, werden auch der Jahresabschluss 2017 und der konsolidierte Gesamtabschluss 2017 nach den bisherigen Regelungen der GemHKVO aufgestellt werden. Für das Haushaltsjahr 2017 wurde die weitere Anwendung der GemHKVO nach den Übergangsvorschriften des § 63 KomHKVO im Abs. 3 ausdrücklich zugelassen.

Eine wesentliche materiell-rechtliche Änderung ist die Abschaffung der Sammelposten gemäß § 37 Abs. 2 GemHKVO. Danach waren für bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert den Einzelwert von 150 € ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber den Einzelwert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, und die abnutzbar und selbstständig nutzbar sind, bisher Sammelposten zu bilden. Die Sammelposten waren über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren abzuschreiben.

Mit der KomHKVO fällt die Bildung der Sammelposten weg, so dass künftig alle Vermögensgegenstände mit einem Wert bis 1.000 € ohne Umsatzsteuer als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand zu buchen sind.

Für die Umsetzung dieser Änderung sind umfangreiche technische und organisatorische Anpassungen in diesem Geschäftsprozess erforderlich.

Nach den o. g. Übergangsvorschriften besteht gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO die Möglichkeit, die Anwendung des neuen Rechts für eine Übergangszeit durch einen Beschluss des Rates hinauszuschieben.

Es wird gebeten, diesen Beschluss zu fassen. Auf die diesbezügliche Vorankündigung in meinem Schreiben an den Rat der Stadt vom 27. September 2017 nehme ich Bezug.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Übernahme von Ausfallbürgschaften für zwei Kreditaufnahmen der
Braunschweiger Verkehrs-GmbH**

Organisationseinheit:**Datum:**

21.11.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.11.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

- „1. Die von der Braunschweiger Verkehrs-GmbH beantragte Übernahme von Ausfallbürgschaft für zwei Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 15.170.000 € zu- züglich Zinsen und etwaigen Kosten wird beschlossen.
2. Sofern die Zinsbindungen nicht für die komplette Laufzeit der Darlehen vereinbart werden, wird die Verwaltung ermächtigt, die nach deren Ablauf erforderlichen Prolon- gationen oder Umschuldungen durch Bürgschaftserklärungen zu sichern.
3. Sofern im Zusammenhang mit den unter Ziffer 1 dargestellten Darlehensaufnahmen Zinssicherungsgeschäfte vereinbart werden, wird die Verwaltung ermächtigt, diese ggf. durch Bürgschaftserklärungen zu sichern.“

Sachverhalt:

Die Darlehen in Höhe von 4.020.000 € bzw. 11.150.000 € dienen der Finanzierung folgender Maßnahmen:

lfd. Nr.	Maßnahme	Finanzierungsbedarf
1	<ul style="list-style-type: none"> • Gleisbaumaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Stobenstraße - Donaustraße (Münchenstraße bis Isarstraße) - Donaustraße / Kruckweg • Haltestellenaufbauten Stobenstraße • Umbau Schienenpflegewagen • Gleichrichterunterwerk Jahnplatz 	1.533.000 € 852.000 € 224.000 € 81.000 € 760.000 € <u>570.000 €</u> 4.020.000 €
2	Anschaffung von 7 Stadtbahnen (inkl. Ersatzteilpaket)	11.150.000 €
		15.170.000 €

Die Auszahlung des Kredites zur Anschaffung der Stadtbahnen ist in mehreren Tranchen wie folgt vorgesehen:

Datum Auszahlung	Betrag
29. Dezember 2017	4.900.000 €
27. März 2018	3.000.000 €
31. Oktober 2018	300.000 €
29. November 2019	950.000 €
31. Januar 2020	1.000.000 €
29. Mai 2020	1.000.000 €
	11.150.000 €

Die Tilgung dieses Darlehens wird im Jahr 2020 beginnen.

Sämtliche Maßnahmen sind in den Wirtschaftsplänen 2015 bis 2017 der Braunschweiger Verkehrs-GmbH veranschlagt und werden derzeit über die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH vorfinanziert. Nunmehr ist die Umstellung auf langfristige Finanzierungen vorgesehen. Die Kreditlaufzeiten sollen 25 Jahre (4.020.000 €) bzw. 27 Jahre (11.150.000 €) betragen.

Die konkreten Darlehenskonditionen können derzeit noch nicht genannt werden, da die Kreditaufnahmen erst zum 29. Dezember 2017 geplant sind. Der Beschluss wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt erbeten, um die Bürgschaftsurkunden zeitnah in rechtsverbindlicher Form vorlegen zu können.

Die Dauer der Zinsbindung soll jeweils mindestens zehn Jahre betragen. Bei herkömmlichen Festzinskrediten wird von den Banken meist nur eine Zinsbindung von maximal zehn Jahren angeboten, da der Darlehensnehmer gemäß § 489 Abs. 1 Ziffer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Ablauf dieses Zeitraumes ein Kündigungsrecht besitzt. Dieses kann zwar von Gemeinden, nicht jedoch von städtischen Gesellschaften durch Vertrag ausgeschlossen werden.

Um sich das derzeit günstige Zinsniveau für einen Zeitraum von über zehn Jahren sichern zu können, erwägt die Braunschweiger Verkehrs-GmbH in Abhängigkeit der eingehenden Angebote den Abschluss von Zinssicherungsgeschäften. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Geschäfte keine spekulativen Elemente beinhalten, sondern ausschließlich der langfristigen Sicherung des derzeit günstigen Zinsniveaus dienen würden.

Die in der Vergangenheit abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte städtischer Gesellschaften waren nicht Bestandteil der jeweiligen städtischen Bürgschaft. Aktuelle Entwicklungen zeigen jedoch, dass zumindest einige Banken ihre diesbezügliche Praxis dahingehend verändert haben, dass künftig auch eine Bürgschaft für das Zinssicherungsgeschäft gefordert wird. Aus diesem Grund wurde vorsorglich Ziffer 3 in den Beschlussvorschlag aufgenommen, um entsprechend handlungsfähig zu sein.

Ein erhöhtes Risiko besteht aus Sicht der Verwaltung nicht, da die Zinssicherungsgeschäfte sowohl zu Beginn als auch am Ende der Laufzeit den Wert Null haben. Lediglich während der Laufzeit könnten die Geschäfte einen negativen Marktwert haben, wenn das Zinsniveau gegenüber dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses gesunken ist. Da die Zinssicherungsgeschäfte jedoch - wie bereits oben dargestellt - ausschließlich der langfristigen Sicherung des Zinsniveaus dienen, ist eine mögliche vorzeitige Veräußerung nicht beabsichtigt.

Soweit die Darlehenskonditionen bekannt sind, wird der Rat über die konkreten Bürgschaftsbedingungen informiert.

Sofern die jeweilige Zinsbindung nicht für die gesamte Laufzeit des Kredites vereinbart wird, ist nach deren Ablauf eine Neuverhandlung der Darlehenskonditionen erforderlich. Dabei kann es zu einer Prolongation (Fortsetzung des Darlehens beim bisherigen Kreditgeber, gegebenenfalls zu geänderten Konditionen) oder einer Umschuldung (Vereinbarung neuer Konditionen bei einem anderen Kreditgeber) kommen. Da beide Fälle im Kern lediglich eine Fortsetzung des bis zu diesem Zeitpunkt verbürgten Darlehens beinhalten, wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung bereits jetzt zu den anschließenden Bürgschaftsübernahmen ermächtigt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaften neben dem jeweiligen Darlehensbetrag auch die Zinsen, etwaige weitere Kosten und ggf. das Zinssicherungsgeschäft beinhalten. Im Fall der Inanspruchnahme könnten die Eventualverpflichtungen den Gesamtbetrag von 15.170.000 € übersteigen.

Anmerkung:

Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich, da der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 (Drucksache 15-00133) beschlossen hat, die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ab dem 1. Oktober 2015 im Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 der EU-Verordnung 1370/2007 auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr der Teilnetze 40 (Stadtbahn) und 41 (Stadtbus) als interner Betreiber zu beauftragen.

Im Rahmen der Direktvergabe auf Basis des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind Bürgschaftsübernahmen ohne Verletzung des Europarechts möglich.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Aufnahme von Darlehen und Weitergabe an städtische
Gesellschaften (Experimentierklausel)
Grundsatzentscheidung**

Organisationseinheit:Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

24.11.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.11.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

Der Konzernkreditaufnahme 2018 gem. § 181 NKomVG (Experimentierklausel) wird zugestimmt, ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von § 120 NKomVG (Kredite) wird gestellt.

Sachverhalt:

Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eröffnet die Möglichkeit, dass Kommunen Kredite zu Kommunalkonditionen für ihre kommunalen Gesellschaften aufnehmen können. Auf Grundlage des § 181 Absatz 1 NKomVG kann das für Inneres zuständige Ministerium im Interesse der Erhaltung oder der Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Kommune für die Erprobung neuer Möglichkeiten der Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten auf Antrag Ausnahmen von den §§ 120 (Kredite) und 122 (Liquiditätskredite) NKomVG zulassen.

Mit dieser Experimentierklausel wird den Kommunen die Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten und Liquiditätskrediten im Rahmen einer Konzernkreditfinanzierung ermöglicht. Das bedeutet, dass die Kommune Kredite für ihre kommunalen Gesellschaften aufnimmt und sie, versehen mit einem Zinsaufschlag zur Anpassung an den marktüblichen Zins, an die Gesellschaften weitergibt.

Die Experimentierklausel soll die Fortentwicklung der kommunalen Kreditwirtschaft erleichtern sowie den Kommunen die Möglichkeit eröffnen, innovative Modelle der Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten zu erproben.

Ich erwarte, dass die Bündelung der einzelnen Kredite zu einer grundsätzlichen Verbesserung der Kreditkonditionen führen wird. Die wirtschaftlichen Vorteile durch die ohnehin bereits bestehenden besonderen Kommunalkreditkonditionen würden sich damit für den Konzern noch weiter erhöhen. Ein weiterer Vorteil ergibt sich dadurch, dass die Kreditinstitute der Stadt Braunschweig in der Regel längere Zinsbindungszeiträume gewähren als ihren kommunalen Unternehmen. Die städtischen Gesellschaften haben in der Vergangenheit im Regelfall keine Zinsbindungszeiträume von mehr als 10 Jahren abschließen können. Es ist deshalb zu erwarten, dass längere Zinsbindungen nicht nur zu strategischen, sondern auch zu wirtschaftlichen Vorteilen führen werden.

Darüber hinaus wird die angestrebte Konzernfinanzierung zu einer verbesserten Transparenz hinsichtlich des konzerninternen Kredit- und Liquiditätsmanagements führen und die Stellung der von der Stadt vor ca. einem Jahr eingerichteten Arbeitsgruppe Treasury stärken, die sich aus Vertretern der Stadt und städtischer Gesellschaften zusammensetzt. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es u.a. die finanziellen Aktivitäten im Konzern Stadt zu koordinieren und Grundsatzentscheidungen über Instrumente und Richtlinien für Kreditaufnahmen vorzubereiten. In der Folge wird in der Kernverwaltung ein Finanzierungs-Know-how entstehen, das den städtischen Gesellschaften zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Konzernfinanzierung würde die Stadt Schuldner für die Kredite der teilnehmenden Gesellschaften und dadurch die Verschuldung des Kernhaushaltes ansteigen. Im Konzernabschluss werden dann allerdings die gegenseitigen Zahlungsströme aus der Kreditaufnahme und -weiterleitung sowie den Zins- und Tilgungsleistungen „konsolidiert“ und die Zuordnung transparent dargestellt.

Die Experimentierklausel ist zwar bis zum 31.12.2018 befristet, dennoch schlägt die Verwaltung vor, dass die Stadt Braunschweig im Haushaltsjahr 2018 an der Erprobung teilnimmt. Beabsichtigt ist Ausnahmen für die Aufnahme von Investitionskrediten für das Klinikum, die Grundstücksgesellschaft und für die Verkehrs-GmbH zu beantragen. Die Aufnahme dieser Kredite ist in den jeweiligen Wirtschaftsplänen vorgesehen, das Kreditvolumen wird rd. 43,2 Mio. Euro betragen. Mit den Gesellschaften ist dieses Vorgehen abgestimmt.

Organisatorisch soll die Konzernkreditaufnahme und Bewirtschaftung vom Fachbereich 20 wahrgenommen werden.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Veräußerung des städtischen Miteigentumsanteils am Grundstück
Wendenstraße 69/Fallersleber Straße 1 und langfristige Anmietung
von Büroflächen in dem Gebäude**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 28.11.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.11.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	05.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

- „1. Der Veräußerung des städtischen Miteigentumsanteils am Grundstück Wendenstraße 69/Fallersleber Straße 1 an das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. wird zugestimmt.
2. Dem Abschluss eines Mietvertrages über eine Fläche von rd. 2.000 m² im Gebäudekomplex Wendenstraße 69/Fallersleber Straße 1 über einen Zeitraum von 20 Jahren wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig und das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung (NSI) sind gemeinsam Eigentümer des Grundstücks Wendenstraße 69/Fallersleber Straße 1. Die Stadt hat 333/1000. Miteigentumsanteil an dem Grundstück, das NSI 667/1.000, jeweils verbunden mit Sondereigentumsanteilen in dem Gebäudekomplex.

In dem städtischen Teil des Gebäudes ist derzeit die Abteilung Bürgerangelegenheiten untergebracht.

Das aufstehende Gebäude weist einen erheblichen Sanierungsstau auf, der beide Sondereigentumsanteile und die im Gemeinschaftseigentum stehenden Gebäudeteile umfasst. Es ist notwendig und beabsichtigt, dass das gesamte Gebäude umfangreich saniert wird. Das NSI hat sich bereit erklärt, die Sanierung des Gebäudes durchzuführen. Um die Bauunterhaltung des Gebäudes zukünftig effektiv gestalten zu können und klare Verantwortlichkeiten und keine Schnittstellen mehr zu haben, haben sich das NSI und die Stadt in Verhandlungen unter Leitung des städtischen Dezernenten für Organisation, Personal und Ordnung sowie Beteiligung der Liegenschaftsverwaltung geeinigt, dass die Stadt ihren Miteigentumsanteil und ihren Sondereigentumsanteil an das NSI verkauft. Dadurch werden die bislang erforderlichen Abstimmungsprozesse zwischen NSI und Stadt bezüglich der Instandhaltung des Gemeinschaftseigentums entbehrlich und das NSI wäre zukünftig als alleiniger Eigentümer des Gebäudes eigenverantwortlich für das gesamte Gebäude zuständig.

Da der Standort aufgrund der innenstadtnahen Lage und der guten Anbindung an das ÖPNV-Netz für die Abteilung Bürgerangelegenheiten sehr gut geeignet ist, ist beabsichtigt, dass die Stadt zukünftig die für diese Zwecke benötigten Flächen vom NSI anmietet. Der Mietvertrag soll über einen festen Zeitraum von 20 Jahren abgeschlossen werden, um den Standort langfristig zu sichern. Der Kaufpreis, der vom NSI für den städtischen Miteigentumsanteil und das Sondereigentum zu zahlen wäre, soll über die feste Laufzeit des Mietvertrages mit der zu zahlenden Miete anteilig verrechnet werden.

Das NSI wird im Rahmen der Sanierung des Gebäudes die zukünftigen Mietflächen der Stadt, die rd. 2.000 m² umfassen, nach einem mit der Stadt abgestimmten Raumprogramm umbauen. Es erfolgt eine funktionale Trennung der städtischen Nutzung von den Nutzungsbereichen des NSI. Durch den geplanten Umbau sollen die Bedingungen für die publikumsintensive Nutzung durch die Stadt und für die dort tätigen Mitarbeiter/innen deutlich verbessert werden. Die Kosten für die Sanierung des bisherigen städtischen Sondereigentums, die nutzerorientierten Anpassungen der zukünftigen Mietfläche und die anteilige Sanierung (1/3) an dem bisherigen Gemeinschaftseigentum betragen nach derzeitiger Kostenschätzung rd. 2,7 Mio. €.

Da die Sanierungs- und Umbauarbeiten einen erheblichen Umfang haben werden, ist es erforderlich, die Abteilung Bürgerangelegenheiten für die Dauer der Baumaßnahmen temporär an einen anderen Standort zu verlagern. Die Verwaltung prüft derzeit verschiedene Standorte, die für eine temporäre Unterbringung der Abteilung angemietet werden müssten, da im städtischen Bestand keine geeigneten Büroflächen in diesem Umfang vorhanden sind.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Verkauf des städtischen Miteigentumsanteils nebst Sondereigentum und der Anmietung der Büroflächen zuzustimmen, um so für die Abteilung Bürgerangelegenheiten langfristig gute Arbeitsbedingungen sicherstellen zu können.

Der Abschluss des Kaufvertrages sowie der Abschluss des Mietvertrages stehen unter dem Vorbehalt einer Standortsicherung der Bildungseinrichtung in Braunschweig für 20 Jahre und Einräumung eines Vorkaufsrechtes am Grundstück Wendenstraße 69/Fallersleber Straße 1 zu Gunsten der Stadt Braunschweig.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Projekt Sanierung Stadthalle****Organisationseinheit:****Datum:**

17.11.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Vorberatung)	22.11.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.11.2017	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	05.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

„Die Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells zur Sanierung der Stadthalle ist auf Basis der nachstehenden Begründung vorzubereiten. Eine Vergabeentscheidung erfolgt nur, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse der dann im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Kosten der Eigenerledigung entsprechen oder günstiger sind.“

Sachverhalt:**1. Ausgangslage**

Die Stadt Braunschweig ist Eigentümerin des Grundstücks am Leonhardplatz 12 mit dem Stadthallengebäude und dem Parkdeck. Das Stadthallengebäude wird seit 1. Januar 2008 und das Parkdeck seit 1. Januar 2013 an die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) verpachtet. Für den BgA „Verpachtung Stadthalle“ ist ein jährliches Entgelt in Höhe von 35.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer, für den BgA „Verpachtung Tiefgaragen“ ein jährliches Entgelt in Höhe von 10.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer im Jahr zu zahlen. Mit verbindlicher Zusage des Finanzamtes-Wilhelmstraße vom 12. Mai 2015 wurde bestätigt, dass die Stadt Braunschweig mit dem BgA „Verpachtung Stadthalle“ unternehmerisch tätig und damit auch vorsteuerabzugsberechtigt ist. Daher werden nachfolgend sämtliche Kostenpositionen als Nettobeträge ausgewiesen.

Betreiberin des Stadthallengebäudes ist seit 4. September 1965 die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH. Nach dem zuletzt im Jahr 2014 geänderten Pachtvertrag ist die GmbH berechtigt, die Stadthalle im eigenen Namen und für eigene Rechnung als multifunktionale Veranstaltungshalle zu nutzen und zu betreiben. Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, die Halle ordnungsgemäß zu bewirtschaften und die laufende Instandhaltung vorzunehmen.

Die im Jahr 1965 errichtete Stadthalle bedarf hinsichtlich der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) sowie der Fassade einer umfangreichen Sanierung. Dies wurde durch Voruntersuchungen (NEK, Assmann, W+S) festgestellt.

Am 21. Juli 2015 hat der Rat den Verkauf des neben der Stadthalle liegenden Grundstücks zur Errichtung eines Kongresshotels sowie den Abriss und den Neubau der Parkpalette beschlossen. Der Neubau des Kongresshotels, einschließlich der Neuerrichtung des Parkdecks, soll auf Wunsch des Investors mit der Sanierung der Stadthalle harmonisiert werden, da eine längere Schließung der Stadthalle für einen Hotelbetreiber nicht darstellbar sei. Mit der Hoteleröffnung müsse auch die Stadthalle für Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Es war zunächst angedacht, die Sanierung der Stadthalle in drei vorgegebenen Abschnitten, unter Berücksichtigung der Spielpausen, in den Jahren 2016 bis 2018 durchführen zu lassen. Der große Bauabschnitt sollte von April 2018 bis Oktober 2018 erfolgen, da die Stadthalle in diesem Zeitraum hätte geschlossen werden können. Zudem gab es Überlegungen, auch einige Sanierungsarbeiten möglicherweise während des laufenden Betriebes umzusetzen.

Bei der weiteren Bearbeitung der Zeitplanung und Bewertung der erforderlichen Baumaßnahmen und Bauabläufe wurde sehr deutlich, dass eine Sanierung der technischen Anlagen aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeiten der Nutzungsbereiche der Stadthalle in einem zusammenhängenden Bauabschnitt durchgeführt werden muss. Dafür ist eine geschätzte Bauzeit von rund 18 Monaten erforderlich, innerhalb der die Stadthalle geschlossen werden muss.

2. Bedeutung der Stadthalle

2.1 Zeitgeschichtliche und baugeschichtliche Bedeutung der Stadthalle

Die Stadthalle ist zeitgeschichtlich ein für die Stadt Braunschweig wichtiges Bauwerk. Ende der 1950er Jahre fiel die Entscheidung des damaligen Rates, eine neue Stadthalle als „moderne Mehrzweckhalle für Kongresse, Tagungen, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen“ zu errichten. Der Bau der Stadthalle war damit wichtiges Signal einer Aufbruchsstimmung in der noch von Krieg und deutscher Teilung gezeichneten Stadt. Für viele Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger ist die Stadthalle seitdem ein Ort, mit dem sich viele emotionale Erinnerungen an Feste oder Veranstaltungen verbinden.

Aus dem ausgelobten Architektenwettbewerb ging 1961 der Entwurf der Architekten Peter Voigtländer und Heiko Stumpf aus Duisburg siegreich hervor. Der Entwurf sah in Korrespondenz zum nahegelegenen Hauptbahnhof einen städtebaulichen Solitär in einer „aufgelockerten Stadtlandschaft“ vor. Man wollte damals weg von der dichten blockhaften Enge der „Vorkriegsstadt“. Diese städtebauliche Grundhaltung der frühen 1960er Jahre ist noch heute im Umfeld der Stadthalle gut nachvollziehbar ([Anlage 1](#), Fotos der Stadthalle aus den 1970er Jahren).

Wie die Fotos zeigen ist die Stadthalle auch architektonisch ein markanter, zeittypischer Bau der 1960er Jahre. Die den Bau nach Außen prägende rautenförmige Schrägstellung setzt sich im Inneren konsequent fort und bestimmt fast alle Räume von den Sälen bis zu den einzelnen Kongressräumen. Bis ins Detail (unter anderem Gestaltung der Türen, Wandverkleidung, Kunst am Bau) ist die Stadthalle zeittypisch bewusst gestaltet.

2.2 Veranstaltungsort Stadthalle

Im Jahr 2015 feierte die Stadthalle ihr 50jähriges Jubiläum. Seit der Eröffnung fanden über 50.000 Veranstaltungen mit mehr als 15 Millionen Besuchern statt. Das Haus galt lange Zeit als eine der technisch besten Veranstaltungsstätten Deutschlands. Die multifunktionale Anlage ermöglicht durch flexible Kombinierbarkeit der parallel nutzbaren Räume die Durchführung unterschiedlichster Veranstaltungsformate. Ob Show, klassisches Konzert, rauschende Ballnacht, internationaler Kongress oder kleinere Messen, stattgefunden hat hier schon fast jede denkbare Veranstaltungsvariante.

Mit insgesamt über 1.000 Sinfoniekonzerten des Staatsorchesters, jährlich um die 100 Shows und Konzerte mit über 100.000 Besuchern, ist die Stadthalle für die Stadt Braunschweig eine zentrale Säule des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Als Ort für Unterhaltung, Wissenstransfer und große gesellschaftliche Ereignisse diente das Haus große TV Shows, PKW-Präsentationen, im Braunschweiger Karneval und unzähligen weiteren festlichen Veranstaltungen (Anlage 2, Fotos zu Veranstaltungen).

2.3 Standort und Funktionalität des Gebäudes

Moderne Veranstaltungs- und Kongresszentren benötigen einen Standort mit sehr guter ÖPNV-Anbindung, aber auch guter überregionaler Verkehrsanbindung wie der Nähe zum ICE-Bahnhof und zur Autobahn. Diese Voraussetzungen sind am Standort Leonhardplatz in nahezu idealer Weise gegeben.

Im Stadtgebiet ist kein anderer Standort vorhanden, der besser oder mindestens gleichwertig geeignet wäre. Der geplante Bau eines Hotels und die damit verbundene Neuordnung der Parksituation wird den Standort und das Quartier wesentlich aufwerten und speziell für das Kongressgeschäft attraktiver werden lassen, welches für Braunschweig als Stadt der Wissenschaft und Forschung von zentraler Bedeutung ist.

Die Umnutzung einiger Gebäudebereiche in flexible Veranstaltungsflächen bzw. sogenannte Break-Out Räume erhöht die Funktionalität für die Besucher genauso wie die geplanten Maßnahmen, die dem demographischen Wandel Rechnung tragen. Barrierefreiheit, Optimierung interner Abläufe und Digitalisierung sind in diesem Zusammenhang die wesentlichen Stichworte. Auch wird der allgemeine Komfort für die Besucherinnen und Besucher durch die umfassende Modernisierung der technischen Anlagen wesentlich erhöht (beispielsweise durch eine vollständige Erneuerung der Klimatisierung und Lüftung).

3. Machbarkeitsstudie für ein partnerschaftliches Modell

Da verwaltungsintern und insbesondere im Fachbereich 65 die benötigten Kapazitäten für die Planung und Durchführung der Sanierung in den kommenden Jahren bereits durch andere, keinen Aufschub duldende Vorhaben gebunden sind, wurde zur Umsetzung des Sanierungsprojektes auch ein langfristig ausgelegtes Partnerschaftsmodell näher betrachtet. Zu diesem Zweck hat die Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) im Rahmen eines durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) geförderten Beratungsangebotes eine Machbarkeitsanalyse zur Umsetzung alternativer Beschaffungsvarianten erstellt.

Es wurden grundsätzlich folgende vier Realisierungsvarianten mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen betrachtet, wobei der Betrieb der Stadthalle bei allen Varianten auch weiterhin bei der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH verbleibt:

a. Eigenrealisierung durch den BgA

TGA-Leistungen (Technische Gebäudeausrüstung) werden nach Gewerken vergeben, Brandschutzmaßnahmen, Fassadensanierung und ggf. weitere bauliche Instandhaltungsmaßnahmen werden durch Einzelverträge vergeben. Auftraggeber ist der BgA.

b. Contracting-Modell (Leistungspaket TGA-Leistungen)

Übertragung aller TGA-Leistungen und Brandschutzmaßnahmen auf einen Auftragnehmer, der Controlling-Aufwand verbleibt beim BgA. Ein solches Modell wäre auf 5 – 7 Jahre ausgelegt. Der Auftragnehmer (Contracter) zieht seinen Vorteil insbesondere aus der erzielten Energieeinsparung. Für einen solchen Contracter wäre primär das komplette Energiemanagement interessant, die Fassadensanierung und weitere bauliche Sanierungsmaßnahmen müssten dann ggf. bei der Stadt verbleiben.

- c. Totalunternehmer (TU) -Modell (Leistungspaket TGA-Leistungen und Fassadensanierung)
 Übertragung aller TGA-Leistungen, Brandschutzmaßnahmen und Leistungen der Fassadensanierung auf einen Auftragnehmer („Totalunternehmer“), das Controlling erfolgt durch die Stadt/Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (Stadthalle). Weitere im Rahmen der Sanierung erforderlichen baulichen Instandsetzungsmaßnahmen werden durch den BgA gewerkeweise in Einzelleistungen vergeben. Der Vorteil dieses Modells läge in der Baukosten- und Termsicherheit. Die Schnittstellen würden aus einer Hand geplant.
- d. Erweitertes TU-Modell (Leistungspaket TGA-Leistungen, Fassadensanierung und weitere bauliche Instandhaltungsmaßnahmen)
 Übertragung aller TGA-Leistungen, Brandschutzmaßnahmen, Leistungen der Fassadensanierung, weiterer im Rahmen der Sanierung erforderlicher baulicher Instandsetzungsmaßnahmen sowie der damit zusammenhängenden langfristigen Instandhaltungsleistungen in einem Gesamtpaket auf einen Auftragnehmer. Hierdurch wird über das einfache TU-Modell hinaus ein zusätzlicher Anreiz für den Auftragnehmer geschaffen, die längerfristige störungsfreie Funktionsfähigkeit der erbrachten baulichen Leistungen sicherzustellen. Um das Modell wirtschaftlich auszulegen, wird empfohlen, die Laufzeit für die baulichen Instandhaltungsmaßnahmen auf 20 Jahre festzusetzen. Das Controlling erfolgt durch die Stadt/Stadthalle.

Die PD empfahl in der Machbarkeitsanalyse aufgrund der deutlichen qualitativen Vorteile eines erweiterten TU-Modells gegenüber der Umsetzung von Einzelmaßnahmen durch verschiedene Auftragnehmer, die Modelle a. und d. im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung über einen langfristigen Betrachtungszeitraum rechnerisch gegenüberzustellen.

Mit dem erweiterten TU-Modell würde die Stadt in die Lage versetzt, bei hoher Kosten- und Termsicherheit ein ganzheitliches Sanierungskonzept umsetzen zu können, bei dem die Einzelmaßnahmen aufeinander abgestimmt und auf die Anforderungen des zukünftigen Veranstaltungsbetriebs abgestellt sowie die Verantwortungen zwischen den Partnern klar verteilt sind. Zudem sollte im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ein Konzept entwickelt werden, in dem Verantwortlichkeiten zwischen der Eigentümerin Stadt (BgA), dem Nutzer (Stadthallen GmbH) und dem zukünftigen Auftragnehmer für bauliche Leistungen klar zugeordnet werden. Das Konzept sollte auf eine Optimierung des Veranstaltungsbetriebs (z. B. Abrechnungsmöglichkeiten für veranstaltungsspezifischen Verbrauch) ausgerichtet werden.

Hinsichtlich der Fassadensanierung besteht zeitnauer Handlungsbedarf, da nach einer bau-technischen Stellungnahme der Firma W+S Westphal ein Austausch der Fassade bis 2020 dringend empfohlen wird.

Die PD empfahl zudem, den Bedarf durch eine umfassende Bestandsanalyse sowie ein Raum- und Funktionskonzept der zukünftigen Stadthalle zu konkretisieren. Auf dieser Grundlage könnten alle notwendigen baulichen Maßnahmen zur Sanierung sowie deren Kosten-auswirkungen abgeleitet werden.

4. Raum- und Funktionskonzept am Standort Stadthalle

Die Stadthalle mit ihrer besonderen Architektur ist trotz ihres Alters ein funktionales Gebäude und wird von den Nutzern für diverse Veranstaltungsarten (unter anderem kulturelle Veranstaltungen, Kongresse, Tagungen) gut angenommen.

In der im Hinblick auf das erforderliche Raum- und Funktionskonzept geführten Bedarfsdiskussion wurde jedoch deutlich, dass insbesondere für ein zukunftsfähiges Tagungs- und Kongressgeschäft in der Stadthalle weitere Kapazitäten in diesem Segment erforderlich sind.

4.1 Zusätzliche Break-Out Räume

Für das Kongress- und Tagungsgeschäft werden zusätzliche variable Räume (sogenannte Break-Out Räume) benötigt. Der Tagungs- und Kongressmarkt befindet sich aktuell in einem starken Veränderungsprozess. Veranstaltungen werden seit einiger Zeit viel häufiger mehrzügig durchgeführt, indem sich die Teilnehmer zeitweise in verschiedene Gruppen aufteilen, für die Räume und Flächen benötigt werden. Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung werden zudem technisch gut ausgestattet Bereiche (Arbeitsmöglichkeiten, Strom- und Datenversorgung für Besucher-Devices) benötigt. Im Ergebnis bedarf es einer räumlichen Ergänzung. Künftig würde das für Veranstaltungen nutzbare Raumprogramm um bis zu sechs variable Räume mit insgesamt 500 bis 600 m² ergänzt. Die Break-Out Räume sollen flexibel gestaltet werden, um - je nach Bedarf – variable Raumgrößen nutzen zu können. Die Realisierung soll im Rahmen der Sanierung der Stadthalle erfolgen.

4.2 Optionaler dritter Saal

Um das Kongressgeschäft auch auf Veranstaltungen größerem Umfanges ausdehnen zu können, wäre darüber hinaus optional die zukünftige Errichtung eines weiteren Saals (für 800 Personen, in Reihenbestuhlung, mit Verkehrs- und Foyerflächen) in einer Größenordnung von rund 1.300 m² wünschenswert. Neben der Kongressnutzung könnte ein solcher Saal die Belegung des Großen Saals entlasten. Proben des Staatsorchesters, Musikschulaufführungen oder kleinere Kammerkonzerte könnten hier durchgeführt werden. Auch aufstrebenden Künstlern könnte damit eine Auftrittsmöglichkeit geschaffen werden. Derzeit wird der zukünftige Bedarf für einen zusätzlichen Raum dieser Größenordnung am Standort Stadthalle oder einem anderen Standort im Stadtgebiet durch eine externe Analyse in Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung (Kulturbereich) sowie der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH und der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (für das Kongressgeschäft) weiter untersucht.

5. Ergebnis der städtebaulichen Machbarkeitsstudie

Da grundlegende Veränderungen des Umfelds der Stadthalle zunächst eine tiefergreifende städtebauliche Betrachtung verlangten, wurden 2016 im Rahmen einer städtebaulichen Machbarkeitsuntersuchung die möglichen Erweiterungen der Stadthalle, einschließlich des geplanten Hotelneubaus, eines optionalen weiteren Saals sowie die daraus resultierenden Stellplatzlösungen auf ihre Realisierbarkeit auf dem Stadthallengrundstück hin untersucht. Diese Untersuchung beinhaltete Volumenstudien zur künftigen Lage von Baukörpern und deren Abständen untereinander.

Vier Architekturbüros hatten dazu Vorschläge eingereicht, die in einer Jurysitzung am 16. Dezember 2016 bewertet wurden. Als bester Entwurf wurde der Vorschlag des Hannoveraner Architekturbüros Kellner Schleich Wunderling (KSW) bestimmt (s. Anlage 3).

Der Entwurf von KSW sieht einen separaten Hotelbaukörper entlang der Leonhardstraße vor. Dieser Baukörper ist zweigeteilt in ein Eckgebäude zur Kreuzung, das in der Höhe dominieren soll, und einen gewinkelten etwas niedrigeren Baukörper. Parallel zu der Friedhofsmauer soll sich Richtung Stadthalle zusätzlich ein weiterer niedrigerer Baukörper erstrecken. Eine funktionale Erweiterung der Stadthalle durch einen dritten Saal bzw. durch zusätzliche Break-Out Räume wird durch eine Umplanung im Inneren (z.B. wird die Gastronomie in das Hotelgebäude verlagert) und einen Anbau an die Stadthalle nach Süden Richtung Viewegs Garten vorgeschlagen.

Besonders positiv an diesem Vorschlag wurde die Fassung eines Straßenraums zur Leonhardstraße und die Ausbildung eines angemessenen Platzraumes an Stelle des gestalterisch unbefriedigenden oberirdischen Parkdecks zur Stadthalle hin bewertet. An Stelle des bisherigen Parkdecks wird eine unterirdische Stellplatzanlage vorgeschlagen.

Der Entwurf nimmt Bezug zu dem aktuell im Bau befindlichen Quartier St. Leonhard; auch bei diesem Entwurf wird ein südlicher Straßenraum an der Leonhardstraße mit einem markanten Eckgebäude ausgebildet. Funktional wurde insbesondere die Möglichkeit gelobt, die zusätzlichen Funktionen für die Stadthalle (die Break-Out-Räume und der optionale weitere Saal) getrennt vom Hotel zu entwickeln.

Hinsichtlich ausführlicherer Informationen zu den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie wird auf die an die politischen Gremien bereits im Februar 2017 übersandte Mitteilung (Drucksache 17-03812) verwiesen. Auf Grundlage des siegreichen Entwurfes wird das Projekt von einem externen Investor aktuell weiterverfolgt.

6. Bestandsaufnahme und Ermittlung des Sanierungsumfanges

Um das beabsichtigte Leistungssoll (Umfang, Qualität, Tiefe der Sanierung und Kostenannahme) auf Grundlage des abgestimmten Raum- und Funktionskonzepts zu konkretisieren, wurde ein Ingenieurbüro mit der umfassenden Bestandsaufnahme einschließlich eines zusammenhängenden Brandschutzkonzeptes und Berücksichtigung der aktuellen Energieeinspar-Verordnung beauftragt.

6.1 Inhalt der Bestandsanalyse und des Sanierungskonzepts

Bei der Erstellung der Bestandsanalyse und des Sanierungskonzepts wurden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Die Sanierung der Stadthalle steht im Zusammenhang mit dem Investorenmodell zum Neubau eines Kongresshotels im nördlichen Bereich des derzeitigen Betriebsgrundstückes der Stadthalle in unmittelbarer Anbindung an die Stadthalle. Beide Maßnahmen sollen in zeitlicher Abhängigkeit voneinander umgesetzt werden.
- Bedingt durch die Nutzung als Veranstaltungszentrum und die hohe Auslastung der Stadthalle bestehen enge zeitliche Vorgaben für die Durchführung der Sanierung. Auswirkungen auf den Veranstaltungsbetrieb müssen mit den Nutzern und Kunden frühzeitig kommuniziert werden. Da die Monate im Winterhalbjahr der umsatzstärkste Zeitraum im Jahr sind, müssen Schließzeiten in diesem Zeitraum auf ein Minimum reduziert werden. Der Beginn einer Sanierung ist vor diesem Hintergrund frühestens ab dem Frühjahr des Jahres 2020 möglich.
- Die Stadthalle Braunschweig soll unter weitest gehender Erhaltung der baulichen Substanz und der Raumstruktur (KGR 300) sowie der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) - sofern dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist - saniert werden.
- Eine Unterbringung von zusätzlichen Break-Out Räumen im Gebäudebestand oder im Rahmen anderer Maßnahmen, z. B. als An- oder Aufbau, ist aufzuzeigen.
- Die technischen Voraussetzungen für eine optionale Errichtung eines dritten Saales sind zu prüfen.
- Neben den Anforderungen der Bauphysik sind auch die notwendigen akustischen Anforderungen, die an ein größeres Veranstaltungsgebäude für groß- bis kleinteilige Veranstaltungen gestellt werden, zu berücksichtigen.
- Das Sanierungskonzept soll insgesamt die bestmögliche Leistung bei größter Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

Gesondert zur Bestandsanalyse des Ingenieurbüros erfolgte bauherrenseits eine begleitende Untersuchung des Kanalnetzes auf dem Grundstück, um frühzeitig diese Risikoposition zu minimieren. Die Ergebnisse hierzu sind in die Bestandsanalyse eingeflossen.

6.2 Ergebnisse der Bestandsanalyse und des Sanierungskonzepts

Die Bestandsanalyse und das darauf aufbauende Sanierungskonzept wurden im Zeitraum von Oktober 2016 bis August 2017 durch das Ingenieurbüro aufgestellt und abgestimmt.

Als Ergebnis kann Folgendes festgehalten werden:

Die Ermittlung des Sanierungsbedarfs betrachtet die wesentlichen Gewerke eines Stadthallen-/Kongressbaus: Architektur, Tragwerk, Brandschutz, Technische Gebäudeausrüstung (u. a. Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektrotechnik), Veranstaltungstechnik, Akustik/Schallschutz und thermische Bauphysik.

Bis zum Jahr 2016 wurden immer wieder lokal begrenzte Sanierungsmaßnahmen und Modernisierungen durchgeführt. Durch das dauerhafte Engagement der Eigentümerin und der Betreiberin befindet sich das Gebäude augenscheinlich in einem gepflegten Zustand, man spürt immer noch den großzügigen Geist der Entstehungszeit und die gute Qualität in Gebäudestruktur, Gestaltung und Material.

Jedoch stammen eine Vielzahl von Bauteilen und ein wesentlicher Teil der Technischen Gebäudeausrüstung und Veranstaltungstechnik noch aus der damaligen Errichtungszeit des Hauses, sind also älter als 50 Jahre. Schon allein daraus entsteht aufgrund fortschreitender technischer Entwicklungen und heutiger Energiestandards ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf.

Das Ingenieurbüro hat unter Einbindung zahlreicher Fachplaner und eines auf Veranstaltungsstätten spezialisierten Architekten hieraus folgende Sanierungsinhalte und Sanierungsschwerpunkte definiert:

6.2.1 Energetische Anforderungen

Im Zuge der Untersuchungen des Sanierungsbedarfs erfolgte eine Bestandsaufnahme der Bausubstanz/Gebäudehülle hinsichtlich deren wärmetechnischer Eigenschaften. Aus der Analyse der einzelnen Bauteile und der Anlagentechnik hat das Ingenieurbüro die im Folgenden dargestellten Energieeinsparungsmaßnahmen abgeleitet und unter energetischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet und nachfolgende Empfehlungen ausgesprochen:

Um die Sanierungsmaßnahmen

- baulich optimal aufeinander abstimmen zu können,
- konstruktive Wärmebrücken und Leckageflächen in Anschlussdetails vermeiden zu können und
- die Investitionskosten für das Gesamtprojekt der empfohlenen Maßnahmen so gering wie möglich zu halten,

wird die Durchführung aller Maßnahmen in einem Zug empfohlen, bestehend aus Wärmedämmung der Flachdächer, der Außenwände (einschließlich Erneuerung der Fassade), der Kellerwände und der Balkone sowie Austausch der Außenfenster und Erneuerung der Anlagentechnik.

6.2.2 Brandschutzanforderungen

Mit der Sanierung ist eine bauordnungsrechtliche Bewertung des Gebäudes auf Basis der heute geltenden Bauvorschriften erforderlich. Dabei kann – auch bei unveränderter Nutzung – eine Anpassung der Bausubstanz hinsichtlich des Brandschutzes im Umfang von 20% der Bausummen gem. § 85 NBauO verlangt werden.

Das vom Gesetzgeber geforderte Sicherheitsniveau in Versammlungsstätten wurde durch die mehrfache Novellierung der Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO 2012 bzw. MVStättVO 2014) dokumentiert. Eine sachgerechte und schutzorientierte Bewertung muss daher die geltenden gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen. Daraus abgeleitet werden nach derzeitiger Einschätzung folgende Maßnahmen erforderlich:

Anlagentechnischer Brandschutz

- Sprinkleranlage
- Rauchabzug
- Rauchableitung von Treppenräumen
- Rauchableitung aus dem Kellergeschoss
- Austausch der sicherheitstechnischen Anlagen

Rettungswege

- Erstellen von zwei neuen Außentreppen an die bestehenden Foyertreppenhäuser (Hauptfoyer Großer Saal).
- Im EG-Foyer werden die Foyerhaupttreppen vom Garderobenfoyer und Haupteingang getrennt.
- Zwei Treppen im Bereich des Kongresssaals und Kongressbereich werden als geschlossene Treppenhäuser ausgebildet.
- Konferenzraum: Vor der Fassade ist eine Außentreppe vorzusehen, die von beiden Konferenzräumen erreicht wird.
- Vortragssaal: In der Fassade ist eine Tür direkt ins Freie zu führen.

6.2.3 Technische Gebäudeausrüstung (TGA)

Die Technische Gebäudeausrüstung mit seiner Vielzahl von Bauteilen und Einrichtungen stammt aus der damaligen Errichtungszeit (Inbetriebnahme 1965) des Hauses. Eine Kompletterneuerung ist erforderlich. Nahezu das gesamte Leitungsnetz aller Haustechnischen Anlagen ist hinter Wand- und Deckenbekleidungen (Ausnahme TGA-Zentralen und an den Decken im Kellergeschoss) und teilweise in den Fußböden eingebaut. Insoweit ist erforderlich, dass alle Wandbekleidungen und Abhangdecken geöffnet, ausgebaut, zwischengelagert oder erneuert werden müssen.

6.2.4 Gebäudeentwässerung

Da auch die Entwässerungsleitungen (Schmutz- und Regenwasser) seit über fünf Jahrzehnten in Betrieb sind und bisher keine Sanierungen vorgenommen wurden, erfolgte eine Befahrung dieses Leitungsnetzes. Es stellte sich heraus, dass die Schmutz- und Regenwasserleitungen voll umfänglich in die Sanierung mit einzbezogen werden müssen und zu erneuern sind. Kostengünstigere Reparaturmaßnahmen, die aber in der Regel einem kürzeren Lebenszyklus unterliegen, werden unter Berücksichtigung des besonderen Betriebsrisikos der Stadthalle als ungünstig beurteilt. Da alle diese Leitungen unterhalb der Kellersohle verlaufen, stellt der Austausch dieser Leitungen eine besondere Herausforderung dar.

6.2.5 Optimierung des Veranstaltungsbetriebs und der Funktionalität

Bei der Sanierungsplanung wurden folgende Bereiche berücksichtigt, die die Nutzung des Gebäudes erhöhen und Betriebsabläufe verbessern:

Break-Out-Räume

Bei der Sanierungsplanung wurden entsprechend der Bedarfsplanung Räume und Flächen, die im Wesentlichen dem Kongress-, Tagungs- und Seminar-Geschäft dienen, berücksichtigt. Diese Break-Out-Räume können zudem auch als Einzelräume für kleinere gesellschaftliche Veranstaltungen (Familien-, Firmenfeiern) genutzt werden.

Die Break-Out-Räume sind flexibel gestaltbar. Das heißt, dass die Räume modulare Wände erhalten, die akustisch und optisch Räume oder Raumbereiche schaffen und sich ständig neu kombinieren lassen. Das Bestandsrestaurant „Löwenkrone“ gehört in seiner kompletten Ausdehnung zum Bereich der zu überplanenden Fläche. Der neue WC-Bereich wird in den bisherigen Personal-WC-Bereich verschoben, der Personal-WC-Bereich wird in derzeit vorhandenen Lager- und Kühlräume verlegt. Die Küche in diesem Bereich wird aufgegeben. Die Saal-Küche im 1. OG bleibt für das Veranstaltungsgeschäft erhalten.

Lastenaufzug und Anlieferung

Der bestehende Lastenaufzug an der Nordwestseite liefert nur eine unzureichende Transporthilfe für das tägliche Be- und Entladen der Bereiche Foyer und Großer Saal, da dieser nicht direkt von LKWs angefahren werden kann und keine Verbindung zu den Lagerräumen im EG und UG besitzt. Nur das Bühnenpodium und der dreieckige im Bestand befindliche Lastenaufzug haben Verbindung zu diesen Lagerräumen.

Zur Verbesserung dieser Situation wurde folgender Lösungsvorschlag unterbreitet: Der bestehende Lastenaufzug wird durch einen neuen Lastenaufzug ersetzt, dieser wird so angeordnet, dass LKWs direkt an die Aufzugstür fahren können und mittels Laderampe beschickt werden können.

Bühnenmaschinerie, Bühnenbeleuchtung, Audio-/Videotechnik, Medientechnik

Im Rahmen der vorgelegten Planung sind acht Räume mit der notwendigen Technik auszustatten. Die vorhandene Beleuchtungs-/Audio-/Video und Medientechnik in den Sälen muss auf den Stand der Technik gebracht werden. Die Abstimmung der technischen Grundlagen ist mit der Stadthalle erfolgt und ist im nächsten Schritt zu konkretisieren. Basis der Umsetzung ist die komplette Umstellung der Steuerungstechnik aller Medien auf eine zeitgemäße Netzwerktechnologie.

Alle Anlagen der Bühnenmaschinerie (Kettenzüge, Prospektzüge, Vorhangsanlagen, Falt-/Schiebewände, Podien) werden demontiert, überarbeitet und sofern notwendig den gesetzlichen Anforderungen entsprechend erneuert.

6.3 Zusammenfassung

Aus Sicht der an der Ermittlung des Sanierungsbedarfs über das Ingenieurbüro beteiligten Fachplaner ist aufgrund der Synergieeffekte, die sich aus der gleichzeitigen Sanierung aller Bauteile und Anlagentechnik ergeben, das zuvor dargestellte Maßnahmenpaket als Vorzugs-paket zu empfehlen, bestehend aus der Sanierung der kompletten Gebäudehülle und der Anlagentechnik.

7. Kostenschätzung für die Sanierung

Aus dem unter Ziff. 6 genannten Sanierungskonzept ergeben sich nach derzeitigem Planungsstand auf Preisbasis 2017 und interner Plausibilisierung Sanierungskosten von rund 58,4 Mio. EUR (ohne Projektsteuerungskosten und Bauherrenleistungen).

8. Variantenbetrachtung für einen Neubau

Aufgrund der Höhe der zu erwartenden Sanierungskosten wurden nach Vorliegen des Sanierungskonzepts und der sich daraus ergebenden Kostenschätzung zusätzlich die Kosten eines Neubaus in Größe des Bestandsgebäudes betrachtet, um die Wirtschaftlichkeit einer Sanierung zu prüfen. Diese Vergleichsberechnung wurde ebenfalls durch das mit der Erstellung des Sanierungskonzepts beauftragte Ingenieurbüro auf Basis von Erfahrungswerten und Kennzahlen vergleichbarer Objekte einschließlich der Schätzung der langfristigen Instandhaltungskosten erstellt. Ziel war keine komplette Planung eines Neubaus, sondern ein Vergleichswert, um die möglichen Sanierungskosten bewerten zu können.

Im Ergebnis ergeben sich auf dieser Grundlage Investitionskosten auf Preisbasis 2017 (einschließlich der Abrisskosten) von ca. 69,5 Mio. EUR für einen Neubau in gleicher Größe. Ein solcher Neubau wäre somit rund 11 Mio. EUR teurer als eine Sanierung. Der Vergleich ist in Anlage 4 beigefügt. Dabei nicht betrachtet sind die Herrichtungs- und Erschließungskosten, die Kosten der Außenanlagen sowie mögliche Grunderwerbskosten.

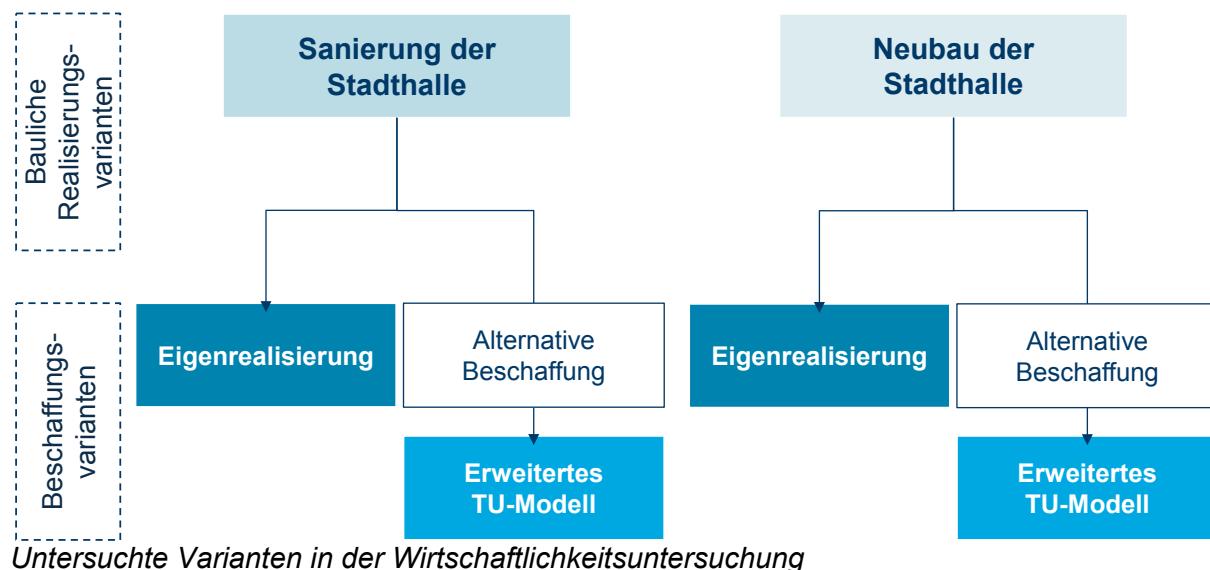
9. Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Die PD hat in Fortsetzung der durch das Bundesfinanzministerium geförderten Erstellung der Machbarkeitsstudie (siehe Ziff. 3) parallel zur Bestandsanalyse das Rechenmodell für die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) erarbeitet.

9.1 Inhalte der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie wurden für die Sanierung (Ziff. 7) sowie einen Neubau in gleicher Größe (Ziff. 8) zwei Basisvarianten betrachtet: Die konventionelle Eigenrealisierung als gewerkeweise Vergabe und das erweiterte TU-Modell inkl. langfristiger Instandhaltung als alternatives Beschaffungsmodell. Diese beiden Beschaffungsvarianten wurden sowohl für die Sanierungs- als auch für die Neubauvariante vergleichend gemäß bundeseinheitlicher Methodik für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gegenübergestellt. Bei allen Varianten verbleibt das Eigentum beim BgA Stadthalle, der Veranstaltungsbetrieb verbleibt bei der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH. Es wurde ein Leistungsspektrum von Planung, Bau, Bauzeitfinanzierung und Instandhaltung über einen Zeitraum von 22 Jahren inkl. zweijähriger Planungs- und Bauphase betrachtet.

Die PD hat alle dafür relevanten Daten der Stadthalle sowie aus der Bestandsanalyse zusammengestellt und analysiert. Die Schnittstellen zwischen der Stadt als Eigentümerin bzw. dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (Stadthalle) und einem privaten Dritten wurden definiert. Ferner wurden die Maßnahmen sowie der Leistungsumfang, die in ein alternatives Modell einfließen könnten, betrachtet. Zudem erfolgten eine Risikoanalyse und die Beschreibung eines Finanzierungs- und Sicherheitenmodells. Die kalkulatorischen Annahmen zum erweiterten TU-Modell basieren auf von der PD ausgewerteten Projekten, die in vergleichbarer Beschaffungsform umgesetzt worden sind.



Bei einem erweiterten TU-Modell erfolgt ein ganzheitlicher Ansatz der Leistungserbringung. Der zentrale Auftragnehmer übernimmt die konzeptionelle Verzahnung und Integration von Planungs-, Bau-, Finanzierungs- und Instandhaltungsleistungen. Um die Marktfähigkeit des Modells zu erhöhen und unangemessen hohe Angebotskosten sowie Risikozuschläge des Totalunternehmers zu vermeiden, empfiehlt die PD gemeinsam mit dem Ingenieurbüro, eine genehmigungsfähige Planung (Leistungsphase 4 HOAI) vorzugeben.

Die WU weist im Ergebnis einen sogenannten Barwert der einzelnen Beschaffungsvarianten aus. Der Barwert spiegelt den heutigen Zeitwert aller zukünftigen Kosten für Planung, Bau, Finanzierung und Instandhaltung der Stadthalle über eine Laufzeit von 22 Jahren (Bauphase und 20 Jahre Betrieb) wider. Diese Summe wäre demnach heute zu finanzieren, um alle zukünftigen Forderungen des Vorhabens zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit begleichen zu können. Insofern beinhaltet der Barwert neben den Investitionen und deren Finanzierung (Zins und Tilgung) auch die für die Nutzung der Stadthalle langfristig erforderlichen Instandhaltungsleistungen sowie alle für die Umsetzung notwendigen Transaktions- und Verwaltungskosten auf Seiten der Stadt. Zur Absicherung der Preisentwicklungen sind alle Zahlungsströme anhand der jeweiligen Zeitreihen des statistischen Bundesamtes fortgeschrieben und indexiert worden.

In den betrachteten Kosten für eine Sanierung oder den Neubau sind darüber hinaus Risikokosten enthalten, um die unterschiedliche Risikoteilung in den Beschaffungsvarianten bewerten zu können. Typische Risiken, die in der WU berücksichtigt wurden, sind Baukostensteigerungen bzw. Bauzeitverlängerungen aufgrund der Komplexität des Gebäudes, Risiko durch Mängel nach Ablauf der Gewährleistung und Risiko der unterlassenen Instandhaltung. Das Risiko der Insolvenz des Auftragnehmers im Falle des langfristigen TU-Vertrages wurde im Rahmen von Bürgschaftskosten berücksichtigt. Im erweiterten TU-Modell wurde unterstellt, dass die Risikoteilung nach dem Grundsatz erfolgt, dass jeder Vertragspartner das Risiko trägt, das er am besten steuern kann. Dadurch können Risiken sachgerecht verteilt und die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. die Kostenwirkung eines eingetretenen Risikos reduziert werden.

Bei der Risikobewertung orientiert sich die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung methodisch an den bundesweit anerkannten Leitfäden (u. a. Leitfaden der Finanzministerkonferenz zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen). Die Gegenüberstellung der Varianten ist mit einem von der PD entwickelten und auditierten Rechenmodell durchgeführt worden. In die Analyse sind Auswertungsergebnisse der PD zu Effizienzpotenzialen eines TU-Modells gegenüber der Eigenrealisierung eingeflossen. In dieser Auswertung wurden Planungs- und Baukosten zahlreicher umgesetzter und abgerechneter TU- oder vergleichbarer Vertrags-Modelle mit Kostenkennwerten konventioneller Bauvorhaben der Öffentlichen Hand (BKI-Kennwerte) gegenübergestellt. Darüber hinaus sind Erfahrungswerte der PD und des beteiligten Ingenieurbüros in enger Abstimmung mit den Fachbereichen in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eingeflossen.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurden für die Sanierungs- und Neubauplanungen zu Vergleichszwecken derselbe Zeitablauf und dieselben Vorbereitungs- und Umsetzungszeiträume angesetzt. Bei der Umsetzung einer Neubauplanung wäre darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Grundstücksfrage geklärt, evtl. Planungsrecht geschaffen und das Raumprogramm festgelegt werden müsste.

	Eigenrealisierung	Erweitertes TU-Modell
Eigentum an Grundstück und Gebäude	BgA	BgA
Planungs- und Bauleistungen	Stadt / BgA	Auftragnehmer (Sanierung: ab LPH 5 / Neubau: ab LPH 2)
Finanzierungsleistungen	Stadt / BgA	Bauzeitfinanzierung: Auftragnehmer Langfristfinanzierung: Forfaitierung
Gebäudebezogene Betriebsleistungen <ul style="list-style-type: none">▪ Objektmanagement▪ Medienversorgung▪ Reinigung▪ Bedienung, Inspektion und Wartung▪ Sicherheits- und Überwachungsdienste▪ Abgaben und Versicherungsbeiträge	Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
Instandsetzung und Ersatzerneuerungen	Stadt / BgA bzw. Betriebsgesellschaft	Auftragnehmer (bei der Stadt / BgA bzw. Betriebsgesellschaft verbleiben die Leistungen der Vertragskontrolle)
Veranstaltungsbezogener Betrieb, Vermarktung der Flächen	Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Übersicht des Leistungsspektrums in den Beschaffungsvarianten

Die Eigenrealisierung stellt den Vergleichswert für die alternative Beschaffungsvariante dar.

9.2 Ergebnisse für die Sanierungsvariante

Der Vergleich der Beschaffungsvarianten (inkl. Risikokosten) für die Sanierungsvariante hat ergeben, dass die Umsetzung im Rahmen eines erweiterten TU-Modells mit langfristiger Instandhaltung wirtschaftliche Vorteile gegenüber der Eigenrealisierung erwarten lässt. Der Barwert des TU-Modells liegt im Basisfall etwa 3,28 Mio. EUR unterhalb des Vergleichswertes der Eigenrealisierung. Prozentual liegt der Wirtschaftlichkeitsvorteil dieser Variante bei etwa 4,01 %.

	Sanierung	
	Eigenrealisierung	Erweitertes TU-Modell
Gesamtbarwert	81.746.000 EUR	78.469.000 EUR
Differenz barwertig ggü. Eigenrealisierung	-	- 3.277.000 EUR
Relativer Vor-/Nachteil ggü. Eigenrealisierung	-	- 4,01 %

Ergebnisübersicht der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Sanierung)

9.3 Ergebnisse für die Neubauvariante

Der Vergleich der Beschaffungsvarianten (inkl. Risikokosten) für die Neubauvariante hat ergeben, dass die Umsetzung im Rahmen eines erweiterten TU-Modells mit langfristiger Instandhaltung wirtschaftliche Vorteile gegenüber der Eigenrealisierung erwarten lässt.

Der Barwert des TU-Modells liegt etwa 6 Mio. EUR unterhalb der Obergrenze der Eigenrealisierung. Prozentual liegt der Wirtschaftlichkeitsvorteil dieser Variante bei etwa 6,8 %.

	Neubau	
	Eigenrealisierung	Erweitertes TU-Modell
Gesamtbarwert	88.959.000 EUR	82.914.000 EUR
Differenz barwertig ggü. Eigenrealisierung	-	- 6.044.000 EUR
Relativer Vor-/Nachteil ggü. Eigenrealisierung	-	- 6,79 %

Ergebnisübersicht der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Neubau)

9.4 Bewertung

Die beiden untersuchten Sanierungsvarianten (Eigenrealisierung und erweitertes TU-Modell) stellen sich gegenüber den beiden Neubauvarianten als vorteilhaft dar. Barwertig liegt der Vorteil bei ca. 1,17 Mio. EUR bis 10,49 Mio. EUR.

Der Neubau der Stadthalle in Eigenrealisierung ist im Vergleich zu den anderen Varianten über den Betrachtungszeitraum von 20 Jahren (zzgl. 2-jähriger Planungs- und Bauzeit) mit dem höchsten Investitionsaufwand verbunden. Die Neubauvariante würde zudem aufgrund der deutlich längeren Bauzeit (Abbruch der bestehenden Stadthalle und anschließender Neubau auf demselben Grundstück) zu einer längeren Schließzeit der Stadthalle als bisher angenommen führen.

Rang	Variante	Gesamtbarwert
1	Sanierung im (erweiterten) TU-Modell	78.469.000 EUR
2	Sanierung in Eigenrealisierung	81.746.000 EUR
3	Neubau im (erweiterten) TU-Modell	82.914.000 EUR
4	Neubau in Eigenrealisierung	88.959.000 EUR

Übersicht der Varianten

Das erweiterte TU-Modell für die Sanierungsvariante stellt sich auch bei abgewandelten Annahmen zu den Eingangsdaten als wirtschaftlichste Beschaffungsvariante dar.

Die wirtschaftlichen Vorteile des erweiterten TU-Modells liegen vor allem in der vertraglich geregelten Kosten- und Termsicherheit sowie in der Übertragung des Schnittstellenrisikos zwischen den einzelnen Gewerken bzw. Auftragnehmern. Die Vorteile können wie folgt zusammengefasst werden:

- Entlastung der Verwaltungskapazitäten durch Bündelung der wesentlichen gebäudebezogenen Leistungen für die Sanierung der Stadthalle in einem Vertragspaket
- Planungssicherheit im Haushalt durch vertragliche Fixierung von Bau- und langfristigen Instandhaltungskosten
- Planungssicherheit für die Vermarktung der Stadthalle durch vertragliche Fixierung der Bauzeit

Aus diesen Gründen wird im Rahmen der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Sanierung der Stadthalle in einem erweiterten TU-Modell zur Umsetzung empfohlen.

10. Denkmalschutz

Derzeit wird von Seiten des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) die Denkmalschutzwürdigkeit der Stadthalle geprüft. Das NLD ist die zuständige Behörde in Niedersachsen, die über die Schutzwürdigkeit von Objekten nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes entscheidet.

Da das NLD die Stadthalle in ihrer architektonisch städtebaulichen Bedeutung als Kulturgebäude der frühen 60er Jahre in einen größeren bundesweiten Zusammenhang stellen wird, ist es schwer vorauszusagen, ob es zu einer Denkmalausweisung kommen wird und wenn ja, auf welche Bestandteile des Gebäudes (nur Äußeres oder äußere Gestalt und Teile des Innenausbau) sich eine solche Ausweisung erstrecken wird.

Die derzeitige Analysearbeit des NLD wird von der Stadt Braunschweig im Rahmen der Amtshilfe durch die Untere Denkmalschutzbehörde unterstützt. Sollte das NLD eine Denkmaleigenschaft feststellen, würde vor einer formellen Eintragung in das Denkmalverzeichnis die Stadt Braunschweig als Eigentümerin und als Gemeinde (Trägerin der Planungshoheit) angehört. Das bedeutet, dass die Stadt auch Bedenken gegen eine sehr weitgehende und ggf. einengende Denkmalausweisung geltend machen kann. Das NLD will seine fachliche Bewertung noch in diesem Jahr abschließen.

Falls die Stadthalle formell als Denkmal eingetragen würde, bestünde grundsätzlich eine Erhaltungspflicht der Stadt Braunschweig als Eigentümerin. Jede Veränderung, Instandsetzung oder gar Zerstörung von denkmalgeschützten Gebäudebestandteilen würde dann einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen, für die fachlich das Referat Stadtbild und Denkmalpflege der Stadt Braunschweig als Untere Denkmalschutzbehörde zuständig wäre.

11. Nächste Schritte und Zeitplan

Für die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens (europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgesetztem Teilnahmewettbewerb) ist die Einbindung von wirtschaftlichem, technischem und juristischem Know-how erforderlich. Die notwendigen wirtschaftlichen, technischen und Projektsteuerungsleistungen sollen über die PD im Zuge der Inhouse-Vergabe beauftragt werden.

11.1 Beratung in der nächsten Projektphase

Für die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens (europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgesetztem Teilnahmewettbewerb) ist die Einbindung von wirtschaftlichem, technischem und juristischem Know-how erforderlich.

Ein entsprechendes Angebot für die wirtschaftlichen und technischen Beratungsleistungen liegt vor, das sich in folgende Stufen gliedert:

Leistungspaket 1 „Vorbereitung Vergabeverfahren“

- Wirtschaftliche Beratungsleistungen zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens
- Technische Leistungen zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens
- Projektsteuerungsleistungen

Leistungspaket 2 „Durchführung Vergabeverfahren TU-Modell“

- Wirtschaftliche Beratungsleistungen im Vergabeverfahren (Vorgesetzter Teilnahmewettbewerb, Angebots- und Verhandlungsphase, abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Abschluss des Verfahrens)

- Technische Beratungsleistungen im Vergabeverfahren (Vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb, Angebots- und Verhandlungsphase, abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Abschluss des Verfahrens)
- Projektsteuerung während des Vergabeverfahrens

Leistungspaket 3 „Projektsteuerung während der Umsetzungsphase“

- Projektsteuerung mit Projektleitungsfunktion (Leistungen zur Organisation, Information und Koordination, Leistungen zur Bewertung der Qualitäten und Quantitäten, Leistungen zur Bewertung der Kosten, Leistungen zur Bewertung der Termine und Kapazitäten)

Die wirtschaftliche Beratung einschließlich der Projektleitung und Steuerung erfolgt durch die PD. Für die technischen Beratungsleistungen wird durch die PD ein Ingenieurbüro eingebunden.

Parallel wird die Stadt einen juristischen Berater beauftragen, das Vergabeverfahren vorzubereiten und zu begleiten sowie das Vertragscontrolling in der Umsetzungsphase zu übernehmen. Die Schnittstelle zum juristischen Berater wird ebenfalls durch die PD gesteuert.

Die Vergabe der Beraterleistungen wird in der nicht-öffentlichen Gremienvorlage (Drucksache 17-05844) vorgeschlagen.

11.2 Zeitplan

Derzeit ist für die Sanierung der Stadthalle von folgenden zeitlichen und inhaltlichen Meilensteinen nach einer Beschlussfassung am 19. Dezember 2017 auszugehen:

- Ratsentscheidung am 19. Dezember 2017 (Stadtbezirksrat 132 Ende November 2017, FPA am 30. November 2017, VA am 12. Dezember 2017)
- Vorbereitung Vergabeverfahren (inkl. Planung bis LPH 4): Dezember 2017 – Dezember 2018
- Vergabeverfahren: Dezember 2018 – Oktober 2019
- Entscheidung des Rates über die Vergabe: Oktober 2019
- Planungszeitraum (ab LPH 5): Oktober 2019 – März 2020
- Bauzeit (Schließzeit der Stadthalle): April 2020 – September 2021
- Inbetriebnahme-Phase: ab Juli 2021 – März 2022
- Start Veranstaltungsbetrieb Stadthalle: Oktober 2021

Bezugnehmend auf den Beschlussvorschlag würde eine Beauftragung eines Unternehmens nach dem durchgeführten Vergabeverfahren nur dann erfolgen, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse mindestens den für die Eigenerledigung ermittelten Kosten entsprechen. Die Entscheidung zur Auftragsvergabe wird dem Rat nach Abschluss des Vergabeverfahrens voraussichtlich im Oktober 2019 vorgelegt.

12. Zusammenfassung

Aus den in dieser Vorlage genannten Gründen wird vorgeschlagen, eine Sanierung der Stadthalle Braunschweig in einem erweiterten TU-Modell vorzunehmen und die weiteren, hierfür erforderlichen Schritte umzusetzen.

Geiger

Anlage/n:

- Anlage 1 zu Punkt 2.1
- Anlage 2 zu Punkt 2.2
- Anlage 3 zu Punkt 5
- Anlage 4 zu Punkt 8



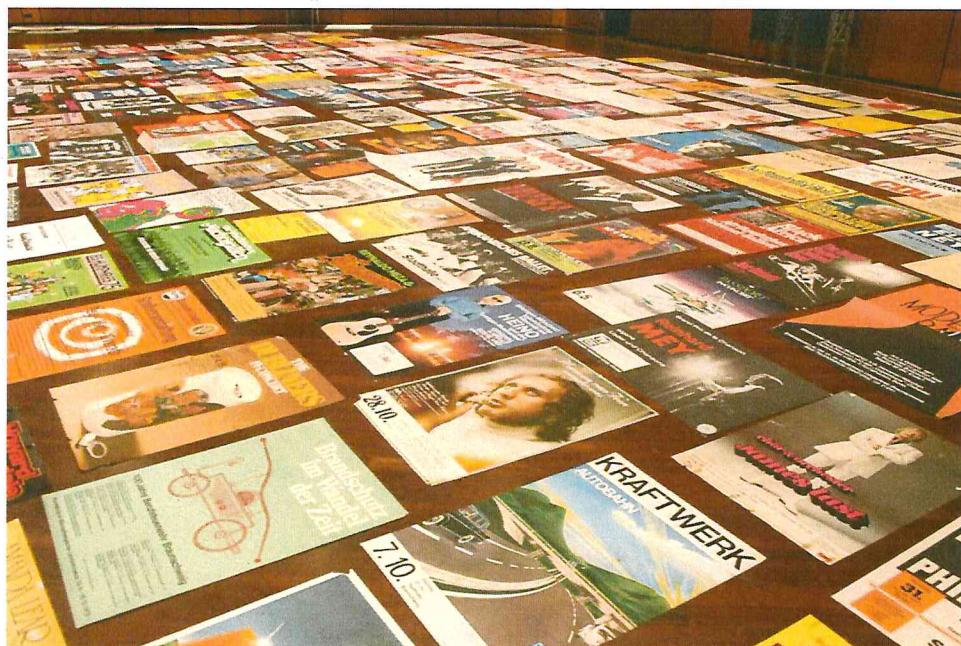
Stadthalle Braunschweig, Südostseite, Foto 1976



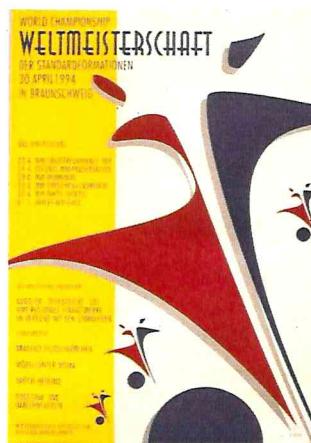
Stadthalle Braunschweig, Nordostseite, Foto 1976

Anlage 2 Seite 1

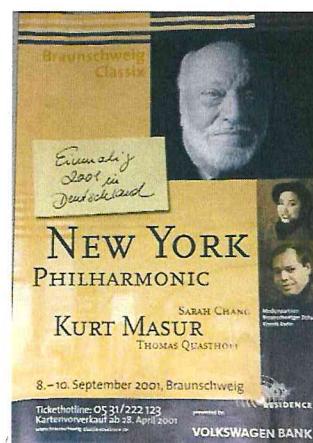
Auszug aus 52 Jahren Shows und Konzerten in der Stadthalle Braunschweig



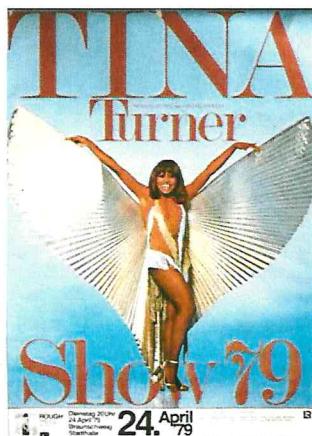
KVR - Kunde seit 1966



Erste Tanz WM in BS 1994

Klassik 2001
einen Tag vor 9/1152. Debütball 2017
Kunde seit Eröffnung

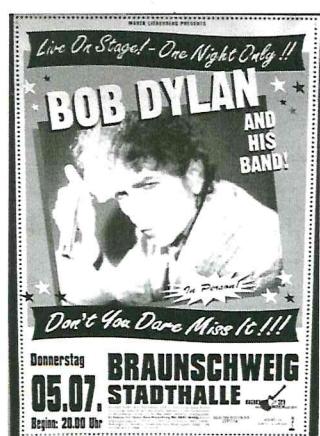
Erstes Steh-Konzert 1985



Vor Ihrem Durchbruch



Alle Jahrzehnte im Haus

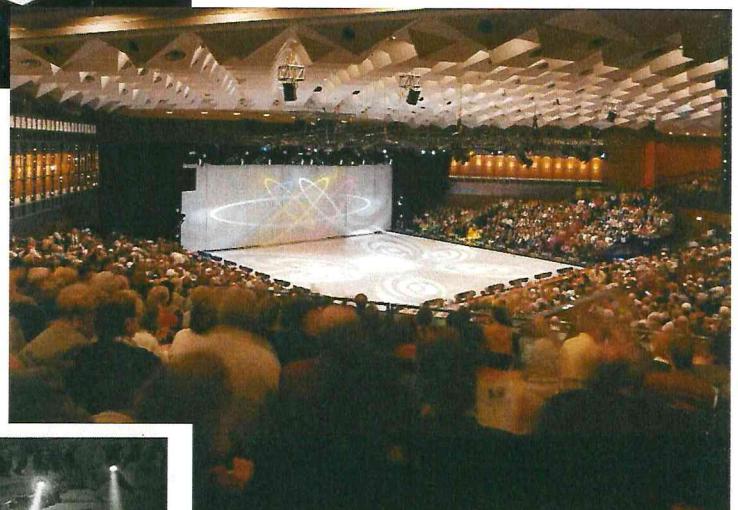


Konzert 1998 des Nobelpreisträger 2016

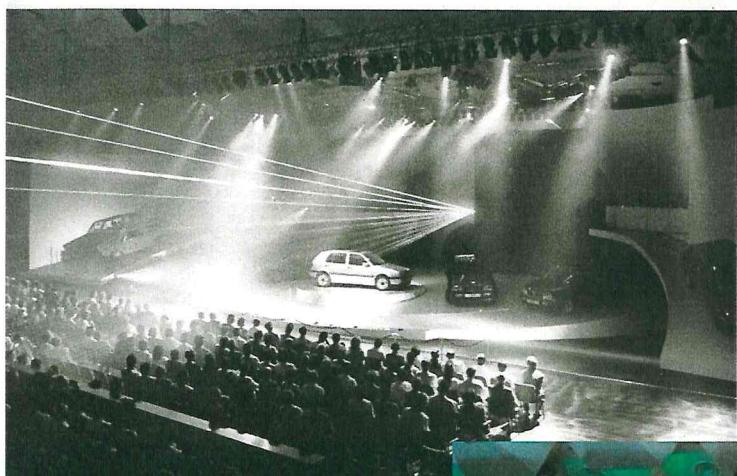
Alle ist möglich! Verschiedene Konfigurationen des Großen Saals



<=
Kongresse/Tagungen
z.B. 31 x
Braunschweiger
Brandschutztage



=>
Holiday on Ice
kleinste Eisfläche in der Tour
1990 bis 1999



<=
Präsentation
Golf III – 1991
Volkswagen AG



=>
Karneval
Bälle/Galas

**Ergebnisse der städtebaulichen Machbarkeitsstudie für das
Grundstück der Stadthalle,
Siegerentwurf des Büros KSW**



Sanierung		€(netto)	€/m2BGF
KGR 100	Grundstück	0,00 €	0,00 €
KGR 200	Herrichten und Erschließen	211.850,00 €	9,63 €
KGR 300	Bauwerk-Baukonstruktion	25.036.926,00 €	1.138,04 €
KGR 400	Bauwerk-Technische Anlagen	21.415.564,00 €	973,43 €
KGR 500	Außenanlagen	361.000,00 €	16,41 €
KGR 600	Ausstattung und Kunstwerk	0,00 €	0,00 €
KGR 700	Baunebenkosten	11.357.609,00 €	516,25 €
Summe		58.382.949,00 €	2.653,77 €

Tabelle 1: Kostenschätzung auf Basis der ermittelten Bruttogeschoßfläche der Stadt Braunschweig
22.000,00 m² BGF

Kostenkennwert Bauwerk 300 + 400 **2.111,48 € /m² BGF**

Neubau		€(netto)	€/m2BGF
KGR 100	Grundstück	0,00 €	0,00 €
KGR 200	Herrichten und Erschließen	211.850,00 €	9,63 €
KGR 300	Bauwerk-Baukonstruktion	33.277.310,00 €	1.512,61 €
KGR 400	Bauwerk-Technische Anlagen	20.330.380,00 €	924,11 €
KGR 500	Außenanlagen	361.000,00 €	16,41 €
KGR 600	Ausstattung und Kunstwerk	0,00 €	0,00 €
KGR 700	Baunebenkosten	13.084.600,00 €	594,75 €
Summe		67.265.140,00 €	3.057,51 €
	Abrisskosten	2.255.558,00 €	
Summe		69.520.698,00 €	

Tabelle 1: Kostenschätzung auf Basis der ermittelten Bruttogrundrissfläche der Stadt Braunschweig
22.000,00 m² BGF
109.482,00 m³ Umbauter Raum

Kostenkennwert Bauwerk 300 + 400 **2.436,71 € /m² BGF**
Kostenkennwert Abrisskosten **17,00 € /m³**

*Betreff:***Projekt Sanierung Stadthalle***Organisationseinheit:**Datum:*

04.12.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	05.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

„Die Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells (erweitertes TU-Modell) zur Sanierung der Stadthalle ist auf Basis der nachstehenden Begründung vorzubereiten. Eine Vergabeentscheidung erfolgt nur, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse der dann im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Kosten der Eigenerledigung entsprechen oder günstiger sind.“

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratung der Beschlussvorlage am 30. November 2017 im Finanz- und Personalausschuss wurde darum gebeten, den Beschlussvorschlag zu konkretisieren. Hierdurch ergeben sich jedoch keine inhaltlichen Änderungen.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Projekt Sanierung Stadthalle****Organisationseinheit:****Datum:**

08.12.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

- „1. Die Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells (erweitertes TU-Modell) zur Sanierung der Stadthalle ist auf Basis der nachstehenden Begründung vorzubereiten. Eine Vergabeentscheidung erfolgt nur, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse der dann im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Kosten der Eigenerledigung entsprechen oder günstiger sind.
- 2. Die Verwaltung wird eine Stellungnahme in Richtung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) formulieren und übersenden, die neben einer grundsätzlichen Akzeptanz eines Denkmalstatus für das Gebäude der Stadthalle auch kritische Punkte benennt, insbesondere die geplante Ausweisung des Parkdecks, und Hinweise gibt zur Notwendigkeit einer flexiblen Nutzung im Inneren.“

Sachverhalt:

In der Vorlage 17-05842 wird unter Punkt 10. „Denkmalschutz“ das Verfahren einer Unterschutzstellung der Stadthalle beschrieben. Die darin angekündigte Feststellung einer Denkmaleigenschaft durch das NLD liegt der Stadt seit dem 30. November 2017 vor (siehe Anlage).

Die Stadthalle soll zusammen mit dem Parkdeck (das NLD spricht von Parkhaus) nach Auffassung des NLD als Einzeldenkmal nach § 3 (2) NDSchG ausgewiesen werden und zwar aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen.

Die Denkmalbegründung ist sehr umfassend und betrifft sowohl den städtebaulichen/architektonischen äußeren Wert als auch die innere Struktur und innere Ausstattungselemente. Sogar dem Parkdeck wird als Teil der denkmalwerten Einheit ein Schutzstatus zugewiesen.

Die Stadt Braunschweig ist nun bis zum 27. Dezember 2017 als Kommune, auf deren Gebiet das potenzielle Denkmal liegt (also als Trägerin der Planungshoheit) sowie als Eigentümerin des Objekts aufgefordert, zu der beabsichtigten Denkmalausweisung und zu der Denkmalbegründung des NLD Stellung zu beziehen, bevor dann ggf. eine formelle Aufnahme in die Denkmalliste durch das NLD erfolgt.

Bewertung der beabsichtigten Ausweisung und der Denkmalbegründung:

Zunächst ist festzustellen, dass eine Unterschutzstellung der Stadthalle für die Verwaltung nicht unerwartet kommt und in wesentlichen Teilen aus denkmalfachlicher Sicht nachvollziehbar ist. Wie der Vorlage 17-05842 unter dem *Punkt 2.1 Zeitgeschichtliche und baugeschichtliche Bedeutung der Stadthalle* zu entnehmen ist, erkennt auch die Verwaltung die zeitgeschichtliche und baugeschichtliche Besonderheit der Stadthalle Braunschweig an. Dem entspricht auch, dass die Verwaltung schon bisher trotz hoher Kosten eine Sanierung der Stadthalle mit einer behutsamen Nutzungserweiterung und nicht einen Abbruch mit anschließendem Neubau favorisiert hat. Insofern beabsichtigt die Verwaltung keine grundsätzliche Absage im Hinblick auf die Feststellung der Denkmaleigenschaft in Richtung NLD zu erwideren.

Die Verwaltung möchte aber im Vorfeld einer formellen Eintragung auf einzelne aus Sicht der Verwaltung zu weitgehende Feststellungen in der Denkmalbegründung eingehen:

Parkdeck als Denkmal

Überraschend aus Sicht der Verwaltung ist der Umfang der geplanten Denkmalausweisung. Hier ist vor allem die Einbeziehung des gestalterisch und städtebaulich völlig unbefriedigenden Parkdecks zu nennen, dem offenbar eine dem Stadthallengebäude gleichrangige Bedeutung und Qualität beigemessen wird.

In diesem Punkt beabsichtigt die Verwaltung eine deutlich kritische Erwiderung zu formulieren. Aus Sicht der Verwaltung ist das erst nach Eröffnung der Stadthalle 1965 ausgeplante und gebaute Parkdeck kein denkmalwerter notwendiger (sog. konstituierender) Bestandteil der Stadthalle. Die Stadthalle war und ist auch ohne das Parkdeck ein markanter eigenständiger Bau dieser Zeit. Aus Sicht der Verwaltung verhindert das Parkdeck sogar einen qualitätvollen Außenraum, der der Stadthalle eigentlich von ihrer Bedeutung her stadträumlich zukommen müsste.

Dies belegt auch das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines Kongresshotels, deren Ergebnisse den Gremien zur Kenntnis gegeben (17-03812) und veröffentlicht wurden. Der erfolgreiche Entwurf hatte sich vor allem deswegen durchgesetzt, weil er die Stadthalle als Baukörper weitgehend ungestört belässt, dafür aber qualitätvolle Außenräume schafft. Hierfür ist es jedoch notwendig, das Parkdeck zurückzubauen.

Es wäre aus Sicht der Verwaltung nicht zu verantworten, in eine nach erfolgtem Denkmalstatus für das Parkdeck dann notwendig werdende denkmalgerechte und somit auf eine Bestandsertüchtigung ausgerichtete Sanierung hohe Beträge zu investieren. Damit würde man einen städtebaulichen Missstand zementieren und vor allem eine sinnvolle in die Zukunft gerichtete Aufwertung des Standorts Stadthalle verhindern.

Flexibilität hinsichtlich geplanter Umnutzungen

Aus Sicht der Verwaltung bezieht sich die Denkmalbegründung des NLD in erster Linie auf die zeitgeschichtliche und die städtebauliche Bedeutung der Stadthalle, also auf ein ideelles bzw. äußeres Schutzbau. Allerdings findet auch die innere Struktur der Stadthalle Erwähnung in der Denkmalbegründung. Für die Verwaltung ist es wichtig, dass sich durch eine Eintragung der Stadthalle in das Denkmalverzeichnis keine funktionalen Einschränkungen für notwendige Umnutzungen im Inneren ergeben.

Die Verwaltung beabsichtigt, im Inneren der Stadthalle im Rahmen der geplanten Sanierung bei grundsätzlichem Erhalt der vorhandenen Raumstruktur funktionale Veränderungen in einzelnen Bereichen vorzunehmen. So soll z.B. der Restaurantbereich überplant und sogenannte Break-Out Räume für das Tagungs- und Kongressgeschäft ergänzt werden, auch ein dritter zusätzlicher Saal ist eine Option (s. Vorlage 17-05842 unter *4. Raum- und Funktionskonzept am Standort Stadthalle*).

Diese Entwicklungsmöglichkeiten sieht die Verwaltung als zwingend notwendig an, um die Stadthalle zukunftsähig auszurichten. Darauf soll das NLD im Vorfeld einer formellen Eintragung deutlich hingewiesen werden.

Es darf nicht dazu kommen, dass sich durch eine sehr umfassende Denkmalbeschreibung im Inneren Restriktionen für notwendige funktionale Umnutzungen ergeben. Zumal in der Denkmalbegründung des NLD immer wieder auf die bestehende Variabilität des Grundrissgefüges der Stadthalle hingewiesen wird. Diese vorhandene Variabilität muss erhalten und erweitert werden.

Die Denkmalbedeutung der Stadthalle begründet sich laut Aussage des NLD in C) Öffentliches Erhaltungsinteresse für die Stadthalle „...*wesentlich aus kultur- und sozialgeschichtlichen, stadtbaugeschichtlichen oder wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten.*“ Und weiter „*Diese Bedeutungsebenen werden durch die erfolgten innenräumlichen Veränderungen nicht tangiert.*“ Auf diese Aussage wird die Verwaltung zustimmend verweisen, da sie der Meinung ist, dass auch ihre geplanten zukünftigen Veränderungen die beschriebenen Bedeutungsebenen nicht tangieren.

Die Verwaltung hält die Umsetzung der beschriebenen Veränderungen bezogen auf das Stadthallengebäude sowie auf den Standort insgesamt für notwendig, um eine Zukunftsfähigkeit der Stadthalle als multifunktionalem Veranstaltungsort sicherzustellen. Als solcher ist die Stadthalle ursprünglich geplant worden.

Diese Zukunftsfähigkeit muss nach Ansicht der Verwaltung auch ein primäres Ziel der Denkmalpflege sein. Daher geht die Verwaltung davon aus, dass ihre Argumente beim NLD Gehör finden und eine anstehende endgültige Schutzausweisung entsprechende notwendige Spielräume für die Stadt weiterhin eröffnet.

Geiger

Anlage/n:

Schreiben des NLD vom 27.11.2017 Denkmalausweisung- und -begründung Stadthalle Braunschweig



TOP 15.2

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover

Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege

Stadt Braunschweig
Referat Stadtbild und Denkmalpflege
Herrn Kudalla
Postfach 3309
38023 Braunschweig

Bearbeitet von
Frau Zwinge

E-Mail
Ellen.Zwinge@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom



Durchwahl (05 11) 925-5318

Hannover
27.11.2017

**Sie erhalten: Kopie Stellungnahme an die Stadt Braunschweig
hier: Neuaufnahme in das Verzeichnis der Kulturdenkmale der Stadthalle zusammen mit
dem Parkthaus, Leonhardplatz 14**

- als Rechnungsbeleg auf Ihre Anforderung in Erledigung meines Schreibens
 zum Verbleib mit Dank zurück Termin

mit der Bitte um

- weitere Veranlassung Bescheinigung der Richtigkeit
 Kenntnisnahme Stellungnahme Rückgabe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

E. Zwinge

Dienstgebäude
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(05 11) 9 25 50
Telefax
(05 11) 9 25-5402

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 032 543
IBAN: DE16 2505 0000 0106 032 543
SWIFT-BIC: NOLA DE 2 H



Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Stadt Braunschweig
Postfach 3309
38100 Braunschweig

Bearbeitet von
Ellen Zwinge

E-Mail
Ellen.Zwinge@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
**B 1-57723-2977, 2980
101000.01896M001**

Durchwahl (05 11) 925-5318

Hannover
27.11.2017

Eintragung in das Verzeichnis der Kulturdenkmale
hier: Stadt Braunschweig, Leonhardplatz 14, Stadthalle zusammen mit dem Parkhaus
Anlage: Denkmalbegründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Stadthalle zusammen mit dem Parkhaus, Leonhardplatz, nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis und Bewertung ein Baudenkmal im Sinne von § 3 (2) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ist.

Die Einschätzung als Baudenkmal stützt sich im Wesentlichen auf die in der Anlage beigelegte Denkmalbegründung.

Das Landesamt für Denkmalpflege beabsichtigt die o.g. Gebäude nach § 4 NDSchG einzutragen. Die Eintragung von Baudenkmälern in das Denkmalverzeichnis hat den Zweck, diese dauerhaft zu erhalten. Der gesetzliche Schutz, unter dem diese Objekte als Kulturdenkmale stehen, ist von der Eintragung nicht abhängig.

Gem. § 4 (4) NDSchG geben wir Ihnen als der Stadt, auf deren Gebiet das Denkmal liegt, von der beabsichtigten Eintragung Kenntnis.

Sie erhalten die Gelegenheit, dazu bis zum 27.12.2017 schriftlich Stellung zu nehmen.

Da Sie gleichzeitig auch Eigentümer dieser Gebäude sind, bitten wir Sie dieses Schreiben als Stellungnahme an den Eigentümer anzusehen.

Für eine alsbaldige Mitteilung, spätestens bis zu dem vorstehend genannten Termin, wären wir Ihnen dankbar. Ihre Stellungnahme können Sie uns auch gern als E-Mail übersenden.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
(gez. C. Reulecke)


Ellen Zwinge

Dienstgebäude
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(05 11) 9 25 50
Telefax
(05 11) 9 25-5402

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 032 543
IBAN: DE16 2505 0000 0106 032 543
SWIFT-BIC: NOLA DE 2 H



Braunschweig, 14.11.2017

Betreff: Stadthalle Braunschweig mit Parkhaus

hier: Denkmalbegründung

Nach § 3 NDSchG sind Baudenkmale bauliche Anlagen, Teile baulicher Anlagen, Gruppen baulicher Anlagen, Grün- oder Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Sie sind nach § 4 (1) in ein Verzeichnis aufzunehmen, das vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege geführt wird. Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung sowie Zubehör eines Baudenkmals gelten als Teile des Baudenkmals, wenn sie mit diesem eine Einheit von Denkmalwert bilden.

Schutzzumfang:

Stadt Braunschweig: Stadthalle Braunschweig mit Parkhaus

Leonhardplatz 14

Objektkennziffer: 101000.01896M001/ 101000.01896F002

Flurstück: 035333-003-00486/0000

Stadthalle: Einzeldenkmal gem. § 3.2 NDSchG mit Parkhaus: TdE

Grundinformationen zu Baugeschichte und Objekttyp:

Bereits 1954 wurde über den Neubau einer Stadthalle für die Stadt Braunschweig nachgedacht. 1959 fiel die Entscheidung gegen eine Restaurierung des alten Stadtschlosses. Das Schloss sollte abgerissen werden und in der Nähe des 1960 neu errichteten Bahnhofes eine moderne Mehrzweckhalle für kulturelle Veranstaltungen errichtet werden. Zwei Jahre später wurde ein Architekturwettbewerb von der Stadt Braunschweig für die neue Bauaufgabe ausgeschrieben. Die Duisburger Architekten Heido Stumpf & Peter Voigtlander gewannen mit ihrem Modell. In den Jahren 1962 – 1965 wurde die neue Stadthalle erbaut.

Baubeschreibung:

Die Braunschweiger Stadthalle ist ein multifunktionaler Hallenbau mit Standort am Leonhardplatz 1, unweit des 1960 eröffneten Hauptbahnhofs und in Nachbarschaft der Parkanlage „Viewegs Garten“ südöstlich vom Stadtzentrum gelegen.

Außen:

Es handelt sich um einen Stahlbetonbau mit Sichtbeton für tragende Elemente, Beton-Fertigteile für Brüstungen und einer Verkleidung mit Waschbetonplatten. Die Grundrissstruktur basiert auf einem Raster aus gleichseitigen Dreiecken mit einer Seitenlänge von 5,5m sowie mit einem immer wiederkehrenden Muster aus Dreiecken und Sechsecken zu Waben. Für das Dach wurde eine Stahlkonstruktion gewählt. Die Dachverkleidung und der Stadthallenschriftzug bestehen aus Kupfer.

Innen:

Sowohl die Grundstruktur als auch der Grundriss aller Räumlichkeiten basieren wiederum auf dem Raster der Dreie- und Sechsecke. Aus diesen beiden Grundrissen resultieren mehrere unterschiedlich große Säle und Aufenthaltsbereiche. Neben den Foyers, dem Verwaltungsbereich, den Technik- und Lagerräumen und einem Restaurant bilden der große Saal mit Hochparkett (für ca. 2200 Personen), der Kleine Saal, heute Kongresssaal (für 200-500 Personen), ein Vortragssaal (für 150 Personen) sowie ein Konferenzraum die Hauträumlichkeiten der Stadthalle. Diese Hauträumlichkeiten sind hauptsächlich mit dunklen Holzoberflächen an Wänden und Böden mit

Teakholzparkett, furnierten Wandverkleidungen und Treppenhandläufen ausgestattet. Zudem verfügt die Stadthalle über eine hochmoderne technische Ausstattung.

Veränderungen:

Bis heute sind an der Stadthalle bereits einige Modernisierungs- und Umbauphasen zu verzeichnen.

Das äußere Erscheinungsbild des ursprünglichen Baus aus den 1960er Jahren ist weitgehend erhalten. Der Anbau eines behindertengerechten Aufzuges auf der zum „Vieweg's Garten“ gewandte Seite im Jahr 1989, der Anstrich des Sichtbetons an Teilen der Außenfassade sowie die neue Türfront am Haupteingang aus dem Jahre 2009 stellen einige Veränderungen im äußeren Erscheinungsbild dar. Die neue Überdachung vor dem Haupteingang wurde abgerückt vom Stadthallenbau 1999 errichtet und stellt nur eine geringfügige Beeinträchtigung im Erscheinungsbild dar.

Im Innern wurden 2009 im Haupteingangsbereich die Kassen sowie der Foyerbereich umgestaltet bzw. mit neuen Materialeien verkleidet, der Sichtbeton erhielt einen Anstrich, die Decken im Erd- und Obergeschoss wurden größtenteils erneuert. Im großen Saal wurde das Furnier im unteren Bereich bereits ausgewechselt, die Kamerabalkone wurden neu angebracht. Der Haupteingang der Verwaltung, der Eingang des Empfangsbereiches im hinteren Teil der Stadthalle sowie die Bereiche für Künstler und Personal wurden 2014 teilweise modernisiert.

Parkhaus:

Im Februar des Jahres 1965 kam der Beschluss, das zugehörige Parkhaus zur Stadthalle zu bauen. Zur Eröffnung der Stadthalle lag das Projekt noch in der Planungsphase. Das auf 2 Ebenen konzipierte Parkhaus wurde auf dem nördlichen Teil des Leonhardplatzes zwischen der Stadthalle und einem geplanten, aber nicht realisierten Wohnhaus erbaut.

Im Äußeren zeigt sich das Parkhaus als einheitlich gestalteter flacher und langgestreckter Bau in gleicher Grundform auf dem Raster der Drei- und Sechsecke wie die Stadthalle. Das aus Stahlbetonrundstützen, Wandscheiben und Stützwänden aus Stahlbeton (Sichtbeton) mit Stahlbetondecke erbaute Parkhaus bietet auf den zwei Ebenen Platz für ca. 300 Parkplätze, einigen Nebenräumen für Streugut und den Wärerraum. Das Parkhaus stellt sich heute noch in seinem originalen Zustand dar.

Außenraumgestaltung:

Im Zuge der EXPO 2000 wurde die Freiflächengestaltung der Stadthalle stark verändert. Heute weisen nur noch wenige Elemente auf die ursprüngliche zur Stadthalle konzipierte Außenraumgestaltung hin.

A) Denkmaleigenschaften der Stadthalle Braunschweig

1) Geschichtliche Bedeutung im Rahmen von:

1.01 Ortsgeschichte &

1.02 Landesgeschichte:

In der Phase der Nachkriegsarchitektur, die mit dem Bauen von kommunalen Veranstaltungsorten seine Hochkonjunktur hatte (Stadthallen v.a. Ende 1950 bis Anfang der 1970er Jahre), wurde das aus dem Braunschweiger Wettbewerb hervorgegangene Modell der Duisburger Architekten Stumpf & Voigtlander zwischen 1962 und 1995 realisiert. Der Bedarf an großen Veranstaltungssälen war auch im stark kriegszerstörten Braunschweig groß. Die Stadthalle Braunschweig wurde neben den Veranstaltungsbauten in Wolfsburg (1957-58: eine Mehrzweckhalle mit einem großen Saal, ab 1962 diverse Anbauten) und Hannover (HCC 1911-1914) zu einem überregional bedeutenden Veranstaltungsort. Neben Messen, Kongressen, Konzerten und anderen Veranstaltungen diente die Stadthalle auch als Konzertsaal für das eigene Staatsorchester der Stadt Braunschweig.

Die Stadthalle war und ist sowohl für die Stadt Braunschweig als auch über ihre Grenzen hinaus ein überregional bedeutender Veranstaltungsort und besitzt somit eine Bedeutung sowohl für die Orts- als auch für die Landesgeschichte.

1.04 Kultur- und Geistesgeschichte:

Die Stadthalle sollte den Bürgerinnen und Bürgern Braunschweigs und der Umgebung als Veranstaltungs- und Versammlungsort, als Stätte für Kultur, Tagung und Geselligkeit und als Ort politischer Auseinandersetzungen dienen. Der Bau der Stadthalle fällt nicht nur in die Zeit des wirtschaftlichen, sondern auch sozialen und kulturellen Wiederaufbaus. Diese Phase wirtschaftlicher wie gesellschaftlicher Prosperität infolge des Wirtschaftswunders ist durch den Begriff der Wohlstandsgesellschaft gekennzeichnet.¹ Sie steht damals wie heute für Kultur, Modernität und Funktionalität, für Offenheit und Vielfalt. Die unterschiedlich möglichen Veranstaltungsformate bieten Raum für ein breites Publikum. Dazu bietet die Stadthalle einen Ort für alle gesellschaftlichen Schichten. In zeitgenössischen Publikationen wird sie darum als ein „Forum der Bürgerschaft“² bezeichnet.

Als Produkt des sowohl wirtschaftlichen und baulichen aber auch sozialen Wiederaufbaus besitzt die Stadthalle auch eine geschichtliche Bedeutung aufgrund ihres Zeugnis- und Schauwertes für die Kultur- und Geistesgeschichte.

1.05 Bau- und Kunstgeschichte:

Die Stadthalle Braunschweig wurde als multifunktionale Veranstaltungshalle konzipiert, deren Charakteristik sich von Bautypen der vorangegangenen Theater- und Konzertbauten, Fest- und Ausstellungshallen dadurch unterscheidet, dass Säle verschiedener Größen für unterschiedliche Arten kultureller und gesellschaftlicher Nutzungen geboten und kombiniert werden.

Der zunächst nach 1945 am häufigsten auftretende Typ von klein- und mittelstädtischen Hallen gestaltete sich in Form eines einzigen Saals mit entsprechenden Foyers und Nebenräumen. Der neue Stadthallentypus, bestehend aus mehreren unterschiedlich großen Sälen und in Gestalt eines gruppierten Baukörperensembles mit mehr oder weniger stark akzentuiertem Hauptsaal erlaubte eine neue Nutzungsform aufgrund seiner daraus resultierenden Multifunktionalität. Diese Multifunktionalität ist charakteristisches Merkmal, woraus sich wiederum die unterschiedlich umfangreichen Raumprogramme und Gestaltungsformen ableiten. Die für die Stadthalle Braunschweig so charakteristische Grundrisskonzeption, das Raster aus Dreiecken und die daraus abgeleitete Sechseckstruktur, sind für die 1960er Jahre typisch und wurden im Verwaltungsbau entwickelt, um die hierarchisch und monoton wirkenden Raumstrukturen zu überwinden. Die Stadthalle Braunschweig stellt hierfür einen frühen Typ in seiner Baugattung dar.

Während in den 1950er Jahren noch die Leichtigkeit und Helligkeit mit großzügig verglasten Foyers und schlanken Stützen prägend waren, kam es ab 1960 zu einem Wandel hin zu schwereren Formen und neuen Materialien, die die moderne aber gediegene Bürgerlichkeit repräsentierten sollten. Die Stadthalle Braunschweig ist ein frühes Beispiel dieses Wandels. Als Stahlbetonbau mit Sichtbeton, Waschbetonplatten und Betonfertigteilen zeigt das Äußere neben neuen Formen auch neue Materialien. Im Inneren dominieren dunkle Holzoberflächen an Wänden und Böden. Die Materialien sind außen wie innen beständig, die Ausstattungselemente hochwertig.

Als neuer Typus einer multifunktionalen Veranstaltungshalle auf innovativem Dreiecksgrundriss und als Vertreter der brutalistischen Architektur mit neuen Materialien und Formen besitzt die Stadthalle eine Bedeutung im Sinne des Zeugnis- und Schauwertes für die Bau- und Kunstgeschichte.

1.06 durch beispielhafte Ausprägung eines Stils und/oder Gebäudetypus

Der zuvor angesprochene neue Gebäudetypus auf Rastern von Dreiecken und Waben bietet eine offene Raumstruktur und ist damit auf Multifunktionalität und Flexibilität ausgerichtet. Dabei entsteht die Möglichkeit, dass die Ebenen ineinander verschmelzen und miteinander kommunizieren können. So kann der Anspruch von Versammlung, Unterhaltung und Kultur nicht nur für einen

¹ „Wohlstandsgesellschaft“ ist eine in den 1960er Jahren entstandene Bezeichnung für eine Gesellschaft, die dem überwiegenden Teil der Bevölkerung die Befriedigung materieller Bedürfnisse weit über dem Existenzminimum sowie umfassende Möglichkeiten des Konsums ermöglicht. Vgl. Duden der Wirtschaft von A bis Z, 6. Auflage, Mannheim 2016

² Städteforum Braunschweig. Braunschweig 1973, S. 86

kleinen Kreis, sondern für die gesamte (Stadt-) Bevölkerung ermöglicht werden. Die Sichtbarmachung der verschiedenen Räumlichkeiten, auch nach außen hin, prägt die Architektur maßgeblich. Dabei handelt es sich um eine freie aber an ein konstruktives Raster gebundene Grundrissform mit dennoch großer Variabilität. Als multifunktionale Anlage bietet dieses Gebäudekonzept ein vielseitig und parallel nutzbares Raumangebot und ermöglicht unterschiedliche Veranstaltungskonzepte.

Die Dreiecksstruktur ist sowohl Grundlage für den Grundriss als auch für Detailformen von Ausstattungselementen. Treppen und Treppenläufe, Deckengestaltung und Wandverkleidung im Vortragssaal sind nur wenige Beispiele des immer wiederkehrenden und charakteristischen Motivs.

Die innovativen Grundrissstrukturen, die den Bau von außen nach innen bis ins Detail beherrschen, ihm die Flexibilität und Multifunktionalität für die unterschiedlichsten Veranstaltungskonzepte und Bedürfnisse der Bürgerschaft bieten, geben der Stadthalle eine geschichtliche Bedeutung aufgrund ihrer beispielhaften Ausprägung dieses Gebäudetypus.

1.09 Siedlungs- und Stadtbaugeschichte

Die stadthalle ist mit ihrer Positionierung nahe dem 1960 eingeweihten neuen Bahnhof ein zentraler Bestandteil des Wiederaufbaus der Stadt nach dem Zweiten Weltkrieg. Ihre Bauzeit fällt in eine Phase des Ausbaus und der Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur, nachdem der eigentliche Wiederaufbau bereits Ende der 1950er Jahre abgeschlossen werden konnte. Die Stadthalle stellt einen wichtigen Baustein im Rahmen der im Wiederaufbau konzipierten neuen städtebaulichen Struktur mit Traditioninseln im Stadtkern sowie leistungsfähigen Ringstraßen und Tangenten außerhalb des Wallrings dar, weil durch die Platzierung des Gebäudes am Kerntangentenring, nahe dem Bahnhof, Autoverkehr aus der Innenstadt ferngehalten werden konnte.³ Somit ist die Stadthalle in ihrer städtebaulichen Positionierung beispielhaft für die Ideale der „autogerechten Stadt“, dessen Begriff 1959 vom vormaligen Braunschweiger Stadtbaurats Hans Bernhard Reichow postuliert worden war.

Als zentraler Baustein innerhalb des Wiederaufbaukonzepts der Stadt Braunschweig und der beginnenden Expansion der Stadt in den 1960er Jahren, geprägt vom zeitgenössischen Ideal der „autogerechten Stadt“ als einer Weiterentwicklung der städtebaulichen Prinzipien einer gegliederten und aufgelockerten Stadt, besitzt die Stadthalle eine Bedeutung aufgrund ihres Zeugnis- und Schauwertes für die Siedlungs- und Stadtbaugeschichte.

1.11 Wirtschafts- und Technikgeschichte

Das einsetzende Wirtschaftswunder in den 1950er Jahren ist auch in Braunschweig und in seiner Region vor allem durch Volkswagen und die Stahlwerke Salzgitter gekennzeichnet. Der Bau der Stadthalle fällt in eine historisch einmalige Phase der Vollbeschäftigung.⁴ Der Bedarf an Ausstellung- und Versammlungsräumen stieg stark an. Den damit verbundenen Wohlstand der Gesellschaft sollte die Stadthalle repräsentieren.

Vier fahrbare Bühnenpodien, die sich in ihrer Höhe dreifach abgestuft herausfahren lassen sowie moderne und technisch auf dem höchsten Stand ausgestattete drahtlose Simultan-Dolmetscher-Anlagen zählen zu einigen der technischen Ausführungen.

Resultierend aus dem wirtschaftlichen Aufschwung durch die erstarkten Industriezentren Wolfsburg und Salzgitter, von denen auch Braunschweig maßgeblich profitierte und einen erhöhten Bedarf an Ausstellungs- und Versammlungsorten beanspruchte, als Zeichen der aufkommenden Modernität

³ Dazu heißt es in einer Informationsschrift der Stadt Braunschweig 1968: „Ein wichtiges Anliegen der Stadtplanung ist das Freihalten des Geschäftszentrums vom Fahrverkehr“. Zitiert nach: Bauinformation. Zeitschrift über Bauplanung, -tätigkeit und -leistung, Nr. 1/1968. Braunschweig 1968, S. 126.

⁴ Die Bundeszentrale für politische Bildung schreibt dazu: „Eine derartig glückliche Konstellation auf dem Arbeitsmarkt wie im Golden Age der 1960er Jahre der Bundesrepublik mit einer Vollauslastung des Erwerbspotenzials hat es zuvor niemals in der Wirtschaftsgeschichte des Landes gegeben und wird es wohl in absehbarer Zukunft nicht mehr geben.“ Zitiert nach: Toni Pierenkemper: Kurze Geschichte der „Vollbeschäftigung“ in Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 14-15/2012, S. 39

und des Wohlstandes der Gesellschaft besitzt die Stadthalle auch eine Bedeutung aufgrund ihres Zeugnis- und Schauwertes für die Wirtschaftsgeschichte.

2) Künstlerische Bedeutung:

2.01 regional/ überregional nicht alltägliche künstlerische/ handwerkliche Gestaltwerte

Von Peter Voigtländer beauftragt, schuf der Künstler und Bildhauer Friedrich Werthmann aus Düsseldorf-Kaiserswerth ein Betonrelief am Haupteingang sowie Reliefs aus Chrom-Nickelstahl. Beim ersten handelt es sich um integrierte Kunst am Haupteingang, eine Gußbetonwand die Außen und Innen miteinander verbindet. Die Chrom-Nickelstahl Kunstwerke befinden sich am Eingang zum Kleinen Saal. Worthmann wurde Ende der 1950er Jahre vor allem mit seinen Skulpturen im öffentlichen Raum und zahlreichen Ausstellungen überregional bekannt.

Durch die in den Bau integrierte und am Bau inszenierte Kunst eines für die abstrakte Kunst bekannten Bildhauers und Künstlers besitzt die Stadthalle eine künstlerische Bedeutung durch regional und überregional nicht alltägliche künstlerische und handwerkliche Gestaltwerte.

4) Städtebauliche Bedeutung wie prägender Einfluss auf:

4.01 Straßenbild

4.02 Ortsbild

Mit ihrer markanten Großform, der freien Positionierung im Stadtzentrum ohne Bezugnahme auf benachbarte Straßen- oder Blockkanten sowie den auch außenräumlich in Erscheinung tretenden Dreiecksstrukturen nimmt die Stadthalle eine straßen- und ortsbildprägende Stellung ein. Ihre großmaßstäblichen Dimensionen korrespondieren mit weiteren Großbauten rund um Viewegs Garten, vor allem dem Hauptbahnhof, den Iduna-Hochhäusern und dem nicht mehr im Originalzustand erhaltenen Gebäudekomplex der Oberpostdirektion. Auch die umgebenden Freiräume und Verkehrsflächen korrespondieren maßstäblich mit den Dimensionen der Stadthalle, sodass die Stadthalle aufgrund ihrer freigestellten Position erst räumlich zur Geltung gelangen kann. Als städtischer Bau mit kultureller Nutzung stellt sie ein wichtiges Verbindungsglied zwischen der Innenstadt und der Ringstraße mit dem neuen Hauptbahnhof von 1960 dar.

Als Solitär mit markanten, von Dreiecksstrukturen beherrschten GebäudeumrisSEN, platziert in einer Umgebung aus weiten Grünflächen und großzügig dimensionierten Straßenräumen sowie als funktionales Bindeglied zwischen der von geschlossenen Blockkanten geprägten innerstädtischen Bebauung als auch den frei positionierten Großbauten rund um den Hauptbahnhof, besitzt die Stadthalle eine städtebauliche Bedeutung mit prägendem Einfluss auf das Straßen- und Ortsbild.

B) Vergleichsbeispiele

Bei der Bauaufgabe „Stadthalle“ handelt es sich um eine multifunktionale Veranstaltungshalle für kulturelle, gesellschaftliche und kommerzielle Veranstaltungen, die Säle unterschiedlicher Größen umfasst und architektonisch anspruchsvoll gestaltet als auch städtebaulich prominent platziert ist.⁵ Zu unterscheiden ist die „Stadthalle“ sowohl von den Bautypen „Festhalle“ (mit nur einem, ausgesprochen groß dimensionierten Saal) und „Mehrzweckhalle“ (die keine mit der Stadthalle vergleichbaren architektonischen und städtebaulichen Ansprüche aufweist), als auch von spezifisch konzipierten Kulturbauten wie Musikhallen oder Theaterhäusern.

Im Planungs- und Bauzeitraum der Braunschweiger Stadthalle in der ersten Hälfte der 1960er Jahre wurden in der Bundesrepublik nur wenige typologisch vergleichbare Stadthallen errichtet: die Rhein-Mosel-Halle in Koblenz (1959-62), die Mercatorhalle in Duisburg (1959-62), die Stadthalle in Sindelfingen (1960-62), die Stadthalle in Oberhausen (1959-62) und die Stadthalle in Bremen

⁵ Vgl.: Ernst Seidl: Lexikon der Bautypen. Stuttgart 2006, S. 464-466

(1961-64). Weitere vergleichbare Fest- oder Mehrzweckhallen sind die Jahrhunderthalle in Frankfurt (1961-63), die Meistersingerhalle in Nürnberg (1960-63) oder die Stadthalle in Göttingen (1962-64). Während die meisten dieser Bauten noch klassische orthogonale Grundrissstrukturen aufweisen, zeichnet sich die Braunschweiger Stadthalle bereits durch ihr raum- und stadtbildprägendes Dreiecksraster aus. Dieses Motiv findet sich auch in einigen typologisch vergleichbaren, zeitlich nachfolgenden Bauten wieder, wie der Stadthalle in Böblingen (1964-69) oder dem Kulturzentrum in Leverkusen (1965-69). „Die Stadthalle Braunschweig kann mit der in Oberhausen als ein Vorreiter für die Verbreitung des konsequent durchgehaltenen Dreiecks- bzw. Wabenrasters im Hallenbau gelten, das in derselben Zeit auch im Bürobau und bei öffentlichen Verwaltungsbauten immer häufiger zur Anwendung kam“.⁶

Etliche Bauten dieser Epoche wurden inzwischen unter Denkmalschutz gestellt. So sind von den hier angeführten Referenzbauten unter anderem schon die Frankfurter Jahrhunderthalle (seit 1998), die Meistersingerhalle in Nürnberg (seit 2007) oder das Kulturzentrum Leverkusen (seit 2009) ins Denkmalverzeichnis der jeweiligen Bundesländer eingetragen.

C) Öffentliches Erhaltungsinteresse für die Stadthalle

Von Bedeutung für die Denkmalwürdigkeit ist der Seltenheitswert eines Objektes. Im Vergleich zu anderen Stadthallen dieser Zeit handelt es sich bei der Stadthalle Braunschweig um eines der wenigen Gebäude seiner Baugattung, welches sich heute noch in fast unversehrtem Zustand darstellt. Viele Stadthallen der Bundesrepublik sind bereits stark überformt und ihr Originalzustand nicht mehr überliefert.

Wichtig ist ferner auch neben dem Seltenheitswert auch der Erhaltungszustand eines Gebäudes. Je höher der Anteil noch vorhandener Originalsubstanz ist, desto eher ist das Objekt denkmalwürdig und demnach sein Erhalt im öffentlichen Interesse begründet.

Daher stellt sich hier die Frage, ob bei der Stadthalle der Denkmalwert durch die o.g. Veränderungen im Äußeren und Inneren so stark geschränkt wäre, sodass das öffentliche Interesse am Erhalt nicht gegeben ist. Die Veränderungen wiegen im Vergleich zu denkmalwerten Ausstattungsgegenständen nicht so schwer, zumal es sich bei den Modernisierungsmaßnahmen oftmals um reversible Umgestaltungen handelt. Die originalen Bauteile sind demnach noch vorhanden. Ein Beispiel hierfür sind die im Hauptfoyer verkleideten Betonstützen und die Verkleidung des Haupttreppenhauses. Die für die Stadthalle charakteristischen ursprünglichen Decken sind zwar entfernt worden, jedoch schmälern diese im Verhältnis stehenden wenigen Verluste nicht den Denkmalwert der Stadthalle. Mehrheitlich überwiegen die prägenden Elemente, die noch vorhanden sind.

Zudem konstituiert sich die Denkmalbedeutung der Stadthalle wesentlich aus kultur- und sozialgeschichtlichen, stadtbaugeschichtlichen oder wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten. Diese Bedeutungsebenen werden durch die erfolgten innenräumlichen Veränderungen nicht tangiert. Wichtiger ist der architektonische und städtebauliche Charakter des Gebäudes, der sich fast unverändert zeigt. Der Verlust der ursprünglichen Freiflächengestaltung wiegt dabei nicht schwer, weil die stadträumliche Wirkung des großformatigen Baukomplexes weiterhin besteht.

Die Denkmalwürdigkeit setzt zudem ein sogenanntes gesteigertes öffentliches Interesse voraus. Dieses gesteigerte Interesse drückte sich bereits mit der Verleihung des Joseph-Peter-Krahe-Preises im Jahre 1966 aus.⁷ Des Weiteren wurde die Stadthalle in der 2. Staffel „Achtung

⁶ Ulrich Knufinke: Kurzgutachten zur bundesweiten Bedeutung der Stadthalle in Braunschweig. Wolfsburg 2017, S. 8

⁷ Die Stadt Braunschweig stiftete den verliehenen Architekturpreis „in Anerkennung und zur Förderung baukünstlerischer Leistungen in der Stadt Braunschweig und im Gedenken an den Baumeister Peter Joseph Krahe“. Zitiert aus: https://m.braunschweig.de/leben/stadtplanung_bauen/denkmalrecht/Broschuere_6_Internet.pdf

modern! Architektur zwischen 1960 und 1980“ behandelt und zusammen mit den Bauten der 1. Staffel publiziert.⁸

FAZIT:

Die Denkmalfähigkeit begründet sich auf die oben erläuterten schutzbegründeten geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutungen.

In Summe und Relation zu den baulichen Veränderungen überwiegt die originale Bausubstanz. Trotz baulicher Eingriffe ist die 1962 und 1965 errichtete Stadthalle von Braunschweig ein wichtiges Zeugnis für den Wiederaufschwung des kulturellen und sozialen Lebens in der Stadt. Der Erhalt der Außenform, der Grundrisse, der Materialien sowie der große Teil der Innenausstattung begründen ihre Denkmaleigenschaft. Der Charakter des Baus und seiner Räume wurden trotz Veränderungen und Modernisierung gewahrt.

Daher kann nach gründlicher Betrachtung und Auswertung aller bis dato verfügbaren Informationen und Untersuchungen der Stadthalle Braunschweig eine Einzeldenkmaleigenschaft gem. § 3.2 NDSchG mit dem Parkhaus als Teil einer denkmalwerten Einheit (TdE) zugesprochen werden.

⁸ ACHTUNG modern! ist eine Initiative der Arbeitsgruppe Denkmalpflege in der Braunschweigischen Landschaft, des Forums Architektur der Stadt Wolfsburg, und des Netzwerks Braunschweiger Schule e.V., die sich mit den Bauwerken der 1960er bis 1980er Jahre im Braunschweiger Land widmet.

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****17-06014**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Änderungsantrag zu 17-05842, Projekt Sanierung Stadthalle***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

08.12.2017

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

1. In einem europaweiten Realisierungswettbewerb mit einem vorgesetztenen Bewerber-Auswahlverfahren wird ermittelt, wie die Stadthalle Braunschweig am geeigneten saniert und zu einem modernen Kulturzentrum der Braunschweiger Region umgestaltet werden kann.
2. Auf Basis des Siegerentwurfes ist dem Rat zeitnah eine Vorlage zur Umsetzung vorzulegen.
3. Bei den in der Vorlage 17-05963 (Organisationsuntersuchung der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft) angekündigten Stellenschaffungen beim FB 65 sind neue Stellen für eine Beteiligung der Hochbauverwaltung an diesem Sanierungsprojekt zu berücksichtigen.
4. Zusätzlich wird auf Basis des Siegerentwurfes die Projektsteuerung sowie die technische und wirtschaftliche Beratung mit einem Ausschreibungsverfahren an ein leistungsstarkes und mit entsprechenden Referenzen versehenes Unternehmen vergeben.
5. Im Anschluss wird von der gestärkten Hochbauverwaltung und dem Projektsteuerer ermittelt, ob die Eigenerledigung (Vergabe nach Gewerken) oder die Vergabe an einen Totalunternehmer am wirtschaftlichsten ist. Eine Vergabe von Sanierungsmaßnahmen über 20 Jahre erfolgt nicht ("erweitertes Totalunternehmer Modell").
6. Nach Durchführung dieser Schritte ist dem Rat eine Gesamtvorlage zuzuleiten und mit der Sanierung zu beginnen.
7. Parallel zu diesem Verfahren wird die Verwaltung gebeten, alle Möglichkeiten zu nutzen, die zu einer finanziellen Förderung der Sanierung und Modernisierung der Stadthalle Braunschweig führen können.

Sachverhalt:

Wie bei einer notwendigen und zukunftsähnlichen Sanierung einer Stadthalle vorgegangen werden kann, lässt sich am Beispiel der Stadt Bayreuth ablesen. Während dort alle Schritte gegangen wurden und werden, um eine bestmögliche Lösung zu erreichen, soll in Braunschweig nur den Empfehlungen einer Lobby-Organisation für Privatisierungen gefolgt werden, die zudem wirtschaftsschwach ist und über keine Erfahrungen bei vergleichbaren Projekten verfügt.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu 1. Ein millionenschwerer Modernisierungsprozess muss zwingend damit beginnen, dass die bestmögliche Modernisierungsvariante ermittelt wird. Dies muss natürlich in einem

europaweiten Verfahren durchgeführt werden, damit eine hohe Beteiligung erreicht werden kann. Es ist gänzlich unverständlich, warum die Verwaltung auf diesen Schritt – und damit auf jede Vergleichsmöglichkeit – verzichten will. Auch für das Problem des Denkmalschutzes für Stadthalle und Parkdeck sollten gute Lösungsmöglichkeiten gefunden werden.

Zu 2. Die in dem europaweiten Verfahren ermittelte und somit bestmögliche Sanierungsvariante ist dann die Basis für alle weiteren Schritte.

Zu 3. In der Vorlage zur Sanierung der Stadthalle (17-05842) heißt es, dass in der Hochbauverwaltung „*in den kommenden Jahren*“ keine Kapazitäten für die Stadthallensanierung vorhanden sind. Dies ist insofern erstaunlich, weil in der Vorlage 17-05963 davon gesprochen wird, dass noch zu den laufenden Haushaltsberatungen der Stellenmehrbedarf für den FB 65 mitgeteilt wird. Zum Bauausschuss wurde bereits mitgeteilt, dass 38 neue Stellen (oder mehr) notwendig sind. Also ist es auch möglich, den Stellenmehrbedarf durch die Stadthallensanierung im Haushalt 2018 abzubilden. Zumindest Kontrollaufgaben müssen durch die Stadt selber erledigt werden.

Zu 4. Zusätzlich und weil unwahrscheinlich ist, dass die neuen Stellen auch rechtzeitig besetzt werden können, soll ein Projektsteuerer beauftragt werden. Dies soll aber gerade kein Lobbyist für PPP-Projekte sein, sondern ein Unternehmen, das über entsprechende Erfahrungen bei der Sanierung und Modernisierung von Kultureinrichtungen verfügt und ausschließlich die Interessen der Stadt Braunschweig im Sanierungsprozess vertritt.

Zu 5. Es muss natürlich ermittelt werden, mit welchem Verfahren die größte Wirtschaftlichkeit erreicht werden kann. Dies bezieht sich allerdings ausschließlich auf die Sanierung und Modernisierung und nicht auf die Übertragung der Instandhaltungsmaßnahmen, die auf 20 Jahre angelegt sind und nur dazu dienen, dass die Finanzierung des vorgeschlagenen PPP-Projektes realisiert werden kann.

Zu 6. Erst am Ende dieses Prozesses wird über die konkrete Sanierung entschieden. Auf die bestmögliche Lösung zu verzichten, nur weil jetzt großer Zeitdruck besteht, ist kein Argument, schon gar keins der Verwaltung, die zu verantworten hat, dass die Suche nach der bestmöglichen Lösung nicht erfolgt ist. Schließlich soll die Stadthalle für Jahre und Jahrzehnte zukunftsfähig aufgestellt werden.

Zu 7. Derzeit ist unklar, ob es Fördermöglichkeiten gibt. In jedem Fall sollten alle Fördermöglichkeiten geprüft und Gespräche mit der Landesregierung geführt werden.

Anlagen: keine

Betreff:

Projekt Sanierung Stadthalle**Änderungsantrag zur Vorlage 17-05842-02**

<i>Empfänger:</i>	<i>Datum:</i>
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	12.12.2017

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

„1. Die Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells (erweitertes TU-Modell) zur Sanierung der Stadthalle ist auf Basis der nachstehenden Begründung vorzubereiten. Eine Vergabeentscheidung erfolgt nur, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse der dann im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Kosten der Eigenerledigung entsprechen oder günstiger sind.

2. Die Verwaltung wird eine Stellungnahme in Richtung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) formulieren und übersenden, die neben einer grundsätzlichen Akzeptanz eines Denkmalstatus für das Gebäude der Stadthalle auch Hinweise zur Notwendigkeit einer flexiblen Nutzung im Inneren gibt. **Einen möglichen Denkmalstatus für das Parkdeck lehnt die Stadt Braunschweig entschieden ab und die Verwaltung unternimmt alle Schritte, um diesen zu verhindern.“**

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage: Projekt Sanierung Stadthalle
<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1008178&noCache=1>

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Betreff:**Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten**

Organisationseinheit: Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Datum: 30.11.2017
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	07.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

Die Verwendung der Mehreinnahmen der Stadt Braunschweig aus der Neugestaltung der Kindertagesstätten-Entgelte zum Kindergartenjahr 2016/2017 erfolgt entsprechend der in der Begründung dargestellten und mit den Trägervertretenden und dem Stadtelternrat im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII – Kindertagesbetreuung sowie im Jugendhilfeausschuss am 19. Oktober 2017 erörterten Maßnahmenkataloges zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten.

Im einzelnen werden folgende Qualitätsverbesserungen beschlossen:

1. Einsatz von Erzieherinnen/Erziehern als Zweitkräfte jeweils in Gruppen mit Leitungsvertretung. Die daraus resultierenden Veränderungen in den städtischen Kindertagesstätten werden sozialverträglich umgesetzt.
2. Entwicklung eines gemeinsamen pädagogischen Leitbildes Bildung und Betreuung (Workshop)
3. Anpassung der 2012 beschlossenen Zuschüsse zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Kitas in Stadtteilen mit besonderem Handlungsbedarf (VBQ) ab 2017
4. Anpassung der Förderung für Familienzentren ab 2017 einschließlich Qualifizierung und Fachberatung
5. Aufstockung der Projektmittel des VA/EV-Konzeptes (verhaltensauffällige/entwicklungsverzögerte Kinder) zur Konzeptfortschreibung und –erweiterung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung ab 2017
6. Berücksichtigung weiterer Bundes- und Landesprogramme zur Verbesserung der Qualität in Kitas
7. Sachkostenförderung für Sprach-Kitas und Folgeprojekte (analog vorhergehender Bundesprogramme)
8. Budget zur Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten (Pilotprojekt)
9. Budget zur Ausweitung der Öffnungszeiten (Pilotprojekt)

10. Zusätzliche Angebotsausweitungen/-anpassungen u. a. zur Ausweitung der Öffnungszeiten (z. B. Ganztagsbetreuung)
11. Budget zur Förderung kleinerer Maßnahmen/Aktivitäten („Honigtopf“ - entsprechend der Anregung des Stadtelternrates)
12. Medienkampagne u. a. inklusive Erstellung eines Elternwegweisers zur Kindertagesbetreuung
13. Evaluationsprojekte in ausgewählten Kitas bzw. zu ausgewählten Themen (bedarfsorientiert)
14. Sonderfonds für die Erneuerung/Ersetzung von Großspielgeräten in Kita
15. Die Beschlüsse zur Qualitätsentwicklung stehen unter dem Vorbehalt, dass die Kostenerstattung des Landes für die entfallenen Elterngeldte die geplanten Mehreinnahmen von 2,5 Mio. € abdeckt. Ansonsten können die Maßnahmen nur bis zu der Höhe der bis zum 31. Juli 2018 erzielten Mehreinnahmen, bzw. in Höhe der dann durch die Kostenerstattung gedeckten Mehreinnahmen umgesetzt werden.

Sachverhalt:Ausgangssituation

Mit der zum Kindergartenjahr 2016/2017 beschlossenen Neugestaltung der Kindertagesstätten-Entgelte geht die Absicht einer Qualitätssteigerung im Elementarbereich einher. Dies wurde im Rahmen der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 festgelegt. Im Jahr 2017 beträgt das erwartete Budget für Qualitätssteigerungen aus den Mehreinnahmen rund 930.000 Euro und ab dem Jahr 2018 jeweils rund 2,5 Mio. Euro.

Die Fachverwaltung hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Jugendhilfeausschusssitzung vom 24. August 2017 einen Maßnahmenkatalog mit einem groben Finanzrahmen dazu erarbeitet. Dieser berücksichtigt:

- A. die Empfehlungen der AG gemäß § 78 SGB VIII – Kita (vergleiche DS 17-04888, S.3, Ziffer III),
- B. einen Vorschlag zum Thema Schließzeiten und Ausweitung der Öffnungszeiten,
- C. einen Vorschlag zur Einrichtung eines Budgets für kleinere Zuschüsse (sog. Honigtopf)

Die Verwaltung hat dabei unter der Zielsetzung eines möglichst ausgewogenen, fachlich vertretbaren und effektiven Umsetzungsvorschlages einen Maßnahmenkatalog erarbeitet, der alle vorgenannten Bereiche in angemessenem Rahmen umfasst.

Dieser Maßnahmenkatalog wurde in der Unter-AG „Qualität“ der AG gemäß § 78 SGB VIII – Kindertagesbetreuung (AG gemäß § 78 SGB VIII – Kita) den Trägervertretenden und dem Stadtteilernrat (SER) vorgestellt, diskutiert und die einzelnen Positionen grundlegend abgestimmt. Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wurde in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 über den Maßnahmenkatalog sowie die unterschiedlichen Schwerpunkte und Perspektiven informiert. Im Sitzungsverlauf hat der JHA erste ergänzende Beschlüsse zur Konzeptentwicklung von Maßnahmen im Bereich der „Schließzeiten und Ausweitung der Öffnungszeiten“ gefasst, die bei der zukünftigen Qualitätsentwicklung zu berücksichtigen sind.

Folgende Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden im Rahmen des Maßnahmenkataloges umgesetzt:

A. Empfehlungen der AG gem. § 78 SGB VIII - Kita

1. Einsatz von Erzieherinnen/Erziehern als Zweitkräfte jeweils in Gruppen mit Leitungsviertretung

	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
1	0	570.000	590.000	650.000	650.000

In den Kindertagesstätten in Stadt Braunschweig werden als sogenannte Erstkräfte Erzieherinnen und Erzieher eingesetzt, denen die pädagogisch-didaktische Planungs- und Durchführungsverantwortung sämtlicher Gruppenaktivitäten, Projekte und Elternveranstaltungen obliegt. Darüberhinausgehend werden Beobachtungs- und Dokumentationsverpflichtungen, die u.a. der Niedersächsische Orientierungsplan so vorsieht und die spezieller Schulungen bedürfen, durch diese Berufsgruppe wahrgenommen.

Die als betreuende Zweitkräfte eingesetzten Sozialassistentinnen/Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik bzw. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger können bei der Umsetzung der Bildungsziele zwar unterstützen, verfügen jedoch aufgrund ihrer Berufsausbildung nicht über die erforderlichen Qualifikationen für den Einsatz als Gruppenleitung.

Dies stellt besonders hohe Anforderungen an die Vertretungsregelung in Kitagruppen deren Erstkraft in der Funktion als Leitungsvertretung der Einrichtung tätig ist. Mit dieser Funktion ist eine besondere Verantwortung und unvermeidbar hoher Ausfall im Gruppendienst aufgrund der notwendigen Leitungsvertretung verbunden. Um die Betreuungsqualität in diesen Gruppen auch in Situationen der Leitungsvertretung durch die kontinuierliche Anwesenheit einer Erzieherin/Erziehers zu gewährleisten, wird bei (Neu- bzw. Nach-) Besetzung der Stellen in städtischen Kindertagesstätten ab dem Jahr 2018 ein sukzessiver Wechsel zum Einsatz von Erzieherinnen/Erziehern als Zweitkraft erfolgen und die damit einhergehenden höheren Personalkosten analog auf die Höhe der Förderung von Kindertagesstätten freier Träger übertragen. Die daraus resultierenden Veränderungen in den städtischen Kindertagesstätten werden sozialverträglich umgesetzt.

Ergänzend zum Beschluss wird die Verwaltung entsprechend des Beschlusses vom JHA am 19. Oktober 2017 ein Konzept für die weitere schrittweise Umsetzung entwickeln (s. DS 17-05629).

2. Entwicklung eines gemeinsamen pädagogischen Leitbildes Bildung und Betreuung (Workshop)

	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
2	0	20.000	0	0	0

Die Betreuungslandschaft der Stadt Braunschweig zeichnet sich durch eine hohe Angebots-, Konzept- und Trägervielfalt aus. Für die rund 140 Kindertagesstätten in der Stadt Braunschweig wird daher ein gemeinsamer Workshop von JHA, AG gem. § 78 SGB VIII – Kita und weiterer relevanter Akteure zur Entwicklung eines trägerübergreifenden pädagogischen Leitbildes durchgeführt. Der Betrag in Höhe von 20.000 Euro steht für die externe Moderation, fachliche Expertise und begleitende Aktivitäten im Jahr 2018 zur Verfügung.

Dabei wird aufbauend auf den strategischen Zielen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung u.a. auch eine Einbeziehung der Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot der Kindertagesbetreuung und unter dem Aspekt der Übergangsgestaltung auch eine Einbeziehung der Angebote der Schulkindbetreuung und Ganztagschulen erfolgen.

3. Anpassung der 2012 beschlossenen Zuschüsse zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Kitas in Stadtteilen mit besonderem Handlungsbedarf (VBQ) ab dem Kita-Jahr 2017/2018

	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
3	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000

Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Fördergramme zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten wurde im Rahmen der AG gemäß § 78 SGB VIII – Kita ebenso wie die Ressourcenanpassung an das soziale Umfeld als hoch priorisierter Bereich benannt (DS 17-04888).

Gemäß den Ratsbeschlüssen vom 08. Mai 2012 (1. Ergänzung zur Vorlage DS 15183/12) und 01. April 2014 (DS 16623/14) erhalten Regelkindertagesstätten in Stadtteilen mit besonderem Handlungsbedarf, die sich u.a. durch einen hohen Anteil an Familien mit Migrationshintergrund, im ALG III-Bezug und/oder durch Kinder mit vielfältigen Erziehungs- und Entwicklungsauffälligkeiten besonders belastet und gefordert sind, auf Antrag jährliche Pro-Gruppen-Beträge für den Einsatz zusätzlichen Personals.

Das jährliche Berichtswesen zeigt deutlich die Wirkung der durch den zusätzlichen Personaleinsatz möglichen Qualitätsverbesserung in den beteiligten Kindertagesstätten (u.a. in der Eingewöhnung, dem Aufbau besonderer Förderangebote, zusätzlicher Vorschularbeit, Ausbau der Zusammenarbeit und Beratung mit/von Eltern). Die konkrete Umsetzung erfolgt dabei einrichtungsspezifisch und bietet dadurch die Möglichkeit zur gezielten Berücksichtigung individueller Bedarfe der betreuten Kinder und Familien. In der Rückmeldung wird die Förderung von allen beteiligten Kindertagesstätten sehr positiv bewertet.

Die zur Verfügung stehenden Förderbeträge müssen zur weiteren effektiven Qualitätsverbesserung einen kontinuierlichen Personaleinsatz gewährleisten und hierzu langfristig sichergestellt werden. Um die in den zurückliegenden Jahren etablierte Förderung entsprechend der Empfehlungen der AG gemäß § 78 – Kita aufrechtzuerhalten und bedarfsoorientiert weiterzuentwickeln, werden die Förderbeträge ab dem Kita-Jahr 2017/2018 um einmalig 10% aufgestockt (entsprechend der durchschnittlichen Tarifsteigerungen) sowie in den nachfolgenden Kita-Jahren in Anlehnung an die jährliche Anpassung im Bereich der Kita-Förderung dynamisiert.

4. Anpassung der Förderung für Familienzentren ab dem Kita-Jahr 2017/2018 einschließlich Qualifizierung und Fachberatung

	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
4	55.000	120.000	185.000	260.000	260.000

Der flächendeckende Ausbau der Familienzentren wurde im Rahmen der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Braunschweig beschlossen (DS15-00244 und DS 16-01697). Ergänzend zum Ausbau der Standorte ist eine Aufstockung der Förderung zum Auf- und Ausbau der sozialraumorientierten Angebote erforderlich. Die vielfältigen Angebote der Familienzentren zeichnen sich durch eine kontinuierlich hohe und wachsende Nachfrage bei Kindern und Eltern aus. Dabei haben sich insbesondere zusätzliche Angebote der integrierten Familienbildung für alle Kinder und Eltern aus dem Sozialraum etabliert (z.B. gemeinsame Eltern-Kind-Aktivitäten, regelmäßige themengebundene Elterngruppen, offene Elterncafes, Beratungs- und Kursangebote). Um die in den zurückliegenden Jahren aufgebauten Angebote aufrechtzuerhalten und bedarfsoorientiert weiterzuentwickeln ist eine Aufstockung der jährlichen Förderbeträge auf 44.000 Euro ab dem Kita-Jahr 2017/2018 sowie zukünftige jährliche Dynamisierung in Anlehnung an die Anpassung im Bereich der Kita-Förderung vorgesehen.

Darüber hinaus läuft die Einführung des Early Excellence Ansatzes als verbindliches Qualifizierungsprogramm aller Familienzentren (DS 16-02730). Alle Träger unterstützen die Einführung des Ansatzes entsprechend des vom Rat der Stadt beschlossenen Konzeptrahmens und der vom JHA in Abstimmung mit der AG gemäß § 78 – Kita beschlossenen Kriterien für Familienzentren. Die Anschubfinanzierung der Heinz und Heide Dürr Stiftung zur Finanzierung der trägerübergreifenden Koordinierungsstelle endet im November 2018, so dass zur Fortsetzung der Qualifizierung ab diesem Zeitpunkt eine Anschlussfinanzierung und Aufstockung der Koordination zur Begleitung des weiteren beschlossenen Ausbaus der Standorte und Umsetzung des Qualifizierungsprogramms erforderlich ist.

5. Aufstockung der Projektmittel des VA/EV-Konzeptes

	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
5	20.000	135.000	285.000	285.000	285.000

Das VA/EV-Konzept wird seit dem Jahr 1995 zur Förderung verhaltensauffälliger und entwicklungsverzögerter Kinder in Kindertagesstätten durchgeführt. Die letzte Fortschreibung erfolgte im Jahr 2010/2011 und berücksichtigt daher noch nicht den Ausbau der Betreuungsplätze insbesondere auch der Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Die genannte Aufstockung umfasst 60 Plätze und führt zu einem Kontingent von insgesamt 140 Plätzen ab dem Kita-Jahr 2018/2019.

Die Aufstockung wird zukünftig auch die Berücksichtigung von Kindern unter 3 Jahren im Rahmen der für das Kita-Jahr 2017/2018 geplanten Konzeptfortschreibung ermöglichen. Zusätzliche Mittel sind darüber hinaus für die damit einhergehende Aufstockung der Fachberatung sowie Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte (z.B. bedarfsorientierte Fortbildungen zu Fachthemen und spezifischen Methoden) ab dem Kita-Jahr 2018/2019 berücksichtigt.

6. Berücksichtigung weiterer Bundes- und Landesprogramme zur Verbesserung der Qualität in Kitas

	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
6	0	25.000	25.000	25.000	25.000

Die Beteiligung an Bundes- und Landesprogrammen sowie sonstigen durch Drittmittel finanzierten Programmen (z.B. Bundesprogramm Kita-Einstieg) setzt zumeist eine Co-Finanzierung der Kommune voraus. Zur Umsetzung dieser Programme zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten steht daher ab dem Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von 25.000 Euro jährlich zur Verfügung.

7. Sachkostenförderung für Sprach-Kitas und Folgeprojekte (analog vorhergehender Bundesprogramme)

	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
7	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000

Trägerübergreifend beteiligen sich 32 Braunschweiger Kindertagesstätten aktiv am Bundesprogramm Sprach-Kitas. In diesen Kindertagesstätten wird insbesondere ein hoher Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund betreut. Damit das Programm umfassend und erfolgreich mit den Kindern und Eltern in den beteiligten Kindertagesstätten durchgeführt werden kann, sind ergänzend zum Zuschuss des Bundes zusätzliche Fördermittel für Sachkosten erforderlich.

Exemplarische Beispiele für den Einsatz der Sachmittel sind a) Materialien und Ausstattung zur Beobachtung und Dokumentation des individuellen Sprachentwicklungsstandes, b) Materialien und Ausstattung zur sprachanregenden Raumgestaltung, c) inklusive und interkulturelle Spiele und Bücher mit unterschiedlichen Anforderungsniveaus, d) sonstige Sachmittel zur Unterstützung der individuellen Sprachbildung/-förderung der Kinder, gezielter Gruppenaktivitäten sowie zur Zusammenarbeit und Sensibilisierung mit/von Eltern (u.a. unter den Aspekten von Mehrsprachigkeit und leichter Sprache). Jede Sprach-Kita erhält zur Finanzierung der Sachmittel ab dem Kita-Jahr 2017/2018 eine zusätzliche Förderung in Höhe von 3.750 Euro jährlich. Eine Sachkostenförderung wird in diesem Rahmen langfristig auch bei Folgeprojekten/-programmen gewährleistet.

B. Schließzeiten und Ausweitung der Öffnungszeiten

8. Budget zur Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten (Kalkuliert als Pilotprojekt zur durchgehenden Öffnung während der Sommerferien in 6 Einrichtungen)

	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
8	0	80.000	180.000	180.000	180.000

Um besonderen Bedarfen hinsichtlich erforderlicher Betreuungszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entsprechen, wird die Verwaltung ein Konzept zur Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten erarbeiten und erproben. Hierzu werden auch anderweitige Modelle zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten durchgehenden Betreuung (z.B. Kita-Patenschaften) geprüft. Die Erprobung wird als Pilotprojekt an ausgewählten Modellstandorten erfolgen. Diese Kindertagesstätten sollten u.a. in unterschiedlichen Einzugsgebieten liegen und möglichst verkehrsgünstig erreichbar sein. Zur Umsetzung dieser Modell-/Pilotprojekte stehen ab dem Kita-Jahr 2018/2019 die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung (für das Haushaltsjahr 2018 für die Monate August bis Dezember anteilig 80.000 Euro und für die nachfolgenden Haushaltjahre jeweils 180.000 Euro).

9. Budget zur Ausweitung der Öffnungszeiten (Kalkuliert als Pilotprojekt zur Erweiterung der Öffnungszeiten von je 1 Gruppe mit 12 Std. in 10 Einrichtungen)

	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
9	0	290.000	690.000	690.000	690.000

Um besonderen Bedarfen hinsichtlich erforderlicher Betreuungszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entsprechen, wird die Verwaltung ein Konzept zur Erprobung erweiterter Betreuungszeiten entwickeln und umsetzen (s. DS 17-05630). Die Erprobung wird als Pilotprojekt an ausgewählten Modellstandorten erfolgen. Diese Kindertagesstätten sollten u.a. in unterschiedlichen Einzugsgebieten liegen und möglichst verkehrsgünstig erreichbar sein. Zur Umsetzung dieser Modell-/Pilotprojekten stehen ab dem Kita-Jahr 2018/2019 die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung (für das Haushaltsjahr 2018 anteilig für die Monate August bis Dezember 290.000 Euro und für die nachfolgenden Haushaltjahre jeweils 690.000 Euro).

10. Zusätzliche Angebotsausweitungen/-anpassungen u. a. zur Ausweitung der Öffnungszeiten (z. B. Ganztagsbetreuung)

	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
10	0	120.000	120.000	120.000	120.000

Im Rahmen der jährlichen Planungskonferenz erfolgen Angebotsanpassungen auf Grundlage der tatsächlichen Bedarfsmeldungen aus den Kitas. Diese müssen bisher zwingend kostenneutral umgesetzt werden, d.h. eine Ausweitung einer Öffnungszeit ist nur möglich, wenn bei einem anderen Angebot eine Einsparung erfolgt. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass der Bedarf nach längeren Betreuungszeiten der Eltern immer weiter steigt. Auf der anderen Seite gibt es kaum Anträge zu Angebotsreduzierungen. Der vorgesehene Betrag in Höhe von 120.000 Euro jährlich ab 2018 ermöglicht die bedarfsgerechte Ausweitung der Betreuungsangebote in bestehenden Kita-Gruppen (ohne auf Einsparungen angewiesen zu sein).

C. Budgets für kleinere Zuschüsse (sog. Honigtopf/Aktionspauschale)

11. Budget zur Förderung kleinerer Maßnahmen/Aktivitäten („Honigtopf“ - entsprechend der Anregung des Stadtelternrates)

	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
11	90.000	90.000	95.000	100.000	100.000

Das Budget zur Förderung kleinerer Maßnahmen/Aktivitäten greift die Idee des Stadtelternrates zur Berücksichtigung von individuellen Kleinstprojekten zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten auf (s. auch DS 17-05142). Im Kita-Jahr 2017/2018 erfolgt hierzu eine pauschale Förderung in Höhe von 200 Euro pro geförderter Krippen- und Kindergartengruppe. Der daraus resultierende Gesamtbetrag zur Förderung

aller Krippen- und Kindergartengruppen wird auch in den Folgejahren in gleicher Höhe zur Förderung kleinerer Maßnahmen/Aktivitäten zur Verfügung gestellt. Die ansteigenden Jahresbeträge für den Zeitraum von 2017 bis 2020 ergeben sich aus dem erwarteten Zuwachs an Gruppen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze.

Das konkrete Verfahren und die Rahmenbedingungen der pauschalen Förderung werden in einer noch zu erstellenden und abzustimmenden Richtlinie geregelt. Im Anschluss werden die Erfahrungen mit der pauschalen Förderung im Rahmen einer Sachberichterstattung ausgewertet und das Verfahren ggf. angepasst.

D. Sonstige Maßnahmen

12. Medienkampagne u. a. inklusive Erstellung Elternwegweiser Kindertagesbetreuung

	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
12	0	30.000	20.000	10.000	10.000

Um Eltern auf unterschiedlichen Wegen über die Vielfalt und Möglichkeiten der bestehenden Betreuungsangebote und -konzepte im Bereich der Kindertagesbetreuung zu informieren, wird ergänzend zur vorgesehenen Einrichtung eines Internetportals die Erarbeitung und Herausgabe von Informationsmaterialien wie z. B. einem Eltern-Wegweiser zur Kindertagesbetreuung in der Stadt Braunschweig (Kindertagesstätten und Kindertagespflege) erfolgen. Hier werden Eltern einen Überblick über die vielfältigen Angebote erhalten und über wichtige qualitative Aspekte informiert werden wie gesetzliche Regelungen und Grundlagen, Informationen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Eingewöhnungskonzepte, besondere Schwerpunkte wie Integration/Sprachförderung/Familienzentren, ergänzende/weiterführende Unterstützungsangebote.

Zur professionellen und zielgruppenorientierten Konzeptionierung, Gestaltung und gegebenenfalls digitalisierten Umsetzung (App) werden finanzielle Mittel in Höhe von 30.000 Euro für das Jahr 2018 und in den Folgejahren aufgrund dann bereits bestehender Vorlagen absinkende Beträge in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

13. Evaluationsprojekte in ausgewählten Kitas bzw. zu ausgewählten Themen (bedarfsorientiert)

	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
13	0	150.000	70.000	0	0

Zur Durchführung externer Evaluationsprojekte in ausgewählten Kitas bzw. zu ausgewählten Themen werden in den Jahren 2018 und 2019 finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 220.000 Euro zur Verfügung gestellt. Aufgabe der externen Evaluation durch anerkannte Anbieter ist es eine Analyse und fachlich begründete Fremdeinschätzung zu spezifischen Bereichen der Qualität in Kindertagesstätten. Die Auswahl geeigneter Evaluationsprojekte soll themenspezifisch entsprechend fachlicher Bedarfe zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten und in Abstimmung mit den Trägervertretenden beteiligter Einrichtungen

erfolgen. Ziel ist die Einbeziehung von Evaluationsergebnissen in die weitere Qualitätsentwicklung der Kindertagesstätten und Programme.

14. Sonderfonds für die Erneuerung/Eersetzung von Großspielgeräten in Kitas

	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
14	520.000	630.000	0	0	0

Für die in 2017 und 2018 verbleibenden unverbrauchten Restmittel zur Qualitätsverbesserung in Kindertagesstätten wird einen „Sonderfond“ gebildet, der für die Erneuerung/Eersetzung alter Großspielgeräte in Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt wird. Die Verteilung der Mittel wird sich an den von Trägervertretenden zu benennenden Bedarfen orientieren und unter Berücksichtigung des Prinzips der Parität erfolgen.

Personelle Auswirkungen

Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten führt zu Stellenplanveränderungen und muss personell begleitet werden. Zusätzliche Stellenbedarfe mit Auswirkungen auf den Stellenplan der Stadt Braunschweig werden sich möglicherweise in den Abteilungen Verwaltung und Kindertagesstätten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie ergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den in der Beschlussfassung und dem Sachverhalt dargestellten Beträgen.

Die finanziellen Mittel zur Qualitätsverbesserung in Kindertagesstätten betragen für das Haushaltsjahr 2017 insgesamt 930.000 Euro sowie für die nachfolgenden Haushaltjahre jährlich insgesamt 2,5 Mio. Euro. Der Gesamtbetrag von 2,5 Mio € wird dabei nicht überschritten. Gegebenenfalls müssen Verschiebungen zwischen den einzelnen Maßnahmen/Kostenblöcken vorgenommen werden. Personal- und Sachkostendynamisierungen sind von der Ausgabenbegrenzung ausgenommen und werden wie üblich über den Gesamthaushalt gedeckt. Sollten sich Mehreinnahmen aus der Neuregelung der Kinderbetreuungsentgelte ergeben, die über die bisher angenommenen 2,5 Mio. € hinausgehen, werden diese vorrangig zur Deckung der Dynamisierungskosten verwandt.

In der Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und der CDU für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2017 bis 2022 ist vereinbart worden, dass SPD und CDU zum Kindergartenjahr 2018/2019 (Beginn 1. Aug. 2018) die vollständige Beitragsfreiheit im Kindergarten einführen. Die Beschlüsse zur Qualitätsentwicklung sollen daher unter dem Vorbehalt stehen, dass die Kostenerstattung des Landes für die entfallenen Elternentgelte die geplanten Mehreinnahmen von 2,5 Mio. € abdeckt. Ansonsten können die Maßnahmen nur bis zu der Höhe der bis zum 31. Juli 2018 erzielten Mehreinnahmen, bzw. in Höhe der dann durch die Kostenerstattung gedeckten Mehreinnahmen umgesetzt werden.

Um auszuschließen, dass Maßnahmen umgesetzt werden, die nicht refinanziert sind, werden bis zur Klarheit über die tatsächliche Kostenerstattung des Landes zunächst nur die Maßnahmen umgesetzt, die einmalige Kosten verursachen und nicht als Daueraufgabe ausgelegt sind (s. Beschlusspunkte 2, 11, 12, 14).

Die Koalitionsvereinbarung gibt zu den finanziellen Auswirkungen der kompletten Beitragsfreiheit im Kindergarten noch folgende Hinweise:

„Die vollständige Beitragsfreiheit ist ein wichtiger Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. SPD und CDU werden mit den Kommunen eine entsprechende Finanzvereinbarung treffen, die einen fairen Ausgleich der Interessen von Land und Kommunen vornimmt.“

Seit 01.08.2007 gewährt das Land den örtlichen Trägern und den Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG SGB VIII wahrnehmen, als Ausgleich für die Sicherstellung des unentgeltlichen Besuchs einer Tageseinrichtung eine besondere Finanzhilfe nach § 21 KiTaG (sogenannte dritte beitragsfreie Jahr im Kindergarten vor der Einschulung). Die Erstattungsleistung des Landes durch die Zahlung von Pauschalbeträgen in Höhe von 120,00 € monatlich für eine Betreuung von 4-7 Stunden und 160,00 € monatlich ab einer 8-stündigen Betreuungszeit haben die Einnahmeausfälle in Braunschweig bislang kompensiert.

Eine vergleichbare Regelung würde die Mehreinnahmen aus der Überarbeitung der Kindertagesstätten-Entgeltstaffel (nach jetzigem Kenntnisstand) ebenfalls kompensieren. Der Niedersächsische Städtetag hat bereits zur Teilnahme an einer Arbeitsgruppe eingeladen, die sich mit der zukünftigen Kostenerstattung des Landes befassen soll. Die Stadt Braunschweig wird sich an der Arbeitsgruppe beteiligen.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Betreff:

Festsetzung von Teilnehmerentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2018, in den Weihnachtsferien 2018/2019 sowie für die Familienfreizeit 2018

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 27.11.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	07.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

Die Teilnehmerentgelte für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie werden wie folgt festgesetzt:

270,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Osterfreizeit im Schullandheim des Märkischen Kreises auf Norderney vom 17. März 2018 bis 24. März 2018.

173,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Familienfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste vom 5. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

Kinder unter 3 Jahren	50,00 €
Kinder von 3 bis 6 Jahren	112,00 €

440,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Sommerfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste vom 18. Juli 2018 bis 5. August 2018.

211,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Herbstfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß vom 28. September 2018 bis 5. Oktober 2018.

211,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Winterfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß vom 28. Dezember 2018 bis 4. Januar 2019.

Sachverhalt:

Auch im Jahr 2018 ist beabsichtigt, von Seiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie während der Schulferien Ferienfreizeiten durchzuführen.

Diese Ferienfreizeiten sind seit über 50 Jahren, auch dank des überwiegend ehrenamtlichen Engagements Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger, ein nicht wegzudenkender Bestandteil erfolgreicher Kinder- und Jugendarbeit der Stadt.

Die Osterfreizeit 2018 findet aufgrund der guten Nachfrage weiterhin auf der ostfriesischen Insel Norderney statt. Gesundes Klima und neue Freizeitperspektiven stehen im Vordergrund der Braunschweiger Nordsee-Freizeit.

Die Familienfreizeit 2018 findet im Mai in den Festgebäuden des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste statt. 30 Personen (Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern) können hier gemeinsam einen Kurzerholungsrurlaub verbringen.

Die Sommerfreizeit I wird wie in jedem Jahr von der Sportjugend Braunschweig vom 4. Juli bis 18. Juli 2018 auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste durchgeführt.

Bei der Sommerfreizeit II der Stadt Braunschweig vom 18. Juli bis 5. August 2018 werden erneut bis zu 300 Kinder die Möglichkeit nutzen, ihre Sommerferien 2018 bei Sport, Spiel und Spaß an der Ostsee zu verbringen. Hier bietet der städtische Kinder- und Jugendzeltplatz in Lenste den Kindern und Jugendlichen alle erdenklichen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Herbstfreizeit 2018 sowie die Winterfreizeit 2018/2019 (mit je 40 Kindern) wird im September/Oktober bzw. Dezember/Januar im Schulland- und Jugendheim Haus Berlin in Braunlage/Hohegeiß stattfinden.

Preisliche Veränderungen im Bereich Ferienfreizeiten ergeben sich aus teils gestiegenen/gefallenen Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Heime sowie gestiegenen Fahrtkosten.

Einzelheiten zur Berechnung der Teilnahmehrentgelte sind nachrichtlich als Anlage beigefügt.

Die eingeführte Geschwisterermäßigung hat sich inzwischen als voller Erfolg erwiesen. Kinderreiche Familien aus Braunschweig kommen so in den Genuss preiswerter Ferien für ihre Kinder. Die weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten für Braunschweig-Pass-Besitzer erleichtern Kindern aus einkommensschwachen Familien ebenfalls die Teilnahme an diesen Ferienmaßnahmen. Bis zu 60 % der Teilnehmenden nutzen inzwischen diese Ermäßigungen.

Die entsprechenden Aufwendungen und Erträge sind im Haushaltsplanentwurf 2018 unter dem PSP: 1.36.3620.01.05 veranschlagt und stehen unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Haushaltplanes 2018 zur Verfügung.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig beschließt der Rat insbesondere über die Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe. Die Durchführung von Ferienfreizeiten gehört gemäß §§ 2 und 11 des Sozialgesetzbuches VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Teilnahmehrentgelte

Anlage

	Teilnehmerinnen, Teilnehmer	Betreuerinnen, Betreuer, Spülis	Freizeitleiterin, Freizeitleiter	Tagessätze für Unterkunft etc. a) in Zelten b) in festen Gebäuden
Osterfreizeit	45	7	1	27,00 €
Familienfreizeit	30	1		17,50 €
Sommerfreizeit (vom 18.Juli bis 5. August 2018)	300	68	4	a) 17,00 € (Zelt) b) 18,00 € (Festgebäude)
Herbstfreizeit	40	7		26,00 €
Winterfreizeit	40	7		26,00 €

Bei der Familienfreizeit sind Kinder bis zu 3 Jahren von den Kosten der Unterkunft/Verpflegung befreit, die 3- bis 6-Jährigen zahlen die Hälfte.
Die Kostenkalkulationen für die Erholungsmaßnahmen sind nachstehend aufgeführt:

A Teilnehmerentgelte

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Osterfreizeit (8 Tg.)		Familienfreizeit (8 Tg.)		Sommerfreizeit (19 Tg.)		Herbstfreizeit (8 Tg.)		Winterfreizeit (8 Tg.)	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018/19	2017/18
Unterkunft	189,00 €	203,00 €	122,50 €	122,50 €	306,00 €	306,00 €	182,00 €	196,00 €	182,00 €	196,00 €
Fahrt	71,00 €	64,00 €	73,50 €	61,00 €	65,67 €	53,00 €	19,21 €	17,00 €	19,21 €	17,00 €
Freizeithilfe (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €	10,40 €	10,40 €	24,70 €	24,70 €	10,40 €	10,40 €	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	40,00 €	42,50 €	6,58 €	11,10 €	123,75 €	123,55 €	39,80 €	42,25 €	39,80 €	42,25 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)					14,57 €	14,21 €				
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	310,40 € - 40,00 €	319,90 € - 40,00 €	212,98 € - 40,00 €	205,00 € - 40,00 €	534,87 € - 95,00 €	521,46 € - 95,00 €	251,41 € - 40,00 €	265,65 € - 40,00 €	251,41 € - 40,00 €	265,65 € - 40,00 €
Teilnehmerentgelte gerundet	270,00 €	280,00 €	173,00 €	165,00 €	440,00 €	426,00 €	211,00 €	226,00 €	211,00 €	226,00 €
Prozentuale Veränderung zum Vorjahr	- 3,5 %		+ 4,8 %		+3,3 %		- 6,6 %		- 6,6 %	

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	Osterfreizeit €	Familienfreizeit €	Sommerfreizeit €	Herbstfreizeit €	Winterfreizeit €
a) Kosten für Freizeitleitung Unterkunft, Verpflegung	189,00 €		1.296,00 €		
Aufwandsentschädigung (26,00 € x 3 Personen x 19 Tage)	<u>0 €</u>		<u>1.482,00 €</u>		
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag x 1 Person x 8 Tage bzw. 5,00 € x 4 Personen x 19 Tage)	189,00 € <u>- 40,00 €</u> <u>149,00 €</u>		2.778,00 € <u>- 380,00 €</u> <u>2.398,00 €</u>		
Endsumme					
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer Unterkunft, Verpflegung	1.323,00 €	122,50 €	18.360,00 €	1.274,00 €	1.274,00 €
Aufwandsentschädigung (6,50 €/Tag, im Sommer: 11,00 €/Tag)	364,00 €	52,00 €	12.540,00 €	364,00 €	364,00 €
Betreuereintrittskosten (inklusive Leitung und Spülsis)	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>	<u>2.160,00 €</u>	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	1.687,00 € <u>- 280,00 €</u> <u>1.407,00 €</u>	174,50 € <u>- 40,00 €</u> <u>134,50 €</u>	33.060,00 € <u>- 5.700,00 €</u> <u>27.360,00 €</u>	1.638,00 € <u>- 280,00 €</u> <u>1.358,00 €</u>	1.638,00 € <u>- 280,00 €</u> <u>1.358,00 €</u>
Endsumme					
c) Kosten für „Spülis“ (8 Sp.) Unterkunft/Verpflegung + Aufwandsentschädigung (5,00 €/Tag)			2.448,00 € <u>760,00 €</u> 3.208,00 € <u>- 760,00 €</u> <u>2.448,00 €</u>		
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)					
Endsumme					

Zusammenfassung

	Osterfreizeit €	Familienfreizeit €	Sommerfreizeit €	Herbstfreizeit €	Winterfreizeit €
a) Kosten für Freizeitleitung	149,00 €		2.398,00 €		
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.407,00 €	134,50 €	27.360,00 €	1.358,00 €	1.358,00 €
c) Kosten für Spülis Kosten für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN) Kosten für Seminare	94,50 €	63,00 €	2.448,00 € 1.620,00 € 2.500,00 €	84,00 €	84,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €		800,00 €	150,00 €	150,00 €
Endsumme	<u>1.800,50 €</u>	<u>197,50 €</u>	<u>37.126,00 €</u>	<u>1.592,00 €</u>	<u>1.592,00 €</u>

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten (siehe A)

Osterfreizeit:	1.800,50 €:	45 Teilnehmer/innen =	40,01 €/Teilnehmer/innen
Familienfreizeit:	197,50 €:	30 Teilnehmer/innen =	6,58 €/Teilnehmer/innen
Sommerfreizeit:	37.126,00 €:	300 Teilnehmer/innen =	123,75 €/Teilnehmer/innen
Herbstfreizeit:	1.592,00 €:	40 Teilnehmer/innen =	39,80 €/Teilnehmer/innen
Winterfreizeit:	1.592,00 €:	40 Teilnehmer/innen =	39,80 €/Teilnehmer/innen

Betreff:

**Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe;
Sanierung / Instandhaltungspauschale**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 30.11.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	07.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

Die Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 über die Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen wird wie folgt geändert (vergl. Anlage 2):

C) Instandhaltungspauschale (Grundstücks- und Gebäudekosten) (ehemals Investitionsauschale)

Satz 1 und 2 werden ersetzt durch:

Für Instandhaltungen, Sanierungen und Ersatzbeschaffungen, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und Werterhaltung des Gebäudes / der Einrichtung erforderlich sind, wird eine jährliche Pauschale pro geförderte Gruppe in Höhe von 8.550 € berücksichtigt.

Voraussetzung für die Gewährung der Instandhaltungspauschale ist die Unterzeichnung der Vereinbarung zur Sicherstellung zukünftig erforderlicher Instandhaltungen/Sanierungen entsprechend der Anlage 2 zu diesem Ratsbeschluss.

Für Einrichtungen der Förderkategorien „Regelkindertagesstätten in Betriebsträgerschaft“ und „Regelkindertagesstätten in angemieteten Räumen“ entfällt die Instandhaltungspauschale.

Satz 3 und 4 bleiben unverändert.

Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die genannten Beträge für Eltern-Kind-Gruppen wurden, wie angegeben, auf der Basis des Jahres 1999 ermittelt und entsprechend hochgerechnet.

Die getroffenen Regelungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Sachverhalt:

Von der Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW) wurde darauf hingewiesen, dass die bisherigen Regelungen im Rahmen der Förderung von Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe zur Finanzierung der

Instandhaltungskosten nicht ausreichen, um die erforderlichen Sanierungsbedarfe in den eigenen Einrichtungen zu beheben und in Zukunft eine fortlaufende und dauerhafte Sanierung sicherzustellen.

Mit Vertretern der AGW wurden daher eingehende Gespräche geführt, die zu folgenden einvernehmlichen Ergebnissen geführt haben:

1. Für Instandhaltungen, Sanierungen und Ersatzbeschaffungen, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und Werterhaltung des Gebäudes / der Einrichtung erforderlich sind, wird die jährliche Pauschale pro geförderter Gruppe auf insgesamt 8.550 € aufgestockt.

Die Instandhaltungspauschale pro geförderter Gruppe beträgt aktuell 4.912 € jährlich (Basisbetrag 1999 4,12 DM pro qm bei 150 qm pro Gruppe pro Monat, der Basisbetrag wurde fortlaufend dynamisiert). In der bisherigen Kalkulation der Instandhaltungspauschale sind keine Beträge für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen der Kindertagesstätten enthalten. Diese werden nunmehr berücksichtigt. Entsprechend der im PAM vorgesehenen Dynamisierung für Sachkosten erfolgt auch weiterhin die Anpassung der Instandhaltungspauschale ab dem Jahr 2019.

In die Instandhaltungspauschale werden die bisher über das Sanierungsprogramm der Stadt gewährten Haushaltsmittel für Sanierungen in Kindertagesstätten der freien Träger (180.000 €) einbezogen. Mit der Einpreisung der Mittel des Sanierungsprogramms entfällt das bisher sowohl für die Träger als auch für die Verwaltung zeitaufwändige Verfahren der Einzelgewährung mit baufachlicher Prüfung und Verwendungsnachweis von Maßnahmen.

Der erforderliche Mittelmehrbedarf in Höhe von 316.800 € (Gesamtkosten 496.800 € abzüglich 180.000 € aus bisherigem Sanierungsprogramm) ist im Haushaltsentwurf 2018 berücksichtigt.

Eltern-Kind-Gruppen sind von der Neuregelung nicht betroffen, da diese in angemieteten Objekten betrieben werden, evtl. Instandhaltungsmaßnahmen fallen in die Zuständigkeit des Eigentümers. Bei der Änderung in Satz 5 handelt es sich nur um die ergänzende Klarstellung, dass das bisherige Berechnungsverfahren nur noch für Eltern-Kind-Gruppen gilt, die aufstockend zu Kaltmiete eine geringere Instandhaltungspauschale erhalten.

2. Die bisher nicht auskömmlich gestaltete Instandhaltungspauschale hat in den vorhandenen Einrichtungen zu einem erheblichen Sanierungsstau geführt, für dessen Abbau noch weitere Regelungen und Vereinbarungen mit den freien Trägern zu erarbeiten sind. Die Abarbeitung des Sanierungsstaus ist erforderlich, um die weitere Nutzung der Gebäude, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf eine Krippen- und Kindergartenbetreuung zwingend erforderlich sind, sicherzustellen. Angedacht ist ein Programm, wonach verteilt über einen Zeitraum von 10 Jahren 2/3 der Kosten für bereits aufgelaufene Sanierungserfordernisse eine zusätzliche Förderpauschale an die Einrichtungen der freien Träger ausgezahlt werden könnte. Dabei würde die Höhe der Förderpauschale nach Anzahl der Gruppen und nach Alter der Einrichtung differenziert werden. 1/3 der Kosten sollen analog der Regelungen des bisherigen Sanierungsprogramms beim Träger verbleiben. Auch hier gab es bereits Gespräche mit Vertretern der AGW, die sich mit einem solchen Verfahren grundsätzlich einverstanden erklärt haben.
3. Unabhängig von Sanierungsnotwendigkeiten ist die Modernisierung von älteren Einrichtungen bei allen Trägern von Kindertagesstätten, die nicht mehr aktuellen Standards entsprechen, zu sehen. Dieses Themengebiet fällt ausdrücklich nicht in den Bereich des vorgesehenen Programms zur Abwicklung des Sanierungsstaus,

da mit der Sanierung nur die Aufrechterhaltung des bestehenden Betriebs abgedeckt ist. Mit der AGW wurde daher vereinbart, dass die älteren Kindertagesstätten mittelfristig einem Check unterzogen werden, ob sie heutigen Qualitätsanforderungen noch entsprechen. Die städtischen Kindertagesstätten sind einzubeziehen. In einem ersten Schritt sollen 2018 Begehungen entsprechender Einrichtungen erfolgen. Die Zusammensetzung der „Begehungskommission“ wird mit den Trägern von Kindertagesstätten abgestimmt und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Anlage 1 Vereinbarung Instandhaltung

Anlage 2 Auszug aus Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen
des Ratsbeschlusses vom 21.12.2004

Vereinbarung zur Sicherstellung zukünftig erforderlicher Instandhaltungen / Sanierungen

zwischen

der Stadt Braunschweig
vertreten durch den Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie

und

vertreten durch _____

im nachfolgenden Träger genannt.

Der Träger betreibt im Einzugsbereich der Stadt Braunschweig die nachstehend aufgeführten Kindertagesstätten. Für den Betrieb dieser Einrichtungen erhält der Träger eine Förderung nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) in der Förderkategorie 1b „Regelkindertagesstätten“ bzw. Betriebskindertagesstätten analog Regelkindertagesstätten.

Kita _____

Kita _____

....

Ab 1. Januar 2018 erhält der Träger für die Gruppen dieser Einrichtungen im Rahmen der Förderung nach dem PAM eine erhöhte Instandhaltungspauschale. Diese beträgt 8.550 € und wird entsprechend der Förderung nach dem PAM jährlich dynamisiert (erstmals 2019).

Mit der erhöhten Instandhaltungspauschale sind alle Maßnahmen der laufenden Unterhaltung, Instandhaltungen, Sanierungen und Ersatzbeschaffungen, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und Werterhaltung des Gebäudes / der Einrichtung der Kindertagesstätte erforderlich sind, abschließend und auskömmlich finanziert. Laufende Unterhaltungen sind Maßnahmen, die der Erhaltung der Einrichtung dienen und keine erhebliche Veränderung der Einrichtung zur Folge haben.

Diese Vereinbarung tritt (rückwirkend) zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunschweig, den [Ort], den

Stadt Braunschweig [Träger]

Martin Albinus
Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und
Familie

[Vorname, Nachname]
[Titel / Funktion]

Auszug aus Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen des Ratsbeschlusses vom 21. Dezember 2004 über die Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen

In der Fassung des Ratsbeschlusses vom 21.12.2004	Neu ab 01.01.2018
<u>C) Investitionspauschale (Grundstücks- und Gebäudekosten)</u>	<u>C) Investitionspauschale (Grundstücks- und Gebäudekosten)</u>
Bei einer durchschnittlichen Fläche von 150 m ² pro Gruppe werden 4,12 DM (Basis 1999) für die Instandhaltung pro m ² und Monat zu Grunde gelegt.	Für Instandhaltungen, Sanierungen und Ersatzbeschaffungen, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und Werterhaltung des Gebäudes / der Einrichtung erforderlich sind, wird eine jährliche Pauschale pro geförderte Gruppe in Höhe von 8.550 € berücksichtigt.
Dieser Betrag entspricht den städtischen Aufwendungen des Jahres 1999 für reale Gebäudekosten (technische Dienste, Grünflächenpflege und Bauunterhaltung).	Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Instandhaltungspauschale ist die Unterzeichnung der Vereinbarung zur Sicherstellung zukünftig erforderlicher Instandhaltungen/Sanierungen entsprechend der Anlage 2 zu diesem Ratsbeschluss. Für Einrichtungen der Förderkategorien „Regelkindertagesstätten in Betriebsträgerschaft“ und „Regelkindertagesstätten in angemieteten Räumen“ entfällt die Instandhaltungspauschale.
Bei Eltern-Kind-Gruppen werden für Instandhaltungen 2,00 DM (Basis 1999) pro m ² (Ausgangsbasis sind auch hier 90 m ²) pro Monat zu Grunde gelegt.	Unverändert
Hinzu kommt ein Ansatz für Mieten in Höhe der plausiblen und real nachgewiesenen Kosten.	Unverändert
Die hier genannten Beträge wurden, wie angegeben, auf der Basis des Jahres 1999 ermittelt und entsprechend hochgerechnet.	Die genannten Beträge für Eltern-Kind-Gruppen wurden, wie angegeben, auf der Basis des Jahres 1999 ermittelt und entsprechend hochgerechnet.

Betreff:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 13.10.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	19.10.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	23.10.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	24.10.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	24.10.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.10.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	21.11.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	23.11.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	28.11.2017	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	05.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

**Erläuterung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung und der Anlage
Straßenverzeichnis**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen, in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis, in dem die Straßen (inkl. Wege und Plätze) verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29, in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinaus geht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume).

Eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgt in der Regel dann, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern (nach Prüfung)
- neu gewidmete Straßen
- nicht gewidmete Straßen, die bislang im Straßenverzeichnis aufgeführt sind
- geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen
- redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

In der Anlage 2 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Änderung Straßenreinigungsverordnung

Anlage 2: Erläuterung der Änderungen in den Stadtbezirken

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 19. Dezember 2017**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 21. Dezember 2016, S. 98) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reini-gungs-klasse	Reini-gung über-tragen auf Anlie-ger = Ü	Verbin-dungs-weg = (V) Winter-dienst = (W)
Bisher	Achtermannstraße		IV		
Neu	Achtermannstraße	von Hainbergstraße bis Wurmburgstraße	IV		
Neu	Achtermannstraße	von Diestelbleek bis Hainbergstraße	V	Ü	
Bisher	Arminiusstraße	von Gudrunstraße bis Siegfriedstraße	IV		
Neu	Arminiusstraße	von Gudrunstraße bis Hildebrandstraße	IV		
Bisher	Bruchtorwall		22		
Neu	Bruchtorwall		16		
Bisher	Ekbertstraße		IV		
Neu	Ekbertstraße	von Cyriaksring bis Am Alten Bahnhof	IV		
Neu	Ekbertstraße	von Am Alten Bahnhof bis Theodor-Heuss-Straße	IV	Ü	
Neu	Engelhardstraße		IV		
Bisher	Große Straße	ohne Teilstück von Teichstraße nach Osten	IV		
Bisher	Große Straße	ab Teichstraße nach Osten	IV	Ü	
Neu	Große Straße		IV		
Bisher	Im Heidekamp	ohne Stichwege	IV		
Neu	Im Heidekamp	ohne Stichweg nach Südwesten	IV		
Bisher	Im Heidekamp	Stichwege	IV	Ü	
Neu	Im Heidekamp	Stichweg nach Südwesten	IV	Ü	
Bisher	Marienberger Straße		IV		
Neu	Marienberger Straße	ohne Stichstraße nach Süden	IV		
Bisher	Neudammstraße	von Hohbusch bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV		
Neu	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV		
Neu	Neuer Geiershagen		IV	Ü	
Neu	Schmitzstraße		IV		
Neu	Steinbrink	von Verbindungsweg zum Landeshuter Weg bis Broitzemer Steinberg	IV	Ü	
Neu	Waller See		III		

Bisher	Zum Wiesental	von Lüderitzstraße bis einschl. Grundstück Nr. 3	IV		
Neu	Zum Wiesental	ohne Platz vor den Grundstücken Nr. 1 und 2	IV		
Bisher	Zum Wiesental	von Wabenkamp bis einschl. Grundstück Nr. 2	IV	Ü	
Neu	Zum Wiesental	Platz vor den Grundstücken Nr. 1 und 2	IV	Ü	

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunschweig, den ... Dezember 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Dezember 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.
Leuer
Stadtbaurat

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Zum Wiesental	von Wabenkamp bis einschl. Grundstück Nr. 2	IV Ü		
Neu	Zum Wiesental	Platz vor den Grundstücken Nr. 1 und 2	IV Ü	Eine genauere Bezeichnung ist nach dem Umbau notwendig gewor- den, damit der Abschnitt korrekt angegeben ist. Es handelt sich um den verkehrsbe- ruhigten Bereich um die Kirche herum.	Keine
Bisher	Zum Wiesental	von Lüderitzstraße bis einschl. Grundstück Nr. 3	IV		
Neu	Zum Wiesental	Ohne Platz vor den Grundstücken Nr. 1 und 2	IV	Eine genauere Bezeichnung ist nach dem Umbau notwendig gewor- den, damit der Abschnitt korrekt angegeben ist.	Keine

Stadtbezirk 131 Innenstadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Bruchtorwall		22		
Neu	Bruchtorwall		16	Auf Grund erhöhter Verschmutzung des Gehweges und der Fahrbahn (insbeson- dere Radweg) wird die Reinigungshäufigkeit erhöht (vorher 100 mal pro Jahr, nun 150 mal pro Jahr)	Erhöhung auf die Gebühren der Reinigungsklasse 16 (5,07 € je Monat und Frontmeter, vorher Reinigungsklasse 22 3,62 € je Monat und Frontmeter).
Neu	Neuer Geiershagen		IV Ü	Neu gewidmet. Kom- binierter Geh- und Radweg	Keine

Stadtbezirk 223 Broitzem:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Steinbrink	von Verbindungs weg zum Landeshuter Weg bis Broitzemer Steinberg	IV Ü	Teilstück fehlte nach Neubau im Straßenverzeichnis. Spielstraße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

Stadtbezirk 224 Rüningen:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Engelhardstraße		IV	Neu gewidmet. Straße liegt in einem Gewerbegebiet. Dadurch relativ hoher LKW-Verkehr.	Gebühren der RKL IV (0,38 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Neu	Schmitzstraße		IV	Neu gewidmet. Straße liegt in einem Gewerbegebiet. Dadurch relativ hoher LKW-Verkehr.	Gebühren der RKL IV (0,38 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Achtermannstraße		IV		
Neu	Achtermannstraße	von Hainbergstraße bis Wurmburgstraße	IV		Keine
Neu	Achtermannstraße	von Diestelbleek bis Hainbergstraße	V Ü	Dieser Abschnitt entspricht den anderen Straßen im Umfeld, die in diese Reinigungsklasse eingeordnet sind.	Für diesen Abschnitt entfallen die Gebühren der RKL IV (0,38 € je Monat und Frontmeter).
Bisher	Ekbertstraße		IV		
Neu	Ekbertstraße	von Cyriaksring bis Am Alten Bahnhof	IV		Keine
Neu	Ekbertstraße	von Am Alten Bahnhof bis Theodor-Heuss-Straße	IV Ü	In diesem Abschnitt ist lediglich der nördliche Geh- und Radweg für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Daher ist nur noch dieser Bereich durch die Verordnung zu regeln.	Für diesen Abschnitt entfallen die Gebühren der RKL IV (0,38 € je Monat und Frontmeter).
Bisher	Marienberger Straße		IV		
Neu	Marienberger Straße	ohne Stichstraße nach Süden	IV	Die Bezeichnung des Abschnitts wurde bei der letzten Änderung irrtümlich entfernt.	Keine

Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Große Straße	ohne Teilstück von Teichstraße nach Osten	IV		
Bisher	Große Straße	ab Teichstraße nach Osten	IV Ü		
Neu	Große Straße		IV	Starke Verschmutzungen der Fahrbahn. Zunehmender Verkehr durch Radfahrer.	Gebühren der RKL IV (0,38 € je Monat und Frontmeter) sind nun im gesamten Straßenverlauf zu zahlen.
Bisher	Neudammstraße	von Hohbusch bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV		
Neu	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV	Fehlerkorrektur	Keine

Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Im Heidekamp	Stichwege	IV Ü		
Neu	Im Heidekamp	Stichweg nach Südwesten	IV Ü	Lediglich dieser eine Stichweg ist gewidmet.	Keine
Bisher	Im Heidekamp	ohne Stichwege	IV		
Neu	Im Heidekamp	ohne Stichweg nach Südwesten	IV	Änderung der Bezeichnung (siehe oben)	Keine

Stadtbezirksrat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Waller See		III	Neu gewidmet. Straße liegt in einem Gewerbegebiet. Dadurch relativ hoher LKW-Verkehr. Schon bislang waren starke Verschmutzungen festzustellen.	Gebühren der RKL III (0,76 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

Stadtbezirksrat 331 Nordstadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Arminiusstraße	von Gudrunstraße bis Siegfriedstraße	IV		
Neu	Arminiusstraße	von Gudrunstraße bis Hildebrandstraße	IV	Fehlerkorrektur. Die Arminiusstraße endet nach Süden in Höhe Hildebrandstraße. Der entfernte Bereich gehört zum Burgundenplatz der ebenfalls in die Reinigungsklasse IV eingestuft ist.	Keine

Betreff:

Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)

Organisationseinheit:

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

19.10.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	24.10.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.11.2017	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	05.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird beschlossen.“

Begründung:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderung und Neufassung von Satzungen und Verordnungen.

Einleitung

Die Stadt Braunschweig investiert mit hohem Mitteleinsatz in die Mobilität für alle Bürgerinnen und Bürger. Straßen, Fahrrad- und Fußwege werden neu gebaut, laufend unterhalten und saniert, Ampelanlagen modernisiert, Gleisanlagen und Haltestellen für Stadtbahnen und Busse saniert und der Fahrplan ausgeweitet sowie Forschungsprojekte zur Zukunft der Mobilität begleitet. Diesen Investitionen in die Mobilität vor Ort stehen im Rahmen der Gesamtdeckung insbesondere Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung sowie der Fahrgeldeinnahmen des ÖPNV ergänzend zu den Steuereinnahmen und Finanzzuweisungen der Stadt Braunschweig gegenüber.

Für die anteilige Mitfinanzierung dieser Investitionen und aus verkehrlichen Überlegungen ist folgende Anpassung der Parkregelungen vorgesehen:

Die für den Bereich innerhalb der Okerumflut aktuell noch bestehenden Parkgebührenzonen I und II sollen zu einer einzigen Zone zusammengefasst werden (neue Parkgebührenzone I).

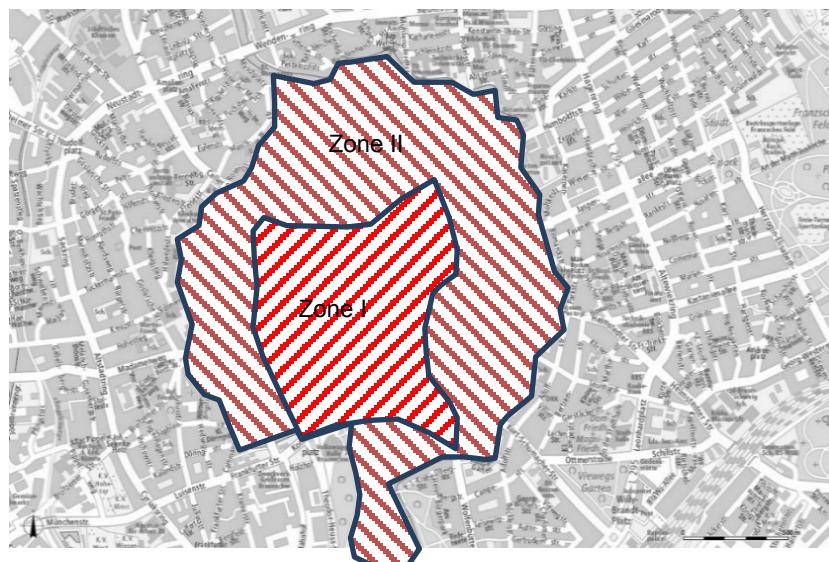
Hintergrund

Die Fahrpreise im ÖPNV, festgelegt in der Verkehrsverbundtarifgesellschaft Region Braunschweig, wurden zwischen 2007 und 2017 um rund 42 % erhöht. Die nächste Anhebung erfolgt zum 1. Januar 2018 um rund 1,86 %.

Die Parkgebühren wurden zum 1. Juli 2016 erstmalig nach 19 Jahren um rund 20 % erhöht (DS 16-01984). Die Bewirtschaftung erfolgt montags bis samstags von 9 Uhr bis 20 Uhr.

Der aktuelle Preisstand innerhalb der Okerumflut stellt sich wie folgt dar:

Zeit	Zone I	Zone II
30 Minuten	0,90 €	0,60 €
60 Minuten	1,80 €	1,20 €
90 Minuten	2,70 €	1,80 €
120 Minuten	3,60 €	2,40 €
150 Minuten	4,50 €	3,00 €
180 Minuten	5,40 €	3,60 €



Neue Parkgebührenzone I

Es wird vorgeschlagen, die heutigen Parkzonen I und II zu einer einzigen Zone zusammenzufassen. Die Festlegung der Parkzonen erfolgte Anfang der 1990er Jahre. Zu dieser Zeit war das Geschäftszentrum der Innenstadt innerhalb des Cityrings. Mit dem Bau der Schlossarkaden ist eine deutliche Erweiterung des Einzelhandels in Zone II erfolgt.

Eine Zusammenfassung der beiden Parkzonen ist verkehrsfachlich sinnvoll. Die Gebühren der Parkzone II sind um 1/3 günstiger als in der Parkzone I und führen somit zu einem Parksuchverkehr insbesondere in der östlichen Innenstadt.

Mit einer Zusammenfassung der beiden bisherigen Parkzonen I und II zu einer neuen Parkzone I wird ein übersichtliches System geschaffen.

Die Gebühren der Parkzone I werden beibehalten. Erstmalig werden um die Schlossarkaden die gleichen Gebühren erhoben, wie innerhalb des Cityrings.

Die Zusammenfassung der Zonen soll zum 1. Januar 2018 erfolgen. Die Umstellung der vorhandenen Parkscheinautomaten auf die einheitliche Gebühr erfolgt in den ersten Wochen des Jahres 2018. Die Zusammenfassung der vorhandenen Bewirtschaftungsgebiete wird nach erster Schätzung dauerhaft Mehreinnahmen von 400.000 € pro Jahr bringen, die im Haushaltsplanentwurf 2018 abgebildet sind.

Entwicklungsperspektive für die Parkgebührenhöhe

Es ist vorgesehen, die Höhe der Parkgebühren künftig an die jeweilige Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland anzupassen. Dabei soll die Entwicklung dieses Index jeweils jährlich ermittelt werden; soweit sich daraus eine Steigerung ergibt, die eine Parkgebührenerhöhung von mind. 0,10 € für 30 Min. Parkdauer zulässt, wird die Verwaltung eine entsprechende Anhebung vorschlagen.

Durch diese Vorgehensweise soll einerseits sichergestellt werden, dass künftige Parkgebührenerhöhungen nicht sprunghaft, sondern moderat ausfallen, darüber hinaus stellt dies ein für den Kunden einfach verständliches System dar.

Kostenloses Parken für Elektrofahrzeuge

Zur Förderung der Elektromobilität wird die bestehende Regelung zum kostenlosen Parken für Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Leuer

Anlage:

Neufassung der ParkGO

**Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 19. Dezember 2017**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 17) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I	30 Min.	0,90 €
	60 Min.	1,80 €
	90 Min.	2,70 €
	120 Min.	3,60 €
	150 Min.	4,50 €
	180 Min.	5,40 €.

§ 2

Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb der Okerumflut.

§ 3

Fahrzeuge im Sinne des § 9 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils gültigen Fassung können bis 31. Dezember 2020 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bis max. 3 Stunden kostenlos parken, wenn die Fahrzeuge entweder mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9 a Abs. 1 FZV oder mit einer Plakette nach § 9 a Abs. 4 FZV versehen sind oder ein gültiger Sonderparkausweis sichtbar ausgelegt ist. Das kostenlose Parken verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

§ 4

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 21. Juni 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 1. Juli 2016) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Betreff:

Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)

Organisationseinheit:Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

17.11.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	22.11.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.11.2017	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	05.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage zur Beschlussvorlage 17-05512-01 beigelegte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Zur Anhörung der Stadtbezirksräte 131-Innenstadt und 132-Viewegsgarten-Bebelhof:

Der Stadtbezirksrat 131-Innenstadt hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 die Beschlussvorlage 17-05512 mehrheitlich (6 dafür, 7 dagegen) abgelehnt. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass anstelle von Einnahmeerhöhungen zunächst Ausgabenkürzungen erwogen werden sollten.

Die Verwaltung verweist hierzu auf die DS 17-05512. Darin ist dargestellt, dass die Stadt Braunschweig mit hohem Mitteleinsatz u. a. in den Neubau und die Unterhaltung öffentlicher Verkehrsflächen investiert. Für die anteilige Mitfinanzierung dieser Investitionen ist eine Anpassung der Parkgebühren vorgesehen.

Eine erneute Anhörung des Stadtbezirksrates 131-Innenstadt kann unterbleiben, da die u. g. Ergänzungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Stadtbezirk 131-Innenstadt haben.

Der Stadtbezirksrat 132-Viewegsgarten-Bebelhof wird zusätzlich angehört. In der Nîmesstraße, die innerhalb der Okerumflut aber im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof gelegen ist, befinden sich gebührenpflichtige Parkplätze. Die erforderliche Anhörung des Stadtbezirksrates 132-Viewegsgarten-Bebelhof wird daher mit dieser Ergänzungsvorlage nachgeholt.

Für den Stadtbezirk 132-Viewegsgarten-Bebelhof waren parallel Ergänzungen der ParkGO in Vorbereitung, die nun bereits mit dieser Ergänzungsvorlage in die Beratung gegeben und zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden können.

Die Verwaltung schlägt zu der Beschlussvorlage 17-05512 folgende Ergänzungen vor:

Neue Parkgebührenzone II

Die Stadt betreibt am Hauptbahnhof einen Kurzzeit-Parkplatz mit ca. 40 Stellplätzen südlich des Gebäudes Willy-Brandt-Platz 4-7 (siehe Anlage). Dort wird bisher mit Parkscheibe geparkt. Der unmittelbar danebenliegende Parkplatz der Deutschen Bahn AG (DB) ist ebenso wie das Parken am BraWoPark gebührenpflichtig. Dadurch haben sich ein starker Parkdruck und Parksuchverkehr auf dem kostenlosen städtischen Parkplatz eingestellt. Häufig stehen dadurch für Kurzzeitparker, die z. B. kurz die Post oder das Jobcenter besuchen möchten, keine freien und schnell nutzbaren Parkplätze mehr zur Verfügung. Daher ist vorgesehen, auf diesem Parkplatz Parkgebühren zu erheben. Die Parkgebühr soll wie in der Innenstadt 1,80 €/Stunde betragen, die Höchstparkdauer 3 Stunden. Wie in der Innenstadt soll die Bewirtschaftung von montags bis samstags von 9 bis 20 Uhr erfolgen. Dadurch, dass diese Gebühr etwas über den Gebühren der DB und des BraWoParks von jeweils 1,50 €/Stunde liegt, ist zu erwarten, dass die Kurzzeitparkplätze zukünftig weniger genutzt und damit wieder in ausreichender Zahl für die Nutzer verfügbar sein werden. Für die dadurch verdrängten bisherigen Nutzer des städtischen Parkplatzes stehen auf den benachbarten Parkplätzen ausreichend Stellplätze zu Verfügung.

Neue Parkgebührenzone III

Am 07.06.2017 hat der Planungs- und Umweltausschuss folgenden Beschluss gefasst (DS 17-04444):

- „1. Das Aufstellen von Parkscheinautomaten in sog. Parkscheininseln zur Optimierung des Parkraummanagementkonzeptes im Umfeld der Stadthalle wird beschlossen.
- 2. Die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) ist anzupassen.“

Ein wesentlicher, derzeit noch offener Punkt des Konzeptes ist eine Regelung für Besucher, die entweder nach 18:00 Uhr, für mehrere Stunden oder für einen ganzen Tag im Umfeld der Stadthalle parken wollen. Für diese Besucher wurde beschlossen, verteilt über das Quartier Bereiche mit Parkscheinautomaten, sog. Parkscheininseln, einzurichten. Dies sind Bereiche, in denen abweichend von der allgemeinen Parkscheibenregel die Besucher einen Parkschein für die von ihnen gewünschte Zeit erwerben und dann auch länger als die für die Parkscheibe festgelegte Zeit (i. d. R. 2 Stunden) parken können. In den Bereichen, in denen die Parkscheibenregelung gegen die Parkscheinregelung ausgetauscht wird, bleibt die Parkregelung für die Bewohner gleich oder verbessert sich. Damit können Bewohner mit einem Bewohnerparkausweis dort weiterhin ohne Betätigung der Parkscheinautomaten und ohne Zeitbeschränkung parken.

Diese Regelung bietet Vorteile für Ganztagesbesucher, da für diese Zielgruppe ein Tagesparkschein eingeführt werden soll. Ebenfalls bietet diese Regelung Vorteile für Mehrstundenbesucher, da insbesondere in Verbindung mit dem Handyparken auch flexible Parkdauern von mehr als 2 Stunden möglich werden.

Mit der Änderung dieser Parkgebührenordnung wird für weite Teile des Stadtbezirkes 132 – Viewegsgarten-Bebelhof die Parkgebührenzone III eingeführt.

Die Parkgebühr soll dort 1,00 €/Stunde betragen. Die Bewirtschaftung soll von montags bis sonntags von 0 bis 24 Uhr erfolgen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für die Parkgebührenzone III einen 24-Stunden-Parkschein zu erwerben, die Gebühr hierfür soll 9,00 € betragen.

Nach Inkrafttreten der geänderten ParkGO wird die Verwaltung an drei zentralen Standorten innerhalb des Konzeptgebietes Parkscheinautomaten aufstellen. Dies sind:

1. Kreuzungsbereich Kleine Campestraße/Gerstäckerstraße
2. Kreuzungsbereich Marthastraße/Körnerstraße
3. Mentestraße

Überwachung

Auf den Flächen, die im Gebiet des Stadtbezirks 132 zukünftig gebührenpflichtig bewirtschaftet werden sollen (neue Parkzonen II und III), bestehen derzeit Parkregelungen in Form von Parkscheibenpflicht oder Bewohnerparken. Daher erfolgt auch derzeit schon im Rahmen der personellen Möglichkeiten eine Überwachung dieser Bereiche. Inwieweit dies zur Durchsetzung der neuen Parkregelungen angemessen und ausreichend ist, wird im Laufe des Jahres 2018 beobachtet. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob dem Rat zum Stellenplan 2019 eine Ausweitung der Überwachung mit zusätzlichem Personal vorgeschlagen wird.

Leuer

Anlage/n:

Neufassung der ParkGO inkl. Anlage Parkzonen (Ergänzungsvorlage)

**Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 19. Dezember 2017**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 17) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I	30 Min.	0,90 €
	60 Min.	1,80 €
	90 Min.	2,70 €
	120 Min.	3,60 €
	150 Min.	4,50 €
	180 Min.	5,40 €.

Die Höchstparkdauer in der Parkgebührenzone I beträgt 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone II	30 Min.	0,90 €
	60 Min.	1,80 €
	90 Min.	2,70 €
	120 Min.	3,60 €
	150 Min.	4,50 €
	180 Min.	5,40 €.

Die Höchstparkdauer in der Parkgebührenzone II beträgt 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone III	30 Min.	0,50 €
	60 Min.	1,00 €
	90 Min.	1,50 €
	120 Min.	2,00 €
	150 Min.	2,50 €
	180 Min.	3,00 €
	usw.	
	510 Min.	8,50 €

9 h (540 Min.) bis 24-Stunden-Parkschein	9,00 €
--	--------

Die aufgeführten Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau.

§ 2

- (1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb der Okerumflut, vgl. Anlage.
- (2) Die Parkgebührenzone II umfasst den städtischen Parkplatz südlich des Gebäudes Willy-Brandt-Platz 4 - 7, vgl. Anlage.
- (3) Als Parkgebührenzone III gelten alle Straßen und Plätze im Stadtbezirk 132 - Viewegsgarten-Bebelhof, soweit sie nicht zur Parkgebührenzone I oder II gehören, vgl. Anlage.

§ 3

Fahrzeuge im Sinne des § 9 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils gültigen Fassung können bis 31. Dezember 2020 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bis max. 3 Stunden kostenlos parken, wenn die Fahrzeuge entweder mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9 a Abs. 1 FZV oder mit einer Plakette nach § 9 a Abs. 4 FZV versehen sind oder ein gültiger Sonderparkausweis sichtbar ausgelegt ist. Das kostenlose Parken verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

§ 4

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 21. Juni 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 1. Juli 2016) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

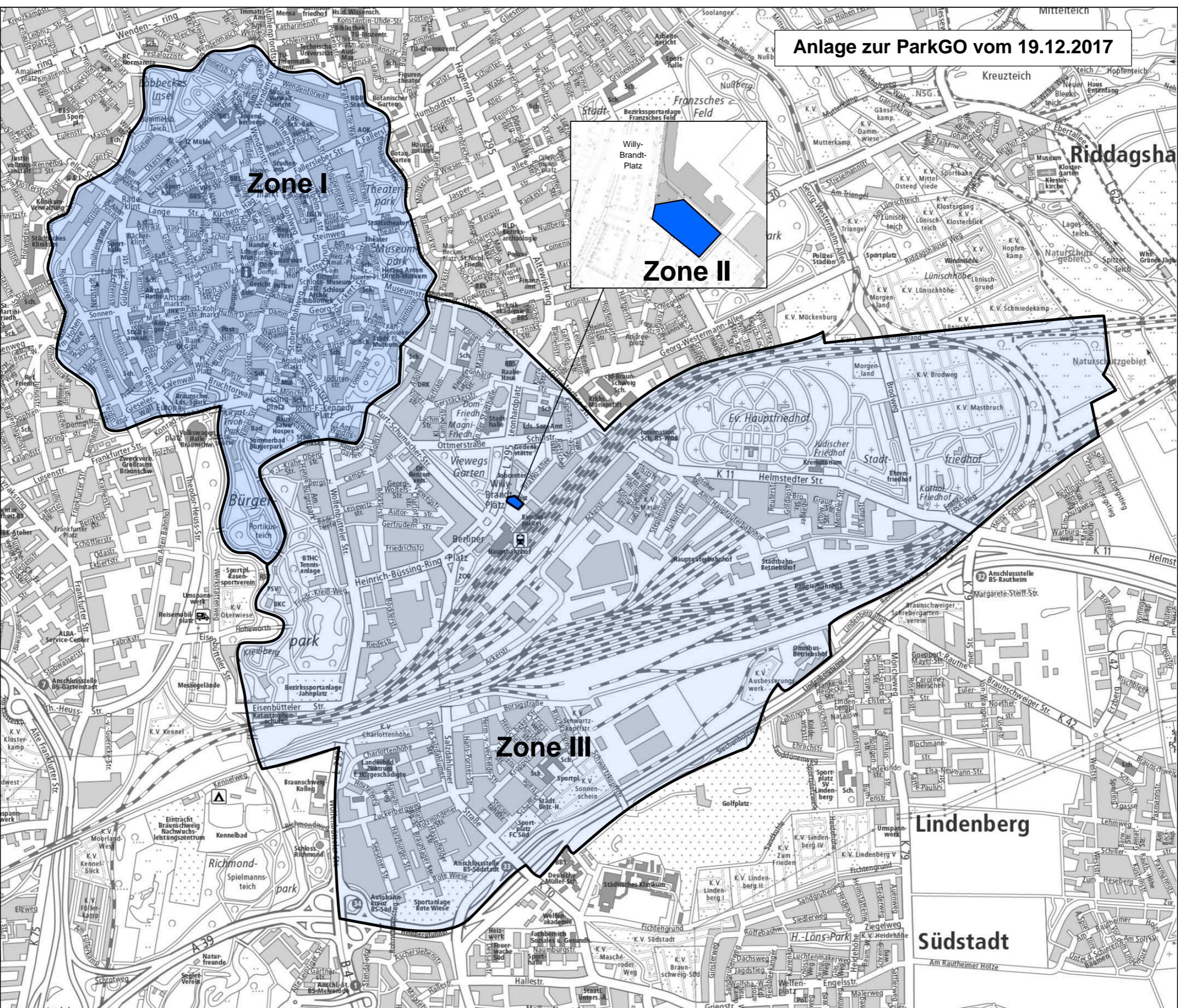
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat



Betreff:

Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

08.12.2017

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

12.12.2017

Status

N

19.12.2017

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage zur Beschlussvorlage 17-05512-01 beigelegte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird beschlossen.“

Sachverhalt:**1.) Anlass**

Anhörungen gemäß § 94 Abs. 1 NKomVG zur Drucksache 17-05512-01:

Stadtbezirksrat 132 Viewegsgarten-Bebelhof am 22.11.2017:

Protokollauszug:

„Der Stadtbezirksrat fasst folgende Änderungsbeschlüsse:

1. Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob an dem Parkplatz an der "Toblerone" eine Kurzparkregelung (30 Minuten) kostenfrei über ein Kurzzeitticket aus dem Parkscheinautomaten möglich ist.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 1 dagegen / 0 Enthaltungen

2. Der Stadtbezirksrat beschließt, dass in der Gebührenzone III die gleichen Gebühren für die ersten 3 Stunden erhoben werden wie in den Gebührenzonen I und II.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür / 4 dagegen / 0 Enthaltungen

Im Anschluss daran wird über die Vorlage mit den beschlossenen Änderungen abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür / 0 dagegen / 0 Enthaltungen“

Finanz- und Personalausschuss am 30.11.2017:

Der Beschlussvorlage 17-05512 wurde in der Fassung der Ergänzungsvorlage 17-05512-01 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür / 1 dagegen / 3 Enthaltungen

Bauausschuss am 05.12.2017:

Der Beschlussvorlage 17-05512 wurde in der Fassung der Ergänzungsvorlage 17-05512-01 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür / 1 dagegen / 0 Enthaltungen

2.) Stellungnahme der Verwaltung**Zu Änderungsbeschluss 1 des Stadtbezirksrats 132 Viewegsgarten-Bebelhof:**

Bei einer Gebührenpflicht, die - wie von der Verwaltung vorgeschlagen - mit der ersten Minute beginnt, ist die Missbrauchswahrscheinlichkeit geringer und die Wahrscheinlichkeit, dass die Kurzzeitparkplätze tatsächlich für die Kurzzeitparker verfügbar sind, ist größer. Die Verwaltung bleibt daher bei dem Beschlussvorschlag gemäß der Drucksache 17-05512-01.

Zu Änderungsbeschluss 2 des Stadtbezirksrats 132 Viewegsgarten-Bebelhof:

Die Parkgebühren in den Zonen I und II berücksichtigen die Konkurrenz der Parkhäuser (Innenstadt) bzw. der angrenzenden Parkplätze (Hauptbahnhof, BraWo-Park), die jeweils vorrangig vor den Kurzzeitparkplätzen im Straßenraum genutzt werden sollen. Deshalb müssen die Gebühren für die Kurzzeitparkplätze dort höher sein. Diese Konkurrenz besteht in der Parkgebührenzone III, die vorrangig den Besuchern der Bewohner dient, nicht. Die Verwaltung hält die für die Parkgebührenzone III vorgeschlagene Gebührenhöhe für ausreichend, um in den Parkscheininseln in ausreichender Zahl Stellplätze für die Besucher frei zu halten. Die Verwaltung bleibt daher bei dem Beschlussvorschlag gemäß der Drucksache 17-05512-01.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Weststadt "Soziale Stadt - Donauviertel" - Sanierung eines
Gebäudes für den "Campus Donauviertel" im Rahmen der
Förderrichtlinie "Investitionspekt Soziale Integration"**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 15.11.2017
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	29.11.2017	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	06.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Beschluss:

- „1. Der Sanierung des Bestandsgebäudes Ludwig-Winter-Straße 4 (Kulturpunkt West) als Bestandteil des Projektes „Campus Donauviertel“ über die Richtlinie „Investitionspekt Soziale Integration“, Fördermittelbeantragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt 2. Januar 2018, wird vorbehaltlich der Förderung durch das Land zugestimmt.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2,625 Mio. € werden vorbehaltlich der Förderung durch das Land im Teilhaushalt 61 im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 budgetneutral zur Verfügung gestellt.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG, wonach der Rat über die Aufstellung des Haushaltsplans entscheidet.

Vorbemerkung

Mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 20, S. 577-616 vom 24. Mai 2017 ist die Förderrichtlinie „Investitionspekt Soziale Integration“ bekannt gemacht worden. Gemäß dieser Richtlinie sind eine Förderung baulicher Sanierungen und der Ausbau sowie der Neubau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen möglich. Die Förderquote beträgt maximal 90 %; davon trägt der Bund 75 % und das Land 15 %; der städtische Eigenanteil liegt bei 10 %.

Entsprechend des Maßnahmeprofils und der Bewilligung zum Neubau ist der „Campus Donauviertel“ ein besonders gut auf die Vorgaben der Richtlinie „Investitionspekt Soziale Integration“ passendes Projekt.

Unter dem Punkt 2 der Richtlinie „Gegenstand der Förderung“ ist beschrieben, dass „Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen

Zusammenhalts“ förderfähig sind. Vorrangig sollen die bauliche Sanierung und der Ausbau beantragt werden. In der Richtlinie wird weiter aufgezählt, dass „öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren (...) mit (...) Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier“ gefördert werden sollen. Der „Campus Donauviertel“ fällt somit exakt in die Liste der in der Richtlinie aufgeführten Vorhaben.

Mit Nachricht vom 28. September 2017 wurde der Stadt Braunschweig mitgeteilt, dass der erste Förderantrag für einen Neubau des Kinder- und Teeny-Klubs „Weiße Rose“ (KTK) inkl. des Außengeländes und einer Integrationsmanagerin/eines Integrationsmanagers über die Richtlinie „Investitionspekt Soziale Integration“ bewilligt wurde. Die Fördermittelhöhe beträgt 2,187 Mio. €. Der Rat hatte mit der Vorlage 17-05031, der Mitteilung 17-05031-01 sowie der Ergänzungsvorlage 17-05031-02 der Maßnahme „Campus Donauviertel – Neubau“ zugestimmt.

Der zweite Schritt zur Verwirklichung des „Campus Donauviertel“ stellt die Fördermittelbeantragung für die Sanierung des Bestandsgebäudes Ludwig-Winter-Straße 4 (Kulturpunkt West) dar. Die Sanierung war von vornherein als zweiter Bestandteil angekündigt und ist integraler Bestandteil des „Campus Donauviertel“.

Bei einer Bewilligung über den Investitionspekt auch für die Sanierung des Kulturpunktes West (KPW) würde das Projekt aus der Maßnahmenliste des Integrierten Entwicklungskonzeptes „Soziale Stadt Donauviertel“ komplett herausgenommen.

Gemäß der Richtlinie ist eine Beschlussfassung der Kommune zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme Voraussetzung zur Förderung.

Projektbeschreibung

Inhalt des Förderantrages „Campus Donauviertel – Sanierung“ ist die Modernisierung und Sanierung des Bestandsgebäudes Ludwig-Winter-Straße 4. Entsprechend der Vorplanungen wurden Kosten in Höhe von 2,560 Mio. € für die Sanierung inklusive der Außenanlagen ermittelt. Für die weitere Nutzung des KPW ist eine Sanierung der Gebäudesubstanz zwingend erforderlich, da das Gebäude dringend sanierungs- und modernisierungsbedürftig ist.

Die durch den Neubau freiwerdenden Räume des KTK im Gebäude Ludwig-Winter-Straße 4 sollen durch den KPW einer neuen Nutzung zugeführt werden. Für den KPW besteht somit die Möglichkeit, weitere bereits geplante und von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Donauviertels nachgefragte Aktivitäten und Angebote zu realisieren.

Ebenso Inhalt des Förderantrags ist die Beschäftigung eines Integrationsmanagers für den Zeitraum eines Jahres mit Kosten in Höhe von 65.000 €.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2,625 Mio. €. Der städtische Anteil beträgt davon 357.000 €. Dieser setzt sich zusammen aus nicht förderfähigen Kosten in Höhe von 105.000 € und dem zehnprozentigen Eigenanteil der förderfähigen Kosten in Höhe von 252.000 €. Die restlichen Mittel in Höhe von 2,268 Mio. € werden aus Fördermitteln des Bundes und des Landes finanziert. In den oben genannten Gesamtkosten sind die Kosten für die Sanierung des KPW, die Anpassung der Außenanlagen sowie Kosten für eine Integrationsmanagerin/einen Integrationsmanager für ein Jahr enthalten.

Kostenaufstellung:	
2.560.000 €	Sanierung Kulturpunkt West (inkl. Außenanlagen)
65.000 €	Integrationsmanager*in (für ein Jahr)
2.625.000 €	Gesamtkosten

Davon:	
2.268.000 €	Fördermittel (90 %)
252.000 €	Eigenanteil Stadt (10 %)
105.000 €	Nicht förderfähige Kosten (zu Lasten der Stadt BS)

Um die Förderkulisse nutzen zu können, werden die erforderlichen Haushaltssmittel durch haushaltsneutrale Budgetumschichtungen aus den Projekten „San.gebiet Soziale Stadt (4S.610039 und 4S.610009)“ des Teilhaushaltes des Fachbereich 61 bereitgestellt, unter Vorbehalt der Bewilligung der Förderung. Hierfür wird im Rahmen der Haushaltslesung 2018 zu den Ansatzveränderungen der Verwaltung ein eigenes Projekt eingerichtet.

Der Rat wird voraussichtlich im Februar 2018 über den Haushalt / IP 2017-2021 entscheiden.

Schlussbemerkung

Mit Hilfe der Richtlinie „Investitionspekt Soziale Integration“ könnte im Donauviertel mit dem Neubau des KTK und der Sanierung des KPW ein über die bisherigen Planungen hinausgehendes Projekt verwirklicht werden, das die im Quartier dringend benötigte soziale Integration in erheblichem Maße verbessern würde.

Hinweis

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit und der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft erhalten diese Vorlage im Nachgang als Mitteilung zur Kenntnis.

Leuer

Anlage/n:

Lageplan

TOP 21.
Anlage zur Vorlage 17-05536



*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****17-06006**
Antrag (öffentlich)*Betreff:*
**Sicherstellen eines unverzüglichen Informationsflusses bei
Störfällen in Thune zu Anwohnern und Einrichtungen vor Ort**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 06.12.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017 Ö

Beschlussvorschlag:

Stadtverwaltung und Feuerwehr verlangen im Fall radiotaktiver Störfälle von den in Thune ansässigen, verursachenden Firmen sofortige Informationen, um auch Anwohnerschaft, Schulen und sonstige Einrichtungen am Ort ohne Verzug informieren zu können.

Begründung:

Vom Störfall am 22.11.2017, als eine radioaktive Jod-131 Wolke austrat, erfuhren die zuständigen städtischen Behörden und die Feuerwehr erst eine Woche später aus der Zeitung. In der Folge konnten auch die AnwohnerInnen nicht umgehend informiert werden. Die Nachbarschaft hatte dadurch nicht einmal Gelegenheit, sich durch Schließen von Fenstern und Türen vor den radioaktiven Partikeln zu schützen. Zwar wurden MitarbeiterInnen der verursachenden Firma aus den Produktionsräumen, nicht aber Lehrer- und Schülerschaft aus der angrenzenden Schulen evakuiert. Sie wurden nicht einmal gewarnt und konnten so eine vorsorgliche Aussetzung des Unterrichts nicht einmal in Erwägung ziehen.

Eine derartig grob fahrlässige Verfahrensweise darf sich nicht wiederholen.

Anlagen: keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****17-06007****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Sportstättensituation Volkmarode***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

06.12.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

19.12.2017

Ö

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Einrichtung der IGS Volkmarode wurden auch die notwendigen Beschlüsse gefasst, die sicherstellen sollten, dass auch die notwendige Infrastruktur für den Sportunterricht dauerhaft gewährleistet wird. Dazu hat der Verwaltungsausschuss im November 2013 das Raumprogramm für den Neubau einer Zwei-Feld-Sporthalle für die IGS Volkmarode beschlossen (DS 16367/13). Mit den beschlossenen Haushaltsplänen bis einschließlich 2017 hat der Rat mit den jeweiligen Investitionsprogrammen eine Fertigstellung der Sporthalle bis 2020 festgelegt. Der derzeitige Entwurf des Haushaltsplans 2018 sieht derzeit eine Fertigstellung erst im Jahr 2021 vor.

Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass der gestiegene berechtigte Bedarf der IGS Volkmarode an Sporthallenkapazitäten zu Lasten der auch wachsenden örtlichen Sportvereine und deren Angebot vor Ort geht und dass sich hier absehbar keine Lösung abzeichnet und so die Vereinsstrukturen und damit das Sportangebot vor Ort gefährdet sind.

Laut Mitteilung der Verwaltung vom 15.11.2017 (DS 17-05849) besteht derzeit noch keine abgestimmte Verwaltungsmeinung zur Gesamtmaßnahme "Neubau einer Sporthalle am Schulstandort der IGS Volkmarode" und damit einhergehend "Anbau eines Sportfunktionsraums an die Sporthalle Schapen".

Ferner hat der SC Rot-Weiß Volkmarode Interesse an einer Übertragung der derzeitigen Nutzung des IGS-Schulsportplatzes an den Verein für den Trainings- als auch den Punktspielbetrieb bei eigener Unterhaltung bekundet und gleichzeitig erklärt, dass die schulische Nutzung weiterhin gewährleistet werden kann.

Dies vorangestellt, wird die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wann wird die Verwaltung konkrete Pläne zur Gesamtmaßnahme Neubau einer Sporthalle am Schulstandort der IGS Volkmarode und damit einhergehend mit dem Anbau eines Sportfunktionsraumes an die Sporthalle Schapen vorlegen?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung – auch unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Neubau der Sporthalle St.-Ingbert-Straße – das sich zuspitzende Defizit an Sporthallenflächen noch vor 2020/2021 zu beseitigen?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, dem SC Rot-Weiß Volkmarode den derzeitigen Schulsportplatz der IGS Volkmarode zur Nutzung bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Pflege der Anlage zu übertragen?

Anlagen: keine

Absender:
**AfD-Fraktion im Rat der Stadt
Wirtz, Stefan**

17-05995
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Spezielle Schmerztherapie und Ermächtigung

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 05.12.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	<i>Status</i> 19.12.2017	Ö
---	-----------------------------	---

Sachverhalt:

Welche Chefärzte, Oberärzte und Assistenzärzte im Städtischen Klinikum besitzen gemäß Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nds. oder anderer ÄK die Zusatzbezeichnung "Spezielle Schmerztherapie" für ihr entsprechendes Fach ?

Wie viele der in Frage kommenden Ärzte besitzen eine Ermächtigung der KV Braunschweig zur Behandlung ambulanter Patienten und welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Verwaltung?

Ist die Zusatzbezeichnung "Spezielle Schmerztherapie" bei Neueinstellungen von Ärzten ein wichtiges, ein entscheidendes Auswahlkriterium und steht deren Ausbildung im Vordergrund?

Anlagen: keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****17-06009****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*
Antworten der Stadt Braunschweig auf derzeitige ökologische Grundprobleme
Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.12.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

19.12.2017

Status
Ö

Derzeit scheint sich die Politik in verhältnismäßigen Nebensächlichkeiten zu verlieren und nimmt dabei billigend in Kauf, dass die Grundlagen eines lebenswerten Daseins schwinden:

- Das globale und bundesweite Artensterben nimmt zu: Neonicotinoide dezimieren massiv Schmetterlinge, Bienen und andere Insekten und entziehen den Vögeln die Nahrungsgrundlage (Siehe Anhang 1: Insektensterben).
- Die Nitratbelastung der Böden und des Grundwassers nimmt unkontrolliert zu, so dass sich die EU gezwungen sieht, Deutschland wegen mangelnden Grundwasserschutzes zu verklagen.
- Ein Befürworter der industriellen Landwirtschaft, Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt, verhindert - angeblich in unser aller Namen - ein Verbot von Glyphosat (Siehe Anhang 2: Glyphosat, etc.).

Dies vorausgeschickt, bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum hat die Stadt Braunschweig nicht am Treffen der Bürgermeister anlässlich der Weltklimakonferenz in Bonn vom 6.-17. November 2017 teilgenommen?
2. Welche Maßnahmen hat die Stadt Braunschweig ergriffen, um dem massiven Insektensterben und dem damit verbundenen Vogelsterben zu begegnen?
3. Wie hoch ist die Nitratbelastung der Böden und des Grundwassers im Bereich der Stadt Braunschweig und welche Maßnahmen hat die Stadt ergriffen, um diese Belastungen zu reduzieren?

Anlagen:



Insektensterben: Die unerkannte neue Dimension des Insektensterbens – Die Fernvergiftung

13.11.17

 [Umwelt, Ökologiedebatte, Debatte, Baden-Württemberg](#)

Von Axel Mayer, BUND Südlicher Oberrhein

Seit über einem Jahr machen der BUND und die Umweltbewegung

auf das [massive Insektensterben](#) und das damit verbundene [Vogelsterben](#) aufmerksam. Zwischenzeitlich ist das bedrohliche Thema endlich auch in den Medien und der Öffentlichkeit angekommen. [Studien zeigen:](#) "Die Biomasse der Insekten ist in Teilen Deutschlands in den vergangenen 27 Jahren um durchschnittlich 76 Prozent zurückgegangen."

In der erfreulich breiten Debatte wird allerdings ein wichtiger Aspekt, die unerkannte neue Dimension des Insektensterbens, häufig übersehen. Das hat auch damit zu tun, dass alte Gewissheiten der Umweltbewegung jetzt ins Wanken kommen.

Foto; BUND

Jahrzehntelang haben wir sinnvollerweise Samentütchen

mit den Samen einheimischer Blütenpflanzen verteilt, für naturnahe blühende Gärten und Ackerrandstreifen geworben. Das stimmt alles noch und ist doch, zumindest für die Insekten, falsch...

Wer heute das massive Insektensterben mit hübschen "Alibiotopen" bekämpfen will, hat die Dimension des Problems nicht erkannt und fällt auf die neue, aggressive Krisenkommunikation der Agro-Chemielobby herein.

Glyphosat tötet die Ackerwildkräuter und entzieht dadurch Insekten auf riesigen Flächen die Nahrungsgrundlage. Die Tiere, die sich in die "Reservate" der Ackerrandstreifen retten können, werden durch Neonicotinoide und andere Agrargifte getötet.

Die unerkannte neue Dimension des Insektensterbens ist die "Fernvergiftung".

Einige Agrargifte wirken und giften durch den Ferneintrag auch über große Strecken. Beim BUND in Freiburg rufen immer mehr Menschen an und berichten, dass es in ihren schönen, blühenden Gärten immer weniger Schmetterlinge gibt. Das große Sterben der Insekten findet eben auch in naturnahen blühenden Gärten, auf Ackerrandstreifen und in großen Naturschutzgebieten statt.

Jörg-Uwe Meineke, Schmetterlingsexperte und ehemaliger Leiter des Referats für Naturschutz und Landschaftspflege im Regierungspräsidium Freiburg beschreibt das neue Phänomen: „Ich untersuche die Tag- und Nachtfalter in der Oberrheinebene seit 30 Jahren regelmäßig und sowohl die Artenzahlen als auch die Faltermengen gehen insgesamt stark zurück. Es fällt auf, dass auch Wiesen, die selbst nicht zerstört wurden, aber in der Agrarlandschaft unmittelbar den Randeinflüssen der gespritzten Kulturen ausgesetzt sind, nur noch von wandernden Faltern besucht werden. Wiesen im schützenden Wald sind oft noch nicht so betroffen. Die bunten Wiesen der Hochwasserdämme in der Aue sind vom Wald abgeschirmt und geschützt und darum immer noch Falter-reich. Im Kaiserstuhl haben sich einige Arten nur noch in den windgeschützten Tälern gehalten“

Der Bioland-Bundesverband beschreibt ein Beispiel für Fernvergiftung: "Eine Studie im Auftrag des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) Brandenburg brachte den Nachweis, dass die Unkrautvernichtungsmittel Pendimethalin und Prosulfocarb sehr weitläufig über thermische Luftbewegungen verbreitet werden.

Die Gutachter sprechen von einer "unerwünscht weiträumigen und anhaltenden Verbreitung insbesondere von Pendimethalin". Die festgestellte Belastung liegt 100- bis 1000-fach höher als die Grundbelastung in unbelasteten Referenzgebieten der Nord- und Ostsee."

Auch Naturschutzverbänden und Umweltaktivisten fällt es schwer,
Dinge, die jahrzehntelang zu Recht gesagt wurden, zu ändern, wenn sich neue Sachverhalte ergeben. Im Zusammenhang mit dem Insektensterben gelten manche alten, bewährten Ratschläge nicht mehr.

Blühende Ackerrandstreifen an Äckern, die mit Neonicotinoiden behandelt werden, sind gut für die Blühpflanzen und das Bild der Landschaft, gleichzeitig aber tödlich für die Insekten.

Es gibt im Bereich der Fernvergiftung noch einen großen Forschungsbedarf, gleichzeitig aber auch einen aktuellen schnellen Handlungsbedarf.

Mit Neonicotinoiden, Glyphosat (Roundup) und anderen Giften und Herbiziden, die (gemeinsam mit vielen anderen Ursachen) für das große Sterben verantwortlich sind, machen Konzerne wie Bayer, Monsanto und Syngenta satte Gewinne. Die Debatte um das Insektensterben gefährdet diese Gewinne massiv und darum laufen jetzt auch die Desinformationskampagnen an. Das Insektensterben lässt sich nicht mehr leugnen. Die jetzigen Kampagnen (auch für ackernaher Kleinbiotope) versuchen einfach nur, von den tatsächlichen Ursachen und der notwendigen, echten Ursachenbekämpfung abzulenken. Sie dienen der Gefahrzeitverlängerung von Neonicotinoiden, Glyphosat und anderen Giften.

Die Umweltbewegung muss mit Vehemenz gegen Neonicotinoide und Glyphosat kämpfen, so wie wir das bei DDT schon einmal erfolgreich getan haben.

In einer zukünftigen, naturnäheren, ökologischeren Landwirtschaft mit weniger Giften nützen die „alten“ Samentütchen, naturnahen Gärten, Naturschutzgebiete und Ackerrandstreifen, die nicht mehr „fern- und nahvergiftet“ werden, auch wieder den Insekten, Vögeln und letztendlich auch den Menschen.

Gemeinsam mit vielen Landwirten, die eine großindustrielle Landwirtschaft ablehnen, müssen wir hier schnelle und giftärmere Lösungen suchen.

Axel Mayer, BUND-Geschäftsführer

Quelle: <https://tinyurl.com/yc7pt9nu>

Glyphosat, Bauernregeln & die Macht der Agrochemielobby

28.11.17

 [Umwelt](#), [Debatte](#), [Ökologiedebatte](#), [Bewegungen](#), [Baden-Württemberg](#)



Bild: BUND Südlicher Oberrhein

Eine kleine, große Niederlage der Naturschutzbewegung im Jahr 2017

Von Axel Mayer, BUND Südlicher Oberrhein

Die Umwelt- und Naturschutzbewegung hat im Jahr 2017 einige Niederlagen einstecken müssen. Der aktuelle Glyphosat-Kniefall von CSU-Landwirtschaftsminister Schmidt vor der Agrochemielobby, vor Monsanto und Bayer, war schon im Februar 2017 absehbar.

Die Schwäche des Natur- und Umweltschutzes und die Stärke und Macht der Agrochemielobby und der Bauernverbände in Zeiten eines massiven Insektensterbens und in einer Zeit zunehmender Nitratwerte im Grundwasser zeigen die nicht gedruckten Plakate des Umweltministeriums im Februar 2017.

"Bundesumweltministerin Barbara Hendricks (SPD) hat nach der massiven Kritik an den vom Umweltministerium veröffentlichten „Bauernregeln“ eingelenkt und öffentlich um Entschuldigung gebeten", meldeten viele Medien im Februar 2017. Das Bundesumweltministerium konnte dem gut organisierten Druck und der Macht der Agrarlobby, von Bauernverbänden, Gift und Dünger produzierenden Chemiekonzernen und deren Paten in der Politik in CDU, CSU und FDP nicht länger standhalten. Die gut organisierte Kampagne in den Medien und der Shitstorm in den "sozialen" Netzwerken zeigten wieder einmal, wer in diesem Land die Macht hat. Agrarminister Hauk im "grün-SCHWARZEN" Baden-Württemberg forderte sogar den Rücktritt von Frau Hendricks. Diese populistische Rücktrittsforderung war ein politischer Skandal; eine Forderung, die sich Herr Kretschmann nicht bieten lassen durfte. In den Bauernregeln wurde niemand beleidigt, sondern es wurden real existierende Probleme pointiert auf den Punkt gebracht.

Hier drei Beispiele:

- In einer Zeit, in der die [Nitratbelastung der Böden und des Grundwassers](#) zunimmt und in der die EU Deutschland wegen mangelnden Grundwasserschutzes verklagt, kann der Satz "Zu viel Dünger auf dem Feld geht erst ins Wasser, dann ins Geld" nicht ganz falsch sein...
- In einer Zeit, in der das globale und bundesweite Artensterben zunimmt, in der Neonicotinoide [Schmetterlinge, Bienen und andere Insekten](#) massiv dezimieren und den Vögeln die Nahrungsgrundlage entziehen, ist die Bauernregel "Haut Ackergift die Pflanzen um, [bleiben auch die Vögel stumm](#)" keine Bosheit, sondern eine pointierte Zusitzung der Realität.
- Und die Umstände der Massentierhaltung werden mit der Bauernregel 1 "Steht das Schwein auf einem Bein, ist der Schweinstall zu klein" doch recht freundlich beschrieben.

Die Rücknahme der Kampagne und die Entschuldigung von Frau Hendricks war nicht nur eine Niederlage für das Umweltministerium und eine Vorbereitung der

Glyphosat-Entscheidung im November. Es war auch eine Niederlage für die Umwelt- und die Naturschutzbewegung, denn wir haben dem Ministerium nicht genug den Rücken gestärkt. Der Konflikt zeigt wieder einmal deutlich, dass die Lobby der Umwelt, der Natur und der Trinkwassertrinker wenig Chancen gegen die Agrarlobby hat. Viele Menschen sind gegen Massentierhaltung. Sie sind aber nicht in der Lage, ihre Interessen zu vertreten.

Ärgerlich ist nicht nur der Erfolg von Bauernverbänden, Gift und Dünger produzierenden Chemiekonzernen und deren Paten in der Politik, sondern die erschreckende Wehr- und Harmlosigkeit der Naturschutz- und Umweltbewegung, die solche Angriffe nicht angemessen pariert, teilweise nicht einmal als Angriff erkennt, wie z.B. auch beim skandalösen, politisch gewollten Entzug der Gemeinnützigkeit von Attac. Wie wollen wir das massive Insektensterben und Artensterben bekämpfen, wenn wir nicht einmal in der Lage sind, gegen solche Kampagnen vorzugehen?

Axel Mayer, BUND-Regionalgeschäftsführer

Zurückgezogene, richtige & nicht beleidigende, neue Bauernregeln

1. Bauernregel: Steht das Schwein auf einem Bein, ist der Schweinestall zu klein.
2. Bauernregel: Gibt's nur Mais auf weiter Flur, fehlt vom Hamster jede Spur.
3. Bauernregel: Zu viel Dünger auf dem Feld geht erst ins Wasser, dann ins Geld.
4. Bauernregel: Haut Ackergift die Pflanzen um, bleiben auch die Vögel stumm.
5. Bauernregel: Zu viel Dünger, das ist Fakt, ist fürs Grundwasser beknackt.
6. Bauernregel: Ohne Blumen auf der Wiese geht's der Biene richtig miese.
7. Bauernregel: Steh'n im Stall zu viele Kühe, macht die Gülle mächtig Mühe.
8. Bauernregel: Gibt's nur eine Pflanzenart, wird's fürs Rebhuhn richtig hart.
9. Bauernregel: Wenn alles bleibt, so wie es ist, kräht bald kein Hahn mehr auf dem Mist.
10. Bauernregel: Strotzt der Boden vor Nitraten, kann das Wasser arg missraten.
11. Bauernregel: Bleibt Ackergift den Feldern fern, sieht der Artenschutz das gern.

Quelle: <https://tinyurl.com/ya7banph>

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****17-06001****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Dezentrale Unterbringung von Wohnungslosen***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

06.12.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

19.12.2017

Ö

Sachverhalt:

In Braunschweig nimmt die Zahl wohnungsloser Menschen tendenziell zu, was auch auf den angespannten Wohnungsmarkt zurückzuführen ist. Genaue Angaben über die Gesamtzahl der Wohnungslosen gibt es für die Stadt Braunschweig nicht. Es ist aber von mindestens 500 Wohnungslosen auszugehen.

Seit Jahren gibt es den Beschluss des Rates, dass in Braunschweig Wohnungslose dezentral untergebracht werden sollen. Eine Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte bis heute nicht. Stattdessen hat sich die Verweildauer in der zentralen Unterkunft „An der Horst“ für Menschen ohne Obdach verlängert. Auch wenn es den Anschein hat, als hätten sich einige Menschen auf dieses Provisorium "eingelassen", kann dies nicht im Sinne einer Kommune sein. Ziel muss bleiben, Menschen vor Obdachlosigkeit zu bewahren und wenn sie dennoch obdachlos werden, sie so schnell wie möglich wieder mit angemessenen Wohnraum zu versorgen. Insofern stellen dezentrale Unterkünfte als vorübergehende Auffangorte und nachfolgend eine große Zahl von Probewohnungen wesentliche Instrumente dar.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Wie ist die Entwicklung der Zahl der dezentralen Unterkünfte in den letzten 5 Jahren?
2. Ist es zutreffend, dass die Stadt keine Wohnungen mehr anmietet zur dezentralen Unterbringung von Obdachlosen, obwohl es durchaus Angebote von Vermietern geben soll?
3. Welche Maßnahmen gibt es in der zentralen Unterbringung „An der Horst“, um beispielsweise Konflikte zu vermeiden und "Langzeitbewohner" in andere Unterkünfte zu bringen?

Anlagen: keine

Absender:**Die Fraktion P2 im Rat der Stadt****17-05988****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Sachstandsanfrage zu Antragsvorbereitungen auf Verleihung des Städtenamens "Hansestadt"****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

04.12.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

19.12.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat im Juli 2014 u.a. beschlossen, dass Vorbereitungen zu treffen sind für einen späteren Antrag auf Verleihung des Städtenamens Hansestadt durch die Landesregierung (DS 16996/14).

Daher fragen wir an:

- Wie weit sind die Vorbereitungen gediegen und wann ist mit dem Antrag beim Land zu rechnen?

Anlagen:

keine

*Absender:***FDP-Fraktion im Rat der Stadt****17-05990****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Kluge Ampeln für eine echte Smart City Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

05.12.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

19.12.2017

Ö

Sachverhalt:

Ob am Bohlweg oder auf den großen Ein- und Ausfallstraßen: Grüne Wellen sind eine schwierige Angelegenheit in Braunschweig. Vorrang für den ÖPNV, Sicherheit für Fußgänger und gleichzeitig ein fließender Individualverkehr auf den Straßen sind schwer in Einklang zu bringen. Dennoch sind Grüne Wellen wünschenswert: Sie schonen nicht nur die Nerven von Autofahrern, sondern, wichtiger noch, auch die Umwelt. Wo weniger gebremst und wieder angefahren wird, reduziert sich der Schadstoffausstoß. Wo Autos nicht im Rückstau warten müssen, blasen sie ihre Abgase für kürzere Zeit in die Luft. Und wo mit einer konstanten Geschwindigkeit die nächste Grünphase noch sicher erreicht wird, werden weniger andere Verkehrsteilnehmer durch Raserei gefährdet.

Die Stadt Wien plant zur Verbesserung der Grünen Welle einen Umbau der städtischen Ampelanlagen auf ein intelligentes System. Es soll dem Vorrang für Busse und Bahnen Rechnung tragen und dennoch den Verkehr besser abfließen lassen (

<https://diepresse.com/home/panorama/wien/5228696/Vassilakou-plant-intelligentes-Ampelsystem>). Ein weiteres Wiener Testprojekt sind smarte Fußgängerampeln, die einen tatsächlichen Bedarf erkennen (<https://www.derbrutkasten.com/a/wien-bekommt-smarte-fussgaengerampeln/>).

1. Wäre ein solches System eine sinnvolle Erweiterung für das bisher vorhandene digitale Testfeld?
2. Falls nein, ließe sich durch eine leichte Anpassung der Schaltungen (z.B. am Bohlweg) und Hinweisschilder wie „Grüne Welle bei Tempo X“ der Verkehrsfluss verbessern?
3. Welche weiteren Mittel sieht die Verwaltung, um Staus zu Stoßzeiten wie etwa an der Hans-Sommer-/Berliner Straße zu vermeiden?

Anlagen: keine

Absender:**SPD-Fraktion im Rat der Stadt****17-06008****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Fahrradabstellsituation am Hauptbahnhof****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

06.12.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

19.12.2017

Ö

Am Hauptbahnhof ist die Fahrradabstellsituation weiterhin völlig ungeordnet, da große Mengen an Abstellanlagen fehlen. Unserer Kenntnis nach war ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, in dem die Abstellsituation untersucht wurde.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Kernaussagen macht das Gutachten zur aktuell vorhandenen Fahrradabstellsituation am Hauptbahnhof?
2. Wann ist seitens der Verwaltung geplant, die Ergebnisse des Gutachtens den Ratsgremien zur Kenntnis zu geben?
3. Welche Zeitschiene erscheint aus Sicht der Verwaltung hinsichtlich der Umsetzung der in dem Gutachten enthaltenen Verbesserungsvorschläge realistisch, um die gesamte Abstellsituation für Fahrräder rund um den Bahnhof nachhaltig zu entspannen?

Anlagen: Keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt
Wirtz, Stefan**

17-06010

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Kosten für die Sicherung des Weihnachtsmarktes 2017

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.12.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

19.12.2017

Ö

Sachverhalt:

Die AfD begrüßt ausdrücklich das neue Sicherheitskonzept der Stadt Braunschweig für den Weihnachtsmarkt 2017 und die Zusammenarbeit mit der Polizei zum Schutz der Besucher. Die Polizisten, die jetzt den Weihnachtsmarkt absichern, fehlen nun vermutlich jedoch an anderer Stelle. Außerdem wurden Betonbarrieren aufgestellt, Metallpfosten am Straßenrand installiert und die Münzstraße für den normalen Durchgangsverkehr gesperrt. Diese ganzen Sicherungsmaßnahmen sind natürlich mit Kosten verbunden. Um hier Klarheit und Transparenz für die Bürger zu erlangen, fragt die AfD-Fraktion nach:

1.

Wie hoch sind die voraussichtlichen Kosten für Sicherung und Schutz des Weihnachtsmarktes, sowie die dortigen Standmieten im Jahr 2017?

2.

Wie hoch waren im Vergleich dazu die Kosten für die Sicherung des Weihnachtsmarktes und außerdem die Standmieten in den Jahren 2014, 2015, 2016 ?

3.

Erfolgt eine Umlage der Kosten für das Sicherheitskonzept an die Schausteller?

Anlagen:

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****17-06000****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Bildungsgerechtigkeit - Häufigkeit der Schulverweigerung***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

06.12.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

19.12.2017

Ö

Sachverhalt:

Wenn schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unentschuldigt in der Schule fehlen, führt dies langfristig zu einer sozialen Benachteiligung dieser Kinder und Jugendlichen. Es ist eine gesellschaftliche Herausforderung dies zu verhindern.

Zu diesem Thema hat die Verwaltung mehrfach Mitteilungen gemacht und Möglichkeiten zur Problemlösung aufgezeigt. So auch die Einführung von weiteren Praxisklassen, die teilweise aber den Rasenmäherkürzungen zum Opfer gefallen sind.

Wichtig ist es zu wissen, wie sich die Situation gegenwärtig in Braunschweig darstellt. Daher wird die Verwaltung gefragt:

- 1) Wie hoch ist die Anzahl der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler in Braunschweig, die der Schule tageweise fernbleiben und wie ist die Verteilung in den Stadtteilen und Schulformen?
- 2) Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulpflichtverletzung hat es in den letzten 5 Jahren jeweils gegeben?
- 3) Mit welchen Maßnahmen wird der oben genannten Zielgruppe geholfen?

Anlagen: keine